LANDKREISTAG
NordRhein-Westfalen

EILDIENST
11/2015

Aus dem Inhalt:

- Die Kreise in NRW nach der Kommunalwahl 2015
- Kommunale Selbstverwaltung in der NRW-Landesverfassung
- Schwerpunkt: E-Government und Verwaltungsmodernisierung in den Kreisen

Höhere Effizienz der Kommunalverwaltung bleibt umsatzsteuerfrei

Als Ende des Jahres 2011 der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass eine Gemeinde für die von ihr errichtete und betriebene Sporthalle, die auch dem Schulsport einer Nachbargemeinde diente, vorsteuerabzugsberechtigt ist, klang das zunächst nicht aufregend. Allerdings war zugleich klar, dass ein Vorsteuerabzug jedenfalls Steuerpflicht voraussetzt.

Nach der Grundposition des BFH sollte also die arbeitsteilige Verwaltungsdurchführung zwischen Kommunen der Umsatzsteuer unterfallen und damit alles um 19 % verteuern. Und dies betrifft selbstverständlich viel mehr als Sporthallen: So etwa die Beihilfensachbearbeitung, die Abfallwirtschaft, Chemische- und Veterinäruntersuchungsämter, den Winterdienst u. v. m. – alle Felder interkommunaler Kooperation. Da der BFH sich – in einem klassisch eleganten Zug, den die Rechtsprechung anwendet, wenn sie ihren Urteile sichernde Qualität gegenüber der Rechtsetzung einräumen möchte – auf bindendes EU-Recht, die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie, berief, da hier größere Wettbewerbsverzerrungen möglich seien, führte dies angesichts der befürchteten Wirkungen in einer ersten Reaktion zu einer Schockstarre der interkommunal tätigen Akteure der Kommunalverwaltungen.

Allein für Nordrhein-Westfalen rechneten Landkreistag, Städtetag und Städte- und Gemeindebund im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit einer kommunalen Mehrbelastung in Höhe von etwa 200 Millionen Euro jährlich. Hinzu kamen außerdem erhebliche Mehrbelastungen für die Haushalte von Bund und Ländern, da auch zwischen dem Bund und seinen verselbständigten Einrichtungen und Beteiligungen Personalgestellungen in großem Umfang ebenso praktiziert werden wie zwischen Bund und Ländern (so etwa im Bereich der Straßenbauverwaltung) und auch zwischen Bund und Kommunen (so bei den gemeinsamen Einrichtungen nach dem SGB II). Es dauerte erstaunlich lange, bis sich diese Schockstarre löste.

Zur Problemlösung war eine Verzahnung von Wissenschaft und Politik angezeigt, die das Freiherr-vom-Stein-Institut des LKT NRW im Rahmen einer hochkarätig besetzten Veranstaltung am 12.03.2013 bewirkte. In diesem Rahmen wurde der nach Prof. Dr. Joachim Englisch, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, benannte und bundesweit bekannte sog. „Englisch"-Ansatz formuliert, der später zur Grundlage auch der Arbeit von Bund und Ländern wurde. Eine entsprechende Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz auf Staatssekretärsebene, an der die Innenministerkonferenz beteiligt war, nahm sich der Angelegenheit an: Auf der Führungsebene der Ministerien von Bund und Ländern war erkannt worden, dass eine Infragestellung des geltenden Steuerrechts eine politische Aufgabe ist, die nicht der Steuerfachverwaltung – die naturgemäß und richtigerweise auf Einnahmeerzielung ausgerichtet ist – überlassen werden kann. Ergebnis eines auch danach noch langen Weges, den die Steuerfachverwaltung währenddessen immer wieder als „unmöglich" ansah, ist die nunmehr im Rahmen des jüngsten Steueränderungsgesetzes vor kurzem im Bundesgesetzblatt verkündete Norm des neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG).

Dass diese Norm auch nach ihrem Inkrafttreten auf den Widerstand nicht zuletzt mancher Persönlichkeiten im Kreise der Finanzrechtsprechung stoßen wird, die sich mehr als „Hüter des Wettbewerbs" denn als Steuerrichter sehen, war und ist allen Beteiligten bewusst. Auch für den Fall, dass es mit der neuen Norm nach Luxemburg zum Europäischen Gerichtshof gehen sollte, ist daher Vorbereitung getroffen worden. Positiv festzuhalten bleibt aber schon jetzt, dass die Politik sich aus ihrer Schockstarre gelöst und gehandelt hat, ohne sich von der Rechtsprechung treiben zu lassen. Politik kann und darf sich das Heft des Handelns nicht von Gerichten aus der Hand nehmen lassen. Dabei ist klar, dass Politik, wenn sie dies unternimmt, nur bestehen kann, wenn sie anderweitige Lösungen wissenschaftlich fundiert erarbeitet. Die Veranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts im März 2013 in Münster dürfte daher als eine Blaupause für eine in der Praxis gelungene Verbindung von Wissenschaft und Politik gelten.

Auch wenn der Volksmund eher ironisch formuliert, dass der Erfolg viele Mütter und Väter hat – hier waren tatsächlich viele einflussreiche Politikerinnen und Politiker meinungs- und entscheidungsbildend unterwegs. Allen, die das jetzt vorliegende Ergebnis möglich gemacht haben, in der Wissenschaft Tätige, Abgeordnete auf Bundes- und Landesebene, den Spitzen der maßgeblichen Ministerien, insbesondere auch allen Fraktionen des nordrhein-westfälischen Landtags, die entsprechende Entschließungsanträge gestellt haben, sei ausdrücklich gedankt.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDIENST 11/2015

LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/300491-0
Telefax 0211/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENST – Monatszeitschrift des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothée Heimann
Oberregierungsrätin Susanne Müller
Referentin Kirsten Rüenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Kreis Mettmann

Redaktionsassistenz:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319

Auf ein Wort 381

Thema aktuell

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen nach der Kommunalwahl 2015 385

Aus dem Landkreistag

Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts „Kommunale Selbstverwaltung in der NRW-Landesverfassung“ 390

Referat von Prof. Dr. Martin Burgi 393

Referat von Hans-Willi Körfges MdL 397

Referat von Lutz Lienenkämper MdL 398

Schwerpunkt: E-Government und Verwaltungsmodernisierung

E-Government und Verwaltungsmodernisierung am Beispiel des Kreises Mettmann 402

Elektronische Prozesse ebnen den Weg für eine moderne Arbeitsumgebung bei der Kreisverwaltung Viersen 403

Zentrales Dokumenten-Management-System (DMS) und Bürgerportal online im Kreis Soest 405

De-Mail in der Führerscheinstelle des Rhein-Erft-Kreises 407

Besser und schneller – Service für Bürger und Unternehmen im Kreis Steinfurt 408

Niemand ist eine Insel – Big Data im Öffentlichen Gesundheitsdienst 410

Im Fokus

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Sieben neue Landräte in NRW 411

Andere Themen vordringlich – Land muss auf Gefahrtiergesetz verzichten! 412

Stark steigende Sozialhilfeausgaben erfordern größere finanzielle Entlastung der Kommunen 412

EILDIENST 11/2015

Kurznachrichten

LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

Allgemeines

Neue Rettungsfachschule des Oberbergischen Kreises 412

Nach elf Jahren Relaunch von „siegen-wittgenstein.de“ 413

Zuzüge von Menschen aus Ostdeutschland auf dem niedrigsten Stand seit 1991 413

Arbeit und Soziales

Bericht zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Kleve – Zahlen und Fakten zum 31.12.2014 413

Landesbeamte und Richter: Wechsel in den Ruhestand im Jahr 2014 414

Leistungen der sozialen Mindestsicherung in NRW angestiegen 414

Familie; Kinder und Jugend

Kalender verknüpft Familienmanagement und Informationen im Ennepe-Ruhr-Kreis 414

Zahl der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen gestiegen 415

Erste Statistik zu gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen 415

LVR-Landesjugendamt Rheinland organisiert Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW 415

Gesundheit

Mehr stationäre Osteoporose-Erkrankungen in NRW-Krankenhäusern 415

Gestiegene Anzahl der stationären Rheumapatienten in NRW 416

Im Gesundheitswesen in NRW wurden 2014 überdurchschnittlich hohe Verdienste erzielt 416

Kultur

Ausstellung des Kreisarchivs des Märkischen Kreises: „Die Welt zu Gast in Altena“ eröffnet 416

Die neue Broschüre „Bergische Originale“ 416

Schule und Weiterbildung

Anteil der männlichen Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen gesunken 417

EILDIENST 11/2015

Wirtschaft und Verkehr

Land NRW will Breitband-Aktivitäten der fünf südwestfälischen Kreise fördern 417

Ein Drittel der Konsumausgaben für Wohnen und Energie 417

Umsätze aus Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz gestiegen 418

Persönliches

Ehrenlandrat Dr. Franz Möller vollendete sein 85. Lebensjahr 418

Hinweise auf Veröffentlichungen 418

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen nach der Kommunalwahl 2015

Städteregion Aachen

Fläche: 710 km²
Einwohner: 545.067

Städteregionsrat
Helmut Etschenberg (CDU)

Allgem. Vertreter
Axel Hartmann

1. stv. Städteregionsrat
Hans-Josef Hilsenbeck (CDU)

2. stv. Städteregionsrätin
Christiane Karl (SPD)

3. stv. Städteregionsrätin
Elisabeth Paul
(Bündnis 90/Die Grünen)

Kreis Borken

Fläche: 1.421 km²
Einwohner: 365.191

Landrat
Dr. Kai Zwicker (CDU)

Kreisdirektor
Dr. Ansgar Hörster

1. stv. Landrätin
Silke Sommers (CDU)

2. stv. Landrat
Gerhard Ludwig (SPD)

3. stv. Landrätin
Magdalene Garvert (CDU)

Kreis Coesfeld

Fläche: 1.112,04 km²
Einwohner: 215.087

Landrat
Dr. Christian Schulte Pellengahr (CDU)

Kreisdirektor
Joachim L. Gilbeau

1. stv. Landrätin
Anneliese Haselkamp (CDU)

2. stv. Landrätin
Margarete Schäpers (SPD)

Kreis Düren

Fläche: 941 km²
Einwohner: 258.400

Landrat
Wolfgang Spelthahn (CDU)

Kreisdirektor
Georg Beyß

1. stv. Landrätin
Astrid Hohn
(Bündnis 90/Die Grünen)

2. stv. Landrat
Raoul Pöhler (SPD)

3. stv. Landrätin
Helga Conzen (CDU)

Ennepe-Ruhr-Kreis

Fläche: 408,44 km²
Einwohner: 324.223

Landrat
Olaf Schade (SPD)

Kreisdirektorin
Iris Pott

1. stv. Landrätin
Sabine Kelm-Schmidt (SPD)

2. stv. Landrat
Walter Faupel (CDU)

3. stv. Landrat
Jörg Obereiner
(Bündnis 90/Die Grünen)

Kreis Euskirchen

Fläche: 1.248,73 km²
Einwohner: 188.158

Landrat
Günter Rosenke (parteilos)

Allgem. Vertreter
Manfred Poth

1. stv. Landrat
Markus Ramers (SPD)

2. stv. Landrätin
Dr. Sabine Dirhold (CDU)

Kreis Gütersloh

Fläche: 969,21 km²
Einwohner: 354.463

Landrat
Dr. h.c. Sven-Georg Adenauer (CDU)

Kreisdirektorin
Susanne Koch

1. stv. Landrätin
Dr. Christine Disselkamp (CDU)

2. stv. Landrätin
Elvan Korkmaz (SPD)

3. stv. Landrätin
Elke Hardiek (CDU)

Kreis Heinsberg

Fläche: 627,99 km²
Einwohner: 247.827

Landrat
Stephan Pusch (CDU)

Allgem. Vertreterin
Liesel Machat

1. stv. Landrat
Wilhelm Paffen (CDU)

2. stv. Landrat
Heinz-Theo Tholen (SPD)

Kreis Herford

Fläche: 450,41 km²
Einwohner: 249.147

Landrat
Jürgen Müller (SPD)

Kreisdirektor
Ralf Heemeier

1. stv. Landrat
Hartmut Golücke (SPD)

2. stv. Landrat
Friedel Möhle (CDU)

Hochsauerlandkreis

Fläche: 1.960,17 km²
Einwohner: 261.561

Landrat
Dr. Karl Schneider (CDU)

Kreisdirektor
Dr. Klaus Drathen

1. stv. Landrat
Ferdi Lenze (CDU)

2. stv. Landrat
Dr. Michael Schult (SPD)

3. stv. Landrätin
Ursula Beckmann (CDU)

Kreis Höxter

Fläche: 1.201,42 km²
Einwohner: 143.709

Landrat
Friedhelm Spieker (CDU)

Kreisdirektor
Klaus Schumacher

1. stv. Landrat
Heinz-Günter Koßmann (CDU)

2. stv. Landrat
Johannes Reineke (SPD)

Kreis Kleve

Fläche: 1.232,99 km²
Einwohner: 304.963

Landrat
Wolfgang Spreen (CDU)

Allgem. Vertreterin
Zandra Boxnick

1. stv. Landrätin
Hubertina Croonenbroek (CDU)

2. stv. Landrätin
Sigrid Eicker (SPD)

Kreis Lippe

Fläche: 1.246,21 km²
Einwohner: 346.496

Landrat
Dr. Axel Lehmann (SPD)

Allgem. Vertreter
Frank Schäfer

1. stv. Landrätin
Kerstin Vieregge (CDU)

2. stv. Landrat
Kurt Kalkreuter (SPD)

3. stv. Landrat
Thomas Enzensberger (Bündnis 90/Die Grünen)

Märkischer Kreis

Fläche: 1.061,07 km²
Einwohner: 419.976

Landrat
Thomas Gemke (CDU)

Kreisdirektorin
Barbara Dienstel-Kümper

1. stv. Landrat
Detlef Seidel (CDU)

2. stv. Landrat
Ulrich Duffe (SPD)

Kreis Mettmann

Fläche: 407,22 km²
Einwohner: 477.397

Landrat
Thomas Hendele (CDU)

Kreisdirektor
Martin M. Richter

1. stv. Landrat
Michael Ruppert (FDP)

2. stv. Landrat
Manfred Krick (SPD)

3. stv. Landrat
Ernst Buddenberg (CDU)

Kreis Minden-Lübbecke

Fläche: 1.152,41 km²
Einwohner: 309.990

Landrat
Dr. Ralf Niermann (SPD)

Kreisdirektorin
Cornelia Schöder

1. stv. Landrätin
Kirstin Korte (CDU)

2. stv. Landrat
Reinhard Wandtke (SPD)

Oberbergischer Kreis

Fläche: 918,85 km²
Einwohner: 271.332

Landrat
Jochen Hagt (CDU)

1. stv. Landrat
Prof. Dr. Friedrich Wilke (FDP)

2. stv. Landrätin
Ursula Mahler (SPD)

3. stv. Landrätin
Monika Hüttenmeister (CDU)

Kreis Olpe

Fläche: 712,14 km²
Einwohner: 135.523

Landrat
Frank Beckehoff (CDU)

Kreisdirektor
Theo Melcher

1. stv. Landrat
Dietmar Meeser (CDU)

2. stv. Landrat
Bernd Banschkus (SPD)

Kreis Paderborn

Fläche: 1.246,80 km²
Einwohner: 299.071

Landrat
Manfred Müller (CDU)

Kreisdirektor
Dr. Ulrich Conradi

1. stv. Landrat
Vinzenz Heggen (CDU)

2. stv. Landrat
Wolfgang Weigel (SPD)

3. stv. Landrat
Hans-Bernd Janzen (CDU)

Kreis Recklinghausen

Fläche: 760,45 km²
Einwohner: 615.778

Landrat
Cay Süberkrüb (SPD)

Kreisdirektor
Roland Butz

1. stv. Landrat
Harald Nübel (SPD)

2. stv. Landrat
Hilmar Claus (CDU)

Rhein-Erft-Kreis

Fläche: 704,62 km²
Einwohner: 454.792

Landrat
Michael Kreuzberg (CDU)

Kreisdirektor
Michael Vogel

1. stv. Landrat
Bernhard Ripp (CDU)

2. stv. Landrat
Guido van den Berg (SPD)

3. stv. Landrat
Horst Lambertz
(Bündnis 90/Die Grünen)

4. stv. Landrätin
Eva Fielitz (FDP)

Rheinisch-Bergischer Kreis

Fläche: 437,32 km²
Einwohner: 277.997

Landrat
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU)

Kreisdirektor
Dr. Erik Werdel

1. stv. Landrat
Uli Heimann (CDU)

2. stv. Landrätin
Claudia Seydholdt (SPD)

3. stv. Landrätin
Mathilde Drewing (FDP)

4. stv. Landrat
Friedhelm Weiß
(Bündnis 90/Die Grünen)

Rhein-Kreis Neuss

Fläche: 576,52 km²
Einwohner: 439.225

Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
(CDU)

Kreisdirektor
Dirk Brügge

1. stv. Landrat
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU)

2. stv. Landrat
Horst Fischer (SPD)

Rhein-Sieg-Kreis

Fläche: 1.153,20 km²
Einwohner: 583.772

Landrat
Sebastian Schuster (CDU)

Kreisdirektorin
Annerose Heinze

1. stv. Landrätin
Notburga Kunert (CDU)

2. stv. Landrat
Sebastian Hartmann, MdB
(SPD)

3. stv. Landrätin
Silke Josten-Schneider (CDU)

4. stv. Landrätin
Michaela Balansky
(Bündnis 90/Die Grünen)

Kreis Siegen-Wittgenstein

Fläche: 1.132,89 km²
Einwohner: 275.594

Landrat
Andreas Müller (SPD)

Kreisdirektor
Frank Bender

1. stv. Landrätin
Jutta Capito (CDU)

2. stv. Landrätin
Waltraud Schäfer (SPD)

3. stv. Landrat
Karl-Ludwig Bade
(Bündnis 90/Die Grünen)

Kreis Soest

Fläche: 1.328,63 km²
Einwohner: 296.029

Landrätin
Eva Irrgang (CDU)

Kreisdirektor
Dirk Lönnecke

1. stv. Landrätin
Irmgard Soldat (CDU)

2. stv. Landrat
Dr. Günter Fiedler (SPD)

3. stv. Landrat
Wilhelm Börskens (CDU)

Kreis Steinfurt

Fläche: 1.795,76 km²
Einwohner: 434.170

Landrat
Dr. Klaus Effing (CDU)

Kreisdirektor
Dr. Martin Sommer

1. stv. Landrat
Bernhard Hembrock (CDU)

2. stv. Landrat
Jürgen Coße (SPD)

3. stv. Landrätin
Gisela Köster (CDU)

Kreis Unna

Fläche: 542,71 km²
Einwohner: 392.940

Landrat
Michael Makiolla (SPD)

Kreisdirektor
Dr. Thomas Wilk

1. stv. Landrat
Martin Wiggermann (SPD)

2. stv. Landrätin
Elke Middendorf (CDU)

Kreis Viersen

Fläche: 563,26 km²
Einwohner: 295.448

Landrat
Dr. Andreas Coenen (CDU)

1. stv. Landrätin
Luise Fruhen (CDU)

2. stv. Landrat
Hans Kettler (SPD)

3. stv. Landrat
Hans-Josef Kampe (CDU)

4. stv. Landrätin
Marianne Lipp
(Bündnis 90/Die Grünen)

Kreis Warendorf

Fläche: 1.319,41 km²
Einwohner: 272.832

Landrat
Dr. Olaf Gericke (CDU)

Kreisdirektor
Dr. Heinz Börger

1. stv. Landrat
Franz-Josef Buschkamp
(CDU)

2. stv. Landrat
Franz-Ludwig Blömker (SPD)

3. stv. Landrat
Winfried Kaup (CDU)

Kreis Wesel

Landrat
Dr. Ansgar Müller (SPD)

Kreisdirektor
Ralf Berensmeier

1. stv. Landrat
Josef Devers (CDU)

2. stv. Landrat
Heinrich Heselmann (SPD)

Fläche: 1.042,80 km²
Einwohner: 485.329

Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts „Kommunale Selbstverwaltung in der NRW-Landesverfassung: Perspektiven in der Verfassungskommission des Landtages“

Von Matthias Brune, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Freiherr-vom-Stein-Institut, Münster

Am 18. September 2015 fand im Rahmen der Vortragsreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ eine weitere Veranstaltung zum Thema „Kommunale Selbstverwaltung in der NRW-Landesverfassung: Perspektiven in der Verfassungskommission des Landtages“ statt, zu der Interessierte aus Politik und Verwaltung in Kommunen und Land und namentlich Mitglieder der Verfassungskommission des Landtages, unter ihnen ihr Vorsitzender, Prof. Dr. Rainer Bovermann MdL, sowie weitere Landtagsabgeordnete im Münsteraner Juridicum zusammenkamen.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik über die Bedeutung des Organisationsrechts in der Landesverfassung durch Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Instituts, warf dieser die zentrale Frage der Veranstaltung auf, inwiefern eine Anpassung des Organisationsrechts in der Landesverfassung erforderlich sei und welche Perspektiven hierzu offen stünden. Zur Erörterung dieser und weiterer Fragen waren Prof. Dr. Martin Burgi, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, Hans-Willi Körfges MdL, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag und SPD-Fraktionssprecher in der Verfassungskommission, sowie Lutz Lienenkämper MdL, Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen und CDU-Fraktionssprecher in der Verfassungskommission, als Referenten geladen.

Prof. Dr. Burgi machte mit einem umfassenden Vortrag zu den rechtswissenschaftlichen Grundlagen der Reformdiskussion den Anfang. Er gab zunächst eine Einführung über die Gründe für eine Änderung der Landesverfassung unter besonderer Berücksichtigung

Prof. Dr. Martin Burgi referierte zu den rechtswissenschaftlichen Grundlagen der Reformdiskussion.

der Funktionen einer Verfassung, die bei der Frage nach der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Verfassungsreform stets beachtet werden sollten. Unter genauerer Erörterung ausgewählter Themen des Kommunalrechts in der Verfassung – Aufgaben der Kommunen, Finanzielle Mindestausstattung, Anhörungsrecht in der Landesgesetzgebung und Rechtsschutz vor dem Verfassungsgerichtshof – vermittelte Prof. Burgi einen umfassenden Einblick in die Erforderlichkeit von Reformen zur Gewährleistung der Funktionstauglichkeit der nordrhein-westfälischen Verfassung.

Im Anschluss hieran gab Herr Körfges einen umfassenden Einblick in die Arbeitsweise der Kommission. Während die legislative Arbeit im Bereich der einfachen Gesetzgebung meistens recht „vorhersehbar" sei, was die Sicherheit von Mehrheiten und die zu erwartenden Erörterungen anbelange, so sei die Erarbeitung einer Verfassungsreform weniger klar prognostizierbar. Das liege unter anderem daran, dass es der demokratische und politische Anstand gebiete, eine solche Reform in einem größtmöglichen Konsens zu erarbeiten. Parteipolitische „Machtspiele" gehörten sich daher nicht. Die Arbeitsweise der Kommission sei deswegen erstens stark um Konsens bemüht, zweitens um einen umfassenden Austausch mit der Wissenschaft – wie er auch im Rahmen der Veranstaltung wieder gepflegt wurde. Die Arbeit der Kommission werde dadurch einerseits weniger vorhersehbar, andererseits aber auch sehr gehaltvoll und im Laufe der Zeit sicherlich fruchtbar.

Hans-Willi Körfges MdL, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag und SPD-Fraktionssprecher in der Verfassungskommission bei seinem Vortrag am 18. September 2015.

Anschließend nutzte Herr Lienenkämper die Gelegenheit, die Ausführungen seiner Vorredner gekonnt abzurunden und sinnvoll zu ergänzen. Er zog das Fazit, dass die nordrhein-westfälische Verfassung sich im Großen und Ganzen bewährt habe und daher nicht das Gute geändert werden müsse, wenn nicht das Bessere offensichtlich sei. Natürlich könne es trotzdem Raum für sinnvolle Änderungen geben, wenn sich im Laufe der Kommissionsarbeit Gestaltungen zeigten, die eine Verbesserung der Funktionalität der Landesverfassung und des kommunalen Organisationsrechts versprächen. Herr Lienenkämper stellte jedoch klar, dass die Arbeit der Kommission noch nicht so weit fortgeschritten sei, dass bereits Ergebnisse feststehen könnten, da eine Verfassungsreform nur als einheitliches, gesamtheitliches Konzept realisiert werden könne, nicht aber stückweise: „Alles hängt mit allem zusammen und nichts ist entschieden, bis nicht alles entschieden ist."

Als dritter Experte ergriff Lutz Lienenkämper MdL, Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen und CDU-Fraktionssprecher in der Verfassungskommission das Wort.

Nach den ausführlichen und erkenntnisreichen Vorträgen der drei Experten fand sodann eine lebhafte Diskussion unter den Anwesenden, moderiert durch Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, statt. So wurde der Aspekt der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen ausführlich erörtert. Zu dieser Problematik hatte das Bundesverwaltungsgericht Anfang 2013 ein Urteil verkündet.[1] Demnach stehe den Kommunen ein Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung zu, weshalb eine Kommune nicht zur Zahlung einer Kreisumlage verpflichtet sei, deren Höhe zu einer dauerhaften strukturellen Unterfinanzierung der Gemeinde führen würde. Herr Lienenkämper steuerte hierzu bei, dass die Kreisumlage, die Gegenstand des Urteils gewesen war, für die Kreise die wichtigste Einnahmequelle darstelle. Eine finanzielle Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden könne daher nicht willkürlich auf Kosten der Kreisumlage stattfinden. Ohnehin sei nicht zu erkennen, warum ausgerechnet die Kreisumlage derjenige Bestandteil der finanziellen Verpflichtungen einer Gemeinde sein solle, der die finanzielle Überlastung herbeiführe, und nicht andere Ausgaben der Gemeinde für andere, vielleicht sogar freiwillige Aufgaben. Dieser Aspekt werde in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach Ansicht einiger Diskussionsteilnehmer nicht ausreichend gewürdigt.

Auch wurde nach Ansicht von Prof. Oebbecke in der Überlegung um eine finanzielle Mindestausstattung vernachlässigt, ob diese stets nur dadurch sichergestellt werden könne, dass das Land direkt finanzielle Mittel für die Gemeinden bereitstelle, oder ob nicht auch das Eröffnen neuer wirtschaftlicher Betätigungsfelder für die Kommunen und anderer potentieller Ein-

[1] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2013, Aktenzeichen 8 C 1.12

nahmequellen eine strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen genau so effizient verhindern könne. Anschließend wurde auch die Frage aufgeworfen, inwiefern es den Kommunen zumutbar sei, sich zur Deckung ihrer finanziellen Mindestausstattung auf selbständig zu erschließende Einnahmequellen verweisen zu lassen, was eine von Bund oder Ländern getragene Mindestfinanzierung überflüssig machen könnte. Deren praktische Umsetzbarkeit wurde zudem, insbesondere in Bezug auf die rechtssichere und verfassungsrechtlich beanstandungsfreie Bemessung der Mindestausstattung einer Gemeinde, von den Diskussionsteilnehmern bezweifelt.

Angelehnt an die Thematik der finanziellen Ausstattung der Gemeinden wurde auch das Thema der Konnexität zwischen Aufgabenzuweisung und Übernahme der finanziellen Belastung angesprochen. Die in der Landesverfassung enthaltene Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW sei zwar in der bisherigen Arbeit der Kommission kein zentraler Gesichtspunkt der Erörterung gewesen und es sei wohl auch nicht zu erwarten, dass die Konnexitätsregelung oder das sie ausfüllende Konnexitätsausführungsgesetz im Zuge der anstehenden Verfassungsreform überarbeitet werden solle.

Dennoch nutzten die Teilnehmer der Runde die Gelegenheit, die bisherige praktische Erfahrung mit dem neuen Konnexitätsprinzip zu analysieren und eine Bewertung der Regelung vorzunehmen. Es wurde im Zuge der Beiträge zu diesem Thema ersichtlich, dass die Regelung sich im Großen und Ganzen bewährt habe, es in der praktischen Umsetzung aber durchaus Raum zur Verbesserung gebe, der es nicht überflüssig mache, über alternative Gestaltungen der Konnexitätsregelungen nachzudenken. Im Kreis der Diskussionsrunde und ihrer zeitlich überschaubaren Dimension wurde freilich keine Patentlösung entworfen.

Abseits der eher finanzrechtlichen Fragen der Kommunalverwaltung kam im Zuge der Diskussion auch das in den Vorträgen angeschnittene Thema des kommunalen Wahlrechts zur Sprache. Zunächst geschah dies im Hinblick auf die Frage, inwiefern die Einführung einer Sperrklausel bei den Kommunalwahlen sinnvoll oder gar erforderlich sein könnte, um eine Arbeitsfähigkeit der kommunalen Gremien sicherstellen zu können. Mit Blick auf die Probleme einiger nordrhein-westfälischer Kommunen mit Räten und Kreistagen, in denen eine stark angewachsene Anzahl an stetig kleiner werdenden Fraktionen vertreten seien, sei eine solche Sperrklausel in der Vergangenheit wieder häufiger diskutiert worden. Eine Sperrklausel im Bereich von zweieinhalb bis drei Prozent könnte hierbei schon ausreichend sein, um die Bildung von extrem kleinen Ratsfraktionen zu unterbinden. Natürlich wurde diesbezüglich auch zur Sprache gebracht, dass jede Form der Sperrklausel letztlich eine Privilegierung der „großen Parteien“ gegenüber kleinen Wählergruppen und „Randparteien“ darstelle, seien es doch meist vor allem solche Gruppierungen, die aufgrund solcher Regelungen aus den kommunalen Gremien ausgeschlossen würden.

Aus praktischer Sicht sprächen jedoch gewisse Argumente für die Einführung einer Sperrklausel: Zum einen erschwerten solch kleine Fraktionen die Bildung von Ausschüssen und die Arbeit in denselben, da auch kleine Fraktionen ein Recht darauf hätten, bei der Bildung von Ausschüssen berücksichtigt zu werden, allerdings hierdurch die Mehrheitsverhältnisse in den Ausschüssen häufig verzerrt würden. Zum anderen seien diese kleinen Fraktionen oftmals gar nicht in der Lage, alle nötige Arbeit zu leisten, um ihren Status als Fraktion voll auszuschöpfen, da sie viel weniger Personen hätten, auf die sie die Arbeit aufteilen könnten. Die größeren Fraktionen hätten somit einen entscheidenden Organisationsvorteil, der auch die Arbeit der kommunalen Gremien insgesamt effizienter mache. Das Vorhandensein mehrerer kleiner Fraktionen hingegen könne zu einer Verlangsamung der kommunalen Gremienarbeit führen.

Da jedoch rein praktische Erwägungen nicht ohne weiteres ausreichend sein könnten, um Mitwirkungsrechte zu beschränken oder die Gleichheit der Wahl auf kommunaler Ebene zu beschneiden, wurden Alternativen zur Einführung einer Sperrklausel diskutiert. So sei es möglich, dem Vorwurf an die großen Fraktionen, sie wollten sich zusätzliche Mandate auf Kosten der kleinen Fraktionen sichern, dadurch zu entgehen, keine Sperrklausel einzuführen, sondern die Räte in ihrer Größe zu verkleinern, so dass die „zu kleinen“ Fraktionen auf rein mathematischem Wege ausscheiden würden und es zusätzlich noch zu einer weiteren Verschlankung der Gremien auch in den Reihen der großen Fraktionen kommen würde.

Dies könnte auch dem immer deutlicher werdenden Problem der Nachwuchsschwierigkeiten nahezu aller Parteien auf kommunaler Ebene entgegenwirken. Kritisiert wurde an diesem Ansatz jedoch von mehreren Teilnehmern der Diskussion, dass hierdurch die Arbeitsbelastung des einzelnen Ratsmitgliedes noch weiter ansteigen würde, was die Arbeit in solchen Gremien unattraktiv machen könnte. Das Problem der Nachwuchsschwierigkeiten könnte so kurzfristig zwar entschärft werden, würde sich langfristig aber potentiell noch weiter verschlimmern. Abseits des Einwandes, dass weder eine Verkleinerung der Räte noch die Einführung einer Sperrklausel der richtige Weg zur Bekämpfung des „Problems“ der vielen kleinen Fraktionen seien, wurde im weiteren Verlauf der Diskussion auch in Frage gestellt, ob der Wahlerfolg kleiner Wählergruppen und Parteien, in dessen Folge sich in einigen Räten sehr kleine Fraktionen gebildet hätten, überhaupt ein strukturelles Problem sei, das einer Gegensteuerung durch die Gesetzgebung bedürfe. In vielen Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten gebe es eine erhöhte Anzahl von Fraktionen. Ein nachteiliger Effekt auf die Arbeitsfähigkeit der Gremien könne nicht in jedem dieser Fälle festgestellt werden. Das weitaus größere Problem für die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Entscheidungsgremien sei, wie bereits angesprochen, der stetig sich verschärfende Mangel an Personal, das zum Engagement in der kommunalen Selbstverwaltung willens und in der Lage sei. Diesem Problem könne man allerdings kaum durch eine Gesetzes- oder Verfassungsnovelle begegnen, sondern allein auf der Ebene politischer Arbeit. Auf Ebene der Gesetzgebung lasse sich allenfalls sicherstellen, dass denjenigen, die sich zur Übernahme eines kommunalen Mandats bereit erklärten, diese Arbeit strukturell ermöglicht würde.

Nach über einer Stunde angeregter Diskussion zu diesen und weiteren kleineren Fragen fasste Dr. Klein den Stand der Diskussion kurz und prägnant zusammen. Es habe, so Dr. Klein, einige Steilvorlagen für die weitere Arbeit der Kommission und auch die weitere Begleitung dieser Arbeit durch die Anwesenden gegeben, die die Hoffnung weckten, dass die weitere Arbeit zu gehaltvollen und wohldurchdachten Ergebnissen kommen werde. Dr. Klein brachte zum Ausdruck, dass Erörterungen wie diese dem gemeinsamen Ziel, die Verfassung und die durch sie bestimmte kommunale Selbstverwaltung verbessern zu können, äußerst dienlich seien. Er dankte allen Zuhörern und Diskussionsteilnehmern sowie den drei Vortragenden für den erkenntnisreichen Freitagnachmittag.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 00.20.04

Referat von Professor Dr. Martin Burgi, Ludwig-Maximilians-Universität München*

I. Verfassungsänderungen aus rechtswissenschaftlicher Perspektive

Mit dem vorliegenden Beitrag sollen die von der Verfassungskommission des Landtags von Nordrhein-Westfalen zur Diskussion gestellten Änderungen der Landesverfassung bezüglich der kommunalen Selbstverwaltung aus einer zugleich externen und doch dem Land Nordrhein-Westfalen zugewandten rechtswissenschaftlichen Perspektive in den Blick genommen werden. Obwohl – oder gerade weil – die Experten der Kommission gewiss mit allen Einzel- und Feinheiten der in Rede stehenden Topoi in höchstem Maße vertraut sind, bietet diese Perspektive die notwendige kritische Distanz und zudem den vergleichenden Blick aus dem Freistaat Bayern, dessen Verfassung in den Arbeitsunterlagen der Verfassungskommission verschiedentlich in Bezug genommen wird.

1. Gründe für Verfassungsänderungen

Im Beschluss zur Einsetzung der Kommission vom 17. Juli 2013 wird als Grund für die Verfassungsänderung zunächst nur genannt, dass auch höchstrangiges Recht „von Zeit zu Zeit" der Überprüfung bedürfe.[2] Der Verfassung wird darin ausdrücklich bescheinigt, dass sie sich „bewährt" habe und eine „positive Rolle" spiele. Es gehe darum, „zur Akzeptanz der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen in der Bevölkerung und zum staatsbürgerlichen Zusammenhalt aller in NRW lebenden Menschen" beizutragen. Primäres Ziel der Kommission ist die „Identifizierung von Handlungsbedarf" – Ergebnis der Kommissionsarbeit könnte also auch sein, dass es zu keiner Änderung kommt.

Könnten sich Gründe für eine Verfassungsänderung aus den Funktionen von Verfassungen ergeben?[2] Diese Funktionen lauten, schlagwortartig zusammengefasst: Legitimation und Legitimierung, Organisation und Ordnung, Schutz und Kontrolle, Stabilität und Wandel, Einheit und Integration. Davon sind in Bezug auf die Kommunen folgende Gesichtspunkte relevant: „Legitimation" im Sinne von Machtzuteilung durch Wahlen – etwa mit Blick auf Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht; „Organisation" in Gestalt einer Kompetenzordnung, zu der auch finanzrechtliche Aspekte und die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren gehören; „Schutz und Kontrolle" betreffend die Frage nach dem Rechtsschutz der Kommunen. Zur Begründung der Verankerung einer Sperrklausel in der Verfassung wird ferner ganz explizit ein „Wandel" der politischen Verhältnisse behauptet: Konkurrenzdemokratische Strukturen in den Gemeindevertretungen bewirkten Fragmentierungen, die Funktionsstörungen der betroffenen Organe nach sich zögen.[3] Angesprochen ist damit auch die dynamische Funktion einer Verfassung, sich für grundlegende gesellschaftliche Wandlungsprozesse flexibel zu zeigen und zu öffnen. Populärer als im Kontext der kommunalen Selbstverwaltung diskutiert wird diese Verfassungsfunktion sicherlich im grundrechtlichen Kontext, etwa mit Blick auf die gleichgeschlechtliche Ehe; sie ist hierauf indes nicht beschränkt.

Eine Verfassungsänderung könnte demnach indiziert sein, wenn eine oder mehrere ihrer Funktionen nicht (mehr) zur Zufriedenheit erfüllt werden. Dies zu entscheiden, ist eine fachlich angeleitete verfassungspolitische Aufgabe. Sie wird nicht etwa beantwortet durch eine Vermutungsregel zugunsten der Nicht-Änderung – eine solche Regel gibt es nicht.[4] Berechtigt ist der Hinweis darauf, dass jede Verfassungsänderung den Anwendungsalltag durcheinander bringt und Unruhe wie Unsicherheit bewirkt.[5] Dies aber wäre in Kauf zu nehmen, wenn es Gründe gibt, die für eine Änderung sprechen; eine Art Gegenbelang bildet die Anwendungsroutine jedenfalls nicht.

Einen unbestreitbar positiven Effekt hat jedenfalls bereits die Diskussion über eine etwaige Verfassungsänderung, zumal wenn sie gleichsam über eine Kommission institutionalisiert wird. Dies allein belebt die Verfassung und erhöht ihre Relevanz im politischen Bewusstsein, was gerade den Landesverfassungen gut tut, deren allgemeine Wertschätzung doch deutlich hinter dem des Grundgesetzes zurückbleibt. Dabei bilden gerade die Kommunalartikel ein geeignetes und veritables Feld für die landesrechtliche Gestaltungskompetenz, weil das Grundgesetz in Art. 28 Abs. 2 GG nach einhelliger Auffassung insoweit nur einen Mindeststandard normiert.[6]

2. Beurteilungsmaßstäbe

Sucht man nach den Beurteilungsmaßstäben für eine Verfassungsänderung, wirft dies zugleich die Frage auf, wie sich der Beruf des Rechtswissenschaftlers zur Rechts- bzw. Verfassungspolitik verhält. Denn für ihn ist es durchaus ungewohnt, den herkömmlichen Pfad der Begleitung von Rechtsprechung einmal zu verlassen, und den Bereich der Rechtsgestaltung zu betreten:

Vertraut ist ihm noch, erstens, die Prüfung der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht: Jede Änderung der Landesverfassung muss sich am Maßstab des Grundgesetzes messen lassen. Mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 GG gehört dazu m. E. auch, die Möglichkeiten der Gestaltung des Verhältnisses der landesverfassungsrechtlichen Garantie zur dort bundesweit verankerten Garantie auszuloten, in der Stufung eines „Weniger", „Gleichviel" oder „Mehr" an Gewährleistung.

Zweitens obliegt es dem Rechtswissenschaftler aber auch, sowohl justiziable als auch nichtjustiziable Rationalitätsanforderungen gegenüber der Rechts- bzw. Verfassungspolitik zu formulieren und geltend zu machen. Wie schon im Rahmen der Staatsrechtslehrertagung 2011 erörtert,[7] gehören dazu insbesondere etwa die Fragen, ob mit den gesetzten Regelungen die verfolgten Zwecke (hinreichend effektiv) erreicht werden, und ob der Gesetzgeber seine Grundsatzentscheidungen folgerichtig bzw. kohärent umsetzt.[8]

---

* Der Beitrag beruht auf dem um ausgewählte Fußnoten ergänzten Manuskript des Vortrags, den der Verfasser am 18. September 2015 beim Freiherr-vom-Stein-Institut in Münster gehalten hat. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Herrn Wiss. Mit. Dr. Christoph Krönke ist für seine wertvolle Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung des Vortrags zu danken.

1 Dazu und zum Folgenden LT NRW-Drucks. 16/3428, S. 1 f.

2 Vgl. zu ihnen eingehend Heinrich Lang, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XII, 3. Aufl. 2014, § 266.

3 Vgl. Jörg Bogumil et al., Auswirkungen der Aufhebung der kommunalen Sperrklausel auf das kommunalpolitische Entscheidungssystem in Nordrhein-Westfalen, 2015, S. 79.

4 Vgl. in dieser Richtung aber Janbernd Oebbecke, Stellungnahme LT NRW 16/2455, S. 2.

5 Vgl. ebenda.

6 Vgl. Martin Burgi, Kommunalrecht, 5. Aufl. 2015, § 6 Rn. 2 und § 7 Rn. 7.

7 Vgl. die Beiträge von Georg Lienbacher und Bernd Grzeszick, jeweils in VVDStRL 71 (2012), 7 ff. und 49 ff.

8 Vgl. zu diesen Maßstäben in anderem Zusammenhang Martin Burgi, NZBau 2012, 601 (602).

II. Ausgewählte Themen der Verfassungskommission NRW

Die von der Verfassungskommission bearbeiteten Themen ergeben sich wiederum aus dem fraktionsübergreifend gefassten Einsetzungsbeschluss vom 17. Juli 2013.[9] Wie von Anfang an geplant, sind weitere Themen dazugekommen, die sich über die Fragen an die Sachverständigen zur Anhörung im Januar diesen Jahres erschließen.[10] Konsequent separat verläuft – aus schwer nachvollziehbaren Gründen – die Sperrklauseldiskussion, die aber, das Thema dieses Beitrags denkbar weit interpretierend, dennoch einbezogen werden soll.

Die ebenfalls vom Arbeitsprogramm der Kommission erfassten Themen „Einbeziehung der Kommunen in die Schuldenbremse" sowie „Konnexität" sollen demgegenüber nicht angesprochen werden. Zu beiden Themenkomplexen existiert bereits eine Fülle von (auch monographischem) Material, und überdies ist der Verfasser dieser Zeilen auch kein ausgewiesener Finanzverfassungsrechtswissenschaftler.

1. Subsidiarität und Aufgabenregelungen

Die Themen „Subsidiarität" und „Aufgabenregelungen" werden im Einsetzungsbeschluss und in den Fragenkatalogen genannt, bleiben dort jedoch ohne nähere Spezifikation. Erkennbar ist allein die Vorstellung, durch eine Verfassungsänderung Verbesserungen zugunsten der Kommunen erreichen zu wollen. Dass eine der oben benannten Verfassungsfunktionen insoweit gefährdet ist, kann nicht behauptet werden. Auch der Blick in die bisherige Anwendungs- wie Auslegungspraxis erweist keine Probleme. Im Einklang mit den im Januar angehörten Sachverständigen[11] sollte von einer diesbezüglichen Verfassungsänderung mithin abgesehen werden.

Die Subsidiarität ist im bisherigen Regelungskonzept mustergültig verankert: Alle Aufgaben sind grundsätzlich den Kommunen, also den kleineren Einheiten, anvertraut, während das Land nur bei Vorliegen von Gemeinwohlgründen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Aufgaben an sich ziehen kann. Der gegenwärtige Verfassungsstand ist daher viel substanzvoller als es ein explizit als solcher eingefügter Subsidiaritätsgrundsatz sein könnte. Freilich könnte man es als ein wenig „blutleer" betrachten, dass die Verfassung keinerlei Aussagen zu den ideellen Hintergründen jener Stufung enthält – etwa nach dem Muster der Bayerischen Verfassung, die ausdrücklich die dienende Funktion für den „Aufbau der Demokratie von unten nach oben" hervorhebt (Art. 11 Abs. 4 BV). Da es aber nicht gelingen wird, sämtliche – durchgehend guten – Ideen hinter der kommunalen Selbstverwaltung auf einen schlanken begrifflichen Nenner zu bringen, und „Subsidiarität" zudem auch nur einen Teil dieser Ideen abdecken kann, sollte darauf ganz verzichtet werden. Die nüchterne, fast schon technokratisch anmutende Fassung des Art. 78 Verf NRW erscheint vor diesem Hintergrund durchaus zeitgemäß.

Was die Aufgaben betrifft, so formuliert Art. 78 Verf NRW das Bekenntnis zum monistischen Modell, d.h. zur Überführung aller Aufgaben, die im jeweiligen Gebiet anfallen, in die kommunale Trägerschaft bei gleichzeitig konditioniert ermöglichten Weisungs- und Aufsichtsbefugnissen für das Land.[12] Beide Komponenten sind systematisch gut austariert, sie tragen der Existenz der vielen großen und damit leistungsstarken Kommunen in NRW ebenso Rechnung wie der dort besonders weitreichenden Kommunalisierung.[13] Dass bei der Aufsicht über die Erledigung der Aufgaben manches im Argen liegt, hat Gründe, die außerhalb der Verfassung liegen – man denke etwa an die nötige Ausstattung mit Personal und die Stärkung von dessen Rückgrat. Verbesserungen in diesen Bereichen ließen sich allerdings nicht im Wege der Verfassungsänderung erzielen.

2. Finanzielle Mindestausstattung

Das Thema „Finanzielle Mindestausstattung" fehlte noch im Einsetzungsbeschluss, zumal die nachfolgend thematisierte Paukenschlag-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts[14] damals noch nicht so bekannt war. Die finanzielle Mindestausstattung wird auch in den Fragen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen an die Sachverständigen eher vage gehalten. Umso deutlicher wird sie aber natürlich in den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen.[15]

Wie soeben erwähnt, besteht mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 nun ein unmittelbarer Anlass, über eine Verfassungsänderung nachzudenken. In jener Entscheidung wurde der Klage einer Gemeinde aus Rheinland-Pfalz stattgegeben, mit der sich diese gegen die Heranziehung zur Kreisumlage gewehrt hatte. Deren Ausgestaltung nach Maßgabe der landesgesetzlichen Regelungen hätte die Gemeinden dazu gezwungen, allein zur Finanzierung ihrer Umlageverpflichtung Kassenkredite aufzunehmen. Für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben wäre ihr kein finanzieller Spielraum verblieben. An diese Entscheidung knüpft nun die Forderung nach Aufnahme einer Gewährleistung über die finanzielle Mindestausstattung in die Landesverfassung NRW an. Dies könnte den Schutz der Kommunen substanziell verbessern, also grundsätzlich eine Verfassungsänderung rechtfertigen.

Der bisherige Rechtsstand lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Bundesverfassungsgericht hat bis heute offen gelassen, ob es eine abwägungsfeste finanzielle Mindestausstattung gibt, hinter die der Gesetzgeber auch bei eigener Leistungsfähigkeit nicht zurückgehen kann.[16] Anerkannt hat es bislang lediglich die sog. Finanzhoheit, d.h. den eigenverantwortlichen Umgang mit vorhandenen Finanzmitteln. Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner bisherigen Rechtsprechung zu Art. 79 Verf NRW, der den kommunalen Finanzausgleich zum Gegenstand hat, der Anerkennung einer Mindestgarantie kontinuierlich verweigert, weil in Art. 79 Satz 2 Verf NRW explizit betont werde, dass Finanzausgleichsansprüche „nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit" des Landes, also gerade nicht abwägungsfest, bestünden.[17] Dies lässt nun Forderungen nach einer Änderung der Landesverfassung nachvollziehbar erscheinen.

In der Sachverständigenanhörung hat dies mitunter harsche Kritik ausgelöst: So wurde vorgebracht, dass man vom Land nichts verlangen könne, was unmöglich ist – nämlich leistungsfähig zu sein, wenn man

---

9 Vgl. LT NRW-Drucks. 16/3428, S. 2 f.

10 Verfügbar unter http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/Verfassungskommission/Fragen_an_Sachverstaendige.pdf (zuletzt abgerufen am 5.10.2015).

11 Vgl. insbesondere Klaus F. Gärditz, Stellungnahme LT NRW 16/2491, S. 3 f.; Arbeitsgemein¬schaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, Stellungahme LT NRW 16/2462, S. 2 f.; Bernd Hartmann, Stellungnahme LT NRW 16/2457, S. 3 f.; Janbernd Oebbecke, Stellungnahme LT NRW 16/2455, S. 1 f.

12 Vgl. im Einzelnen Martin Burgi, Kommunalrecht, 5. Aufl. 2015, § 7 Rn. 15 und § 8 Rn. 19 ff.

13 Vgl. dazu eingehend Martin Burgi, Die Verwaltung 42 (2009), 155 ff. m.w.N.; ders., Kommunalisierung: Konzept, Rechtsrahmen und Folgefragen, in: Manfred Palmen/Martin Burgi (Hrsg.), Symposium. Die Verwaltungsstrukturreform des Landes Nordrhein-Westfalen. Vortragsband, 2008, S. 73 ff.

14 BVerwG NVwZ 2013, 1078 ff.

15 Vgl. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, Stellungahme LT NRW 16/2462, S. 3 ff., sowie die Äußerungen von Martin Klein (Landkreistag NRW) und Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund NRW) in der Anhörung der Verfassungskommission vom 19.1.2015, LT NRW GPr 16/10, S. 5 ff., 29 f. und S. 31 f.

16 Vgl. die Nachweise in BVerwG NVwZ 2013, 1078 (1079).

17 Vgl. zum Stand der Rechtsprechung Klaus Lange, DVBl. 2015, 457 ff.

es nicht ist –,[18] und dass überdies niemand in der Lage sei, die Höhe der Mindestausstattung konkret zu beziffern.[19] Auch besäßen andere Einrichtungen, wie etwa die Universitäten oder die Industrie- und Handelskammern, einen solchen Anspruch nicht, obgleich auch sie dem Land untergeordnet seien.[20] Das letztgenannte Argument hat Janbernd Oebbecke in der Anhörung bereits eindeutig und zutreffend zurückgewiesen.[21]

Aus meiner Sicht geht es indes gar nicht darum, ob eine Mindestgarantie sinnvoll ist, und auch nicht um eine Reform des Finanzausgleichssystems. Beide Fragen fallen in das Finanzverfassungsrecht, das gerade nicht Gegenstand dieses Beitrags sein soll. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 betrifft vielmehr die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG, also die Dogmatik von Gewährleistungsbereich, Randbereich und Kernbereich, wie wir sie alle als Grundstein und dogmatischen Rahmen des Kommunalwesens in Deutschland kennen. Insoweit führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

Art. 28 Abs. 2 GG umfasse einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden insgesamt und zugunsten jeder einzelnen Gemeinde.[22] Hierbei handele es sich um einen „abwägungsfesten Mindestposten im öffentlichen Finanzwesen des jeweiligen Landes." Dies gelte mithin auch bei eigener Haushaltsnotlage des Landes, wobei offen gelassen wurde, ob sich bei einem „Haushaltsnotstand" etwas anderes ergeben würde. Ein Haushaltsnotstand sei dann gegeben, wenn das Land selbst unter Ausschöpfung aller Steuerquellen und unter Vermeidung ausgabenträchtiger Aufgaben die Mindestpflicht nicht erfüllen könnte. Grund für diese Mindestausstattungsgarantie sei, dass die Selbstverwaltung nicht nur nach Aufgaben und Eigenverantwortlichkeit „auf dem Papier stehen, sondern „auch finanziell ermöglicht" werden müsse. Diese Gewährleistung bestehe – jedenfalls seit der Einfügung des Satzes 3 in Art. 28 Abs. 2 GG – unabhängig von und neben den Finanzausgleichsbestimmungen des Grundgesetzes. Außerdem sei sie, wie die Selbstverwaltungsgarantie im Allgemeinen, auch im Verhältnis der Gemeinde zum Kreis verbindlich.

Schon aus diesen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts hätte man mit Blick auf die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen schließen können, dass es hierbei nicht um den kommunalen Finanzausgleich – und somit nicht um Art. 79 Verf NRW – geht, sondern um die Selbstverwaltungsgarantie selbst, also um Art. 78 Verf NRW. Die Entscheidung besagt nicht mehr und nicht weniger als dass der seit jeher anerkannte Kernbereich der Selbstverwaltung beeinträchtigt sei, wenn die gemeindliche Verwaltungsebene „auf Dauer strukturell unterfinanziert ist".[23]

Legt man diese Entscheidung zur Interpretation des Art. 28 Abs. 2 GG als zutreffend zugrunde, dann folgt daraus m.E., dass eine Änderung der Verfassung Nordrhein-Westfalens indiziert ist, und zwar mit dem Ziel, zumindest Anschluss an die bundesgesetzliche Garantie zu finden – da die Verfassung NRW ansonsten ja mehrfach darüber hinausgeht. Denn wenn die Interpretation des Bundesverwaltungsgerichts zutreffend ist, folgt daraus, dass die Selbstverwaltungsgarantie auf Landesebene, also Art. 78 Verf NRW, ohnehin entsprechend ausgelegt werden muss, d.h. „im Wege bundesverfassungskonformer Auslegung" entsprechend aufzufüllen ist.[24] Um nun die Praxis nicht mit den Unsicherheiten einer bundesverfassungskonformen Auslegung zu belasten, sollte der Verfassungsgesetzgeber genau diesen Inhalt in den Text des Art. 78 Verf NRW aufnehmen.

Man muss sich dabei nochmals klarmachen, dass die Entdeckung des Kernbereichs in finanzieller Hinsicht durch das Bundesverwaltungsgericht nicht den kommunalen Finanzausgleich und auch nicht die Konnexitätsregeln betrifft, sondern gleichsam den vorgelagerten „Allgemeinen Teil" des Selbstverwaltungsrechts. Hierauf ist nicht mit einer Änderung in Art. 79 Verf NRW, wie etwa von den Spitzenverbänden vorgeschlagen, sondern mit einer Ergänzung des Art. 78 Verf NRW zu reagieren.

Um eine Beeinträchtigung des auf diese Weise herausgeschälten abwägungsfesten Kernbereichs zu vermeiden, stehen dem Land verschiedene Mittel zur Verfügung: Denkbar ist in der Tat eine entsprechende Anpassung der Konnexitätsregelung oder der Finanzausgleichsregelungen, unter fortbestehendem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit. Des Weiteren kommen aber eben auch der Abbau teurer Standards, Modifikationen der Umlagesysteme oder die erleichterte Erschließung von Einnahmequellen in Betracht, etwa durch Erleichterungen im kommunalen Wirtschaftsrecht, im Haushaltsrecht und so weiter.

Gerade die bisherige Diskussion in Nordrhein-Westfalen, geprägt durch die stets auf Art. 79 Verf NRW fokussierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, leidet darunter, dass sie den Finanzausgleich nicht als das sieht, was er ist, nämlich als eines unter mehreren Instrumenten zur Sicherung der finanziellen Mindestausstattung. Der Verfassungsgerichtshof selbst, der ja immer nur innerhalb des Rahmens der ihm vorgelegten Klagen judizieren kann, scheint sich dessen übrigens durchaus einmal bewusst gewesen zu sein: So formulierte er im Urteil vom 19. Juli 2011, dass die nachfolgend aufgestellten Grundsätze, betreffend u.a. den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit, überhaupt nur „im Rahmen der Regelungen über den kommunalen Finanzausgleich" gelten würden, der überdies nur „einen geringen Teil der Gesamteinnahmen der Kommunen" ausmache.[25] Umso bedauerlicher und kritikwürdiger erscheint dann seine Vorgehensweise im Urteil vom 6. Mai 2014, betreffend das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011. Während er dort im Leitsatz 3 den Vorbehalt an eine „extreme finanzielle Notlage des Landes" knüpft, wird diese Schwelle in den Entscheidungsgründen bereits wieder herabgesenkt auf die schlichte „fehlende Leistungsfähigkeit".[26] Dies gipfelt in der Feststellung, dass die Judikatur des Bundesverwaltungsgericht, die ja auf Art. 28 Abs. 2 GG bezogen ist, „in Ansehung des Wortlauts von Art. 79 Satz 2 Verf NRW nicht zutreffend" sei. Damit wird die Finanzausgleichsgarantie über die Selbstverwaltungsgarantie und das Landesrecht über das Bundesrecht gestellt[27] – und darauf sollte m.E. der nordrhein-westfälische Verfassungsgesetzgeber nun reagieren.

Ich möchte daher vorschlagen, Art. 78 Abs. 1 um folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung." Damit würde Anschluss an Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG gewonnen.

---

18 Vgl. die Äußerungen von Bernd Hartmann und Christoph Gusy in der in der Anhörung der Verfassungskommission vom 19.1.2015, LT NRW GPr 16/10, S. 10 und 28 f.

19 Vgl. die Äußerung von Wolfgang Löwer, LT NRW GPr 16/10, S. 39.

20 Vgl. die Äußerung von Bernd Hartmann, LT NRW GPr 16/10, S. 35. NRW GPr 16/10, S. 39.

21 Vgl. die Äußerung von Janbernd Oebbecke, LT NRW GPr 16/10, S. 37.

22 Dazu und zum Folgenden BVerwG NVwZ 2013, 1078 (1080 f.). Auf Letzteres macht Michael Nierhaus, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 28 Rn. 89, aufmerksam; vgl. auch Klaus Lange, DVBl. 2015, 457 (458).

23 BVerwG NVwZ 2013, 1078 (1078) – erster amtlicher Leitsatz.

24 So konkret im hier vorliegenden Zusammenhang auch Klaus Lange, DVBl. 2015, 457 (460); vgl. allgemein Martin Burgi, Kommunalrecht, 5. Aufl. 2015, § 7 Rn. 7.

25 Dazu und zum Folgenden VerfGH NRW Urteil vom 19.7.2011, Az. 32/08, BeckRS 2011, 52552.

26 Dazu und zum Folgenden VerfGH NRW Urteil vom 6.5.2014, Az. 14/11, BeckRS 2014, 50861.

27 Sehr kritisch auch Klaus Lange, DVBl. 2015, 457 (459 f.).

3. Anhörungsrecht im Gesetzgebungsverfahren

Auch die Thematik eines Anhörungsrechts der Kommunen ist erst durch den Fragenkatalog von SPD und Bündis 90/Die Grünen adressiert worden. Es betrifft das Gesetzgebungsverfahren und damit die Verfassungsfunktionen von Legitimation und Ordnung. Inhaltlich geht es hier darum, die bislang schon in den Geschäftsordnungen des Landtags beziehungsweise der Landesministerien vorgesehene Anhörungspflicht auf der Ebene der Verfassung zu verankern, was die Rechtsfolge der formellen Verfassungswidrigkeit bei Verstößen auslösen würde. Im Grundgesetz wird ein solches Anhörungsrecht seit längerem vergeblich gefordert, unter anderem auch durch den Verfasser in seiner Stellungnahme als Sachverständiger im Rahmen der Föderalismusreform II.[28] In einigen Landesverfassungen gibt es ein solches Anhörungsrecht bereits, unter anderem in Art. 83 Abs. 7 Bayerische Verfassung (BV), der allerdings nur als „Soll-Bestimmung" ausgestaltet ist.

Meines Erachtens sollte bei einer Reform der Verfassung Nordrhein-Westfalen eine Anhörungspflicht gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden verankert werden. Es geht dabei weder um die Einräumung demokratisch prekärer Rechtsetzungsbefugnisse[29] noch um eine Privilegierung von Interessenvertretern[30]. Vielmehr würde die Stimme des Verwaltungsvollzugs im Gesetzgebungsverfahren gestärkt, das heißt ein auch den Bürgern nützender Effekt gegen Überregulierung und für Bürokratieabbau ausgelöst und die Chance eröffnet, aus früheren Problemen beim Vollzug zu lernen. Was hier zutage gefördert wird, kann kein Sachverständiger, kein Normenkontrollrat und keine Unternehmensberatung bieten. Angesichts des Ausmaßes der Kommunalisierung in Nordrhein-Westfalen ist diese Stärkung der Stimme des Vollzugs umso naheliegender, meines Erachtens geradezu akzessorisch.

Sollte man sich hierzu grundsätzlich entschließen, dürfte sich eine Muss-Regelung empfehlen. Denn dadurch würden sich etwaige Streitigkeiten darüber, ob sich das „Sollen" im Einzelfall ausnahmsweise zu einem „Müssen" verdichten kann, erübrigen. Kleineren Verstößen, wie etwa die Übersendung unvollständiger Unterlagen oder (angeblich) zu kurz bemessenen Fristen, könnte mit der allgemeinen Dogmatik zur Unterscheidung zwischen beachtlichen Verfahrensverstößen einerseits und der Mißachtung bloßer Ordnungsvorschriften andererseits begegnet werden.[31]

4. Rechtsschutz vor dem VerfGH NRW

Die verfassungskräftige Regelung der sogenannten Kommunalverfassungsbeschwerde war bereits Thema des Einsetzungsbeschlusses. Sie betrifft die Verfassungsfunktion „Schutz und Kontrolle" sowie das systematische Anliegen, den Rechtsschutz ebenenakzessorisch zur materiell-rechtlichen Position zu regeln.[32] „Schutz und Kontrolle" wird in Nordrhein-Westfalen schon bislang gewährt, und zwar meines Erachtens in bundesweit herausragender Weise, allerdings auf der Grundlage des einfachen Rechts in §§ 12 Nr. 8, 52 VerfGHG i.V. m. Art. 75 Nr. 4 Verf NRW. Hier könnte und sollte in der Tat die verdiente Beförderung in den Verfassungsrang erfolgen.

Bayern ist in diesem Zusammenhang übrigens kein Vorbild. Eine Kommunalverfassungsbeschwerde gibt es weder in der Verfassung noch im einfachen Recht, und die sogenannte Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV ist mehr eine „Krücke" denn ein vollwertiger Ersatz. Sie ist eigentlich auf die Durchsetzung der Grundrechte der Bürger zugeschnitten, und lediglich im Wege der Auslegung werden die Selbstverwaltungsrechte als grundrechtsähnlich verstanden[33] – und auch dies nur zugunsten der Gemeinden, nicht zugunsten der Gemeindeverbände.[34] Dafür wollen wir uns bei einer Tagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts gewiss nicht aussprechen. Die Popularklage ist übrigens die einzige Verfahrensart, bei der auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann; vgl. Art. 55 Abs. 3 gegenüber Art. 22 Abs. 1 BayVerfGHG.

III. Zusätzliches Thema: Kommunale Sperrklausel

1. Vorschlag

Als zusätzlicher Gegenstand einer Verfassungsänderung zeichnet sich schließlich die Einführung einer verfassungskräftigen 2,5%-Sperrklausel für Kommunalwahlen ab. Die Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Landtag von Nordrhein-Westfalen befürworten eine entsprechende Regelung in der Landesverfassung.[35] Auf wenig Begeisterung beziehungsweise Ablehnung stößt dieser Vorschlag freilich bei den kleineren Parteien, die sich allerdings auf eine strenger gewordene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verschiedenen Sperrklauseln berufen.

Sperrklauseln speziell zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Kommunalvertretungen hatte das Bundesverfassungsgericht lange Zeit als prinzipiell rechtfertigungsfähige Beeinträchtigung der über Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG geltenden Wahlrechtsgleichheit erklärt;[36] in seiner Entscheidung zur Sperrklausel im Kommunalwahlrecht Schleswig-Holsteins im Jahr 2008 verschärfte das Gericht die Rechtfertigungsanforderungen dann allerdings erheblich. Änderungen der tatsächlichen Rahmenbedingungen, namentlich die eingeführte Direktwahl des Bürgermeisters, die Absenkung der Wahlberechtigung auf 16 Jahre sowie die Einbeziehung von EU-Ausländern, können zu einer abweichenden Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von bislang als verfassungskonform befundenen Sperrklauseln führen. Gerade in Nordrhein-Westfalen wurden vom Verfassungsgerichtshof in diesem Sinne veränderte Umstände festgestellt, woraufhin der Landesgesetzgeber die Sperrklausel ganz abgeschafft und bislang nicht wieder eingeführt hat. In der kommunalen Praxis herrscht seither ein verbreitetes Unbehagen, das der Landesverfassungsgeber nun offensichtlich aufgreifen möchte.

2. Vereinbarkeit einer 2,5%-Sperrklausel mit dem Grundgesetz?

Den Maßstab für eine entsprechende Regelung bildet Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG in Form des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, der auch für die Kommunalwahl gilt. Die mit einer Sperrklauselregelung verbundene Beeinträchtigung der Wahlrechtsgleichheit ist nur gerechtfertigt, wenn der

---

28 Vgl. Martin Burgi, Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen am 8. November 2007, Kommissions-Drs. 072, S. 8 f.

29 So aber Klaus F. Gärditz, Stellungnahme LT NRW 16/2491, S. 5.

30 So Bernd Hartmann, Stellungnahme LT NRW 16/2457, S. 5.

31 Vgl. zur Differenzierung nach Verstößen gegen zwingende und gegen sonstige Verfassungsnormen bereits BVerfGE 44, 308 (313): „Weist das vom Bundestag bei der Verabschiedung eines Gesetzes eingeschlagene Verfah-ren einen Verstoß gegen zwingendes Verfassungsrecht auf und beruht der Gesetzesbeschluß auf diesem Verstoß, so entbehrt das Gesetz der Gültigkeit."

32 Dahingehend auch Rosemarie Will, Stellungnahme 16/2739, S. 11, und Franz C. Mayer, Stellungnahme 16/2737, S. 13 f.

33 Vgl. Ferdinand Wollenschläger, in: Theodor Meder/Winfried Brechmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Bayern, 5. Aufl. 2014, Art. 11 Rn. 56.

34 Ebenda, Art. 10 Rn. 28.

35 Vgl. etwa die Pressemeldung der SPD-Fraktion vom 22.9.2015, verfügbar unter https://www.spd-fraktion-nrw.de/news/wir_schuetzen_die_kommunale_demokratie.html (zuletzt abgerufen am 5.10.2015).

36 Vgl. BVerfGE 47, 253 (277 ff.), bestätigt durch BVerfG DVBl. 2003, 929 ff. Siehe dazu und zum Folgenden ausführlich Martin Burgi, Kommunalrecht, 5. Aufl. 2015, § 11 Rn. 29 f.

Nachweis einer drohenden Funktionsunfähigkeit der Gemeindevertretungen als Folge von deren Aufspaltung in viele kleine Gruppen gelingt. Dabei ist zu beachten, dass nicht schon jeder Konflikt und nicht jede bloße Schwerfälligkeit dieses Erfordernis erfüllen. Dem Gesetzgeber ist damit von Verfassungs wegen eine anspruchsvolle Aufgabe gestellt, die er nur unter sorgfältiger Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Arbeit der Kommunalvertretungen erfüllen kann.

Es soll an dieser Stelle nicht beantwortet werden, ob der (verfassungsändernde) Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen in Erfüllung dieser Aufgabe eine Sperrklausel im Kommunalwahlrecht einführen dürfte. Jörg Bogumil glaubt, den Nachweis führen zu können: Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen seien aufgrund spezifischer rechtlicher und tatsächlicher Besonderheiten, wie etwa der ausgeprägten Kompetenzen der Stadt- und Gemeinderäte, der Verhältniswahl mit starren Listen sowie der überwiegend großen Kommunen, „überwiegend konkurrenzdemokratisch strukturiert"; in Verbindung mit der stark zugenommenen und zunehmenden „Fragmentierung der Räte" bringe dies „erhebliche Funktionsstörungen" mit sich.

In Anbetracht der angestrebten Verfassungsänderung stellt sich aber eine andere Frage: Macht sie den Nachweis einer drohenden Funktionsunfähigkeit leichter oder sogar ganz entbehrlich? Kann man also den Vorgaben des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG als Verfassungsgeber leichter entsprechen? Solche Überlegungen stehen offenbar hinter den neuesten Vorschlägen, wohl unterfüttert durch ein von der SPD-Fraktion in Auftrag gegebenes Gutachten von Wolfgang Roth. Auslöser hierfür bildet ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 15. Mai 2013 zu einer per Verfassungsänderung eingeführten 3 %-Sperrklausel bei der Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin, mit dem jene Sperrklausel akzeptiert wurde. Ich kann diese Euphorie bezüglich einer landesverfassungsrechtlich (vermeintlich) abgesicherten Sperrklausel nicht ganz nachvollziehen, und zwar aus drei Gründen:

Zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Berlin ist zunächst anzumerken, dass dieser Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG als von vornherein nicht einschlägig erachtet hatte, weil es sich bei den Berliner Bezirken nicht um Kreise oder Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift handelte. Für die Lage in Nordrhein-Westfalen lässt sich aus diesem Urteil somit nichts ableiten.

Zweitens vermögen die von Roth zur Auslegung des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG angeführten Argumente für die Vereinbarkeit einer landesverfassungsrechtlichen Sperrklausel mit Bundesverfassungsrecht kaum zu überzeugen. Sowohl Art. 28 Abs. 1 Satz 1 als auch Satz 2 GG statuierten, so Roth, lediglich ein Minimum, nicht ein Maximum an Homogenität zwischen Bundes- und Landesverfassung; im Übrigen müsse es bei der Autonomie des Landesverfassungsgebers bleiben. Die Ausführungen Roths zum Homogenitätsminimum treffen allerdings nur auf Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG zu. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG betrifft dagegen einen ganz speziellen Ausschnitt und ist insoweit sehr klar formuliert, als er die Geltung der in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG für die Bundestagswahl vorgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze ohne Abstriche auch für Wahlen in den „Ländern, Kreisen und Gemeinden" anordnet.

Schließlich überzeugt auch das Argument nicht, der Verfassungsgeber werde – anders als der einfache Gesetzgeber bei der Einführung einer einfachgesetzlichen Sperrklausel – deswegen nicht gleichsam „in eigener Sache" tätig, weil er dem Erfordernis einer 2/3-Mehrheit unterliege. Aus der Perspektive der Parteien beziehungsweise ihrer Wähler, deren Stimmabgaben von einer Sperrklausel betroffen wären, und deren Schutz der in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG niedergelegte Grundsatz der Gleichheit der Wahl gerade bezweckt, spielt es keine Rolle, ob die Sperrklausel mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit eingeführt wird.

Es zeigt sich mithin, dass die Einführung einer Sperrklausel im Wege der Verfassungsänderung eine trügerische Strategie ist. Auch der verfassungsändernde Gesetzgeber muss sich bewusst sein, dass eine bundesverfassungskonforme Regelung nur mit dem Nachweis der drohenden Funktionsunfähigkeit gelingt. Dies aber könnte auch der einfache Gesetzgeber leisten – meines Erachtens sollte man ihm die Erfüllung dieser Pflicht überlassen.

IV. Fazit

In der Gesamtschau lässt sich festhalten, dass durchgehend kein Zwang bezüglich einer Änderung der Verfassung Nordrhein-Westfalen besteht, aber durchaus ein sinnvolles Können. Zuvörderst sollte der Verfassungsgeber die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen an systematisch richtiger Stelle, das heißt in Art. 78 Verf NRW, landesverfassungsrechtlich verankern, um insoweit nicht hinter den Gewährleistungen des Grundgesetzes zurückzubleiben.

Überdies sollte den kommunalen Spitzenverbänden ein obligatorisches Anhörungsrecht im Gesetzgebungsverfahren eingeräumt werden, um deren einzigartige Expertise aus der Vollzugspraxis nutzbar zu machen. Schließlich verdient die einfachgesetzlich bewährte Kommunalverfassungsbeschwerde eine Beförderung in den Verfassungsrang.

Zurückgestellt werden sollte dagegen die Einführung einer verfassungskräftigen Sperrklausel für Kommunalwahlen. Der Weg der Verfassungsänderung führt hier nicht leichter zum Ziel als die Änderung des einfachen Rechts: Entscheidend bleibt, ob der Nachweis drohender Funktionsunfähigkeit gelingt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 00.20.04

Referat von Hans-Willi Körfges MdL, Stv. Fraktionsvorsitzender der SPD-Landtagsfraktion und SPD-Fraktionssprecher in der Verfassungskommission

Auch einem rheinischen Sozialdemokraten und Juristen ist es durchaus einleuchtend, dass kaum etwas näherliegt, die Aspekte der kommunalen Selbstverwaltung in der Arbeit der Verfassungskommission gerade in der nach dem Freiherrn vom Stein benannten Forschungsstelle des Landkreistages vertieft zu erörtern.

Eine unserer Aufgaben im Rahmen der Verfassungskommission ist es, die in er Landesverfassung enthaltenen Regeln zur Ausgestaltung der kommunalen Selbst-

verwaltung inhaltlich zu diskutieren und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu erarbeiten.
Wir sprechen uns als SPD-Fraktion für die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre aus. Wir haben diese Absenkung doch jetzt schon bei den Kommunalwahlen. Was da gut klappt, sollte auch auf Landesebene ermöglicht werden. Wahlen in den Kommunen sind keine Wahlen zweiter Klasse.
Politisch, aber auch juristisch umstritten ist die Frage des Kommunalwahlrechts für dauerhaft in Deutschland lebende Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger. Ich kenne die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausländerwahlrecht. Allerdings ist diese Entscheidung aus dem Jahr 1990. Und ich glaube, dass diese Rechtsprechung nicht in Stein gemeißelt ist. Wir haben zahlreiche Beschlüsse aus den Kommunen des Landes vorliegen, die uns auffordern, hier tätig zu werden. Wir wären dazu bereit, auch einen rechtlich unsicheren Weg zu beschreiten.
Wichtig ist die landesverfassungsrechtliche Festschreibung der Schuldenbremse. Hier sprechen wir uns klar gegen die Einbeziehung der Schuldenbremse auf die kommunale Ebene aus. Die Möglichkeit bestünde, wir wollen dies jedoch nicht. Allerdings sind wir dafür, in der neuen Regelung klarzustellen, dass die Belange der Kommunen unberührt bleiben. Wir wollen gerade nicht, dass die Kommunen zu Ausfallbürgen werden.
Bei der Subsidiarität sahen die Sachverständigen in unserer Anhörung keinen Änderungsbedarf. Dies sehen wir als SPD-Fraktion in Auswertung der Anhörung ebenso. Ich gehe davon aus, dass es hier bleiben wird, wie es ist.
Erwartungsgemäß breiten Raum nahm in der Anhörung das Thema Konnexität ein. Das Thema Konnexität ist für einen Kommunalpolitiker ein Dauerthema. Nicht zuletzt, weil sehr viele der SPD-Abgeordneten auch auf der kommunalen Ebene aktiv sind, gibt es dafür bei uns immer die nötige Sensibilität. Schon die jetzige Regelung in Art.78 Abs. 3 bietet einen weiten Schutz. Kaum ein Gesetzgebungsverfahren, wo das nicht intern bei unseren Beratungen in der Fraktion und mit der Regierung Thema wäre. Meine These ist, dass diese Vorschrift schon vorbeugend vieles verhindert hat, was sonst auf die Kommunen zugekommen wäre.
Aber es gehört auch dazu, dass die Anhörung ergeben hat, dass unsere Konnexitätsregelung bundesweit durchaus als gut bis vorbildlich angesehen wurde. Änderungsbedarf wurde von den Sachverständigen eigentlich kaum, bis gar nicht aufgezeigt. Gleichwohl haben wir bei uns die Anhörung ausgewertet und haben überlegt, ob man nicht doch bei einem Gesichtspunkt zu einer Änderung kommen könnte.
Hier geht es um den Fall des Art. 78 Abs. 3 Satz 4 Landesverfassung, wo es um die Fälle einer nachträglichen wesentlichen Abweichung von der ursprünglichen Kostenfolgeabschätzung geht. Da sieht die geltende Verfassungslage vor, dass dann eine Anpassung des finanziellen Ausgleichs für die Zukunft erfolgen soll. Dies würde aber sicher eine zeitgleiche Anpassung auch des KonnexAGs erfordern, weil dort in § 4 Abs. 5 KonnexAG eine Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung nach spätestens fünf Jahren vorgesehen ist.
Um es deutlich zu sagen: eine Rückzahlung für einen Zeitraum von fünf Jahren würde jeden Landeshaushalt sprengen können. Hierüber diskutieren wir intern, unsere Meinungsbildung ist dazu noch nicht abgeschlossen.
Vermutlich zu keiner Änderung wird es in Art. 79 S. 2 zum kommunalen Finanzausgleich kommen. Dort ist geregelt, dass das Land verpflichtet ist, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.
An dem Thema Beteiligungsrechte der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren kann man gut sehen, dass Anhörungen im Landtag gut und richtig sind, wir aber nicht immer den Empfehlungen der eingeladenen Sachverständigen folgen wollen.
Wir als SPD-Fraktion wollen aber Beteiligungsrechte der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren in die Verfassung aufnehmen. Schon jetzt gibt es dazu eine Regelung in der Geschäftsordnung des Landtags. Wir wollen aber gern eine Verfassungsregelung haben, die den kommunalen Spitzenverbänden Beteiligungsrechte einräumt.
Wir wollen als SPD-Fraktion auch gern die Kommunalverfassungsbeschwerde unmittelbar in die Landesverfassung aufnehmen. Zurzeit ist diese ja über das Verfassungsgerichtshofgesetz vorgesehen. Auch wenn sich in der Sache nichts ändert, sehen wir in der direkten verfassungsrechtlichen Festschreibung eben doch einen Wert an sich. Damit ist die Kommunalverfassungsbeschwerde eben auch verfassungsrechtlich abgesichert, Änderungen wären dann nur noch mit 2/3-Mehrheit möglich.
Seit Beginn der Arbeit der Verfassungskommission hat es auch mehrere Gespräche der drei Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände mit mir und unserem Arbeitskreis gegeben. Dabei tauschen wir uns eng aus, jeder weiß um die Ansichten des jeweils anderen und kann/soll und darf nicht von irgendwelchen Aktionen überrascht werden. Dass man dann nicht immer einer Meinung ist, ist auch normal.
Aber eines können sich die kommunalen Spitzenverbände und die kommunale Familie insgesamt gewiss sein: In der SPD-Landtagsfraktion haben sie einen guten und verlässlichen Partner an ihrer Seite.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 00.20.04

Referat von Lutz Lienenkämper MdL, Staatsminister a.D., Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion, Fraktionssprecher in der Verfassungskommission

Vorbemerkung

Die Landesverfassung in Nordrhein-Westfalen hat sich bewährt. Sie ist seit dem 10. Juli 1950 in Kraft und in nun mehr als 65 Jahren nur zwanzigmal geändert worden! Die letzte Änderung wurde übrigens im Zuge des Schulkonsenses überparteilich vorgenommen und war – jedenfalls auch – davon motiviert, die Entscheidungskompetenz vor Ort – in den Städten und Gemeinden – über das richtige Schulsystem zu stärken.
Es geht jetzt weder um eine Generalrevision der Verfassung noch um eine bloß redaktionelle Modernisierung, sondern um eine sinnvolle Weiterentwicklung der bewährten Verfassung Nordrhein-Westfalens in ausgewählten Bereichen. Es sollte

dabei nicht um Symbolik gehen. Unsere Richtschnur ist es, die tatsächliche Notwendigkeit zu Änderungen zu erkennen, um auch eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage herbeiführen zu können. Das gilt auch in Bezug auf die Kommunen und ihre Selbstverwaltungsgarantie.
Das ist auch der Maßstab für meine Arbeit in dieser Kommission – das Gute und Bewährte bewahren und da wo es wirklich notwendig ist, kluge Weiterentwicklungen zu vereinbaren. Diese sollen nicht nur für den Tag oder das Jahr wirken, sondern so formuliert sein, dass sie dauerhaften Bestand haben werden.
Ein wichtiger Punkt dabei ist es, die kommunalen Belange in der Landesverfassung zu berücksichtigen und besser auszugestalten, wie es auch dem Einsetzungsbeschluss zu entnehmen ist.
Dabei sind neben den direkt kommunalrelevanten Aspekten zu Fragen der Subsidiarität sowie zur Stellung der kommunalen Selbstverwaltung und der Normierung einer Kommunalverfassungsbeschwerde auch indirekt der kommunale Bezug im Rahmen der Diskussion um die Schuldenbremse wichtige Themen. In allen Fällen wird die derzeitige Regelung der Landesverfassung von uns, von Sachverständigen und Experten, auf Anpassungsbedarf untersucht.
Die Verhandlungen der Kommission dauern an. Sie stehen unter der Überschrift „Nichts ist beschlossen, bevor nicht alles beschlossen ist“ sowie „Alles hängt mit allem zusammen“. Deshalb kann und will ich heute allenfalls Prognosen treffen und derzeitige Gesprächsstände darstellen, ohne den Endverhandlungen vorzugreifen.

I. Stellung der Kommunen in GG und LVerf

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Erforderlichkeit verfassungsrechtlicher Änderungen in Bezug auf die Kommunen ist es von enormer Bedeutung, diese sowohl in den Kontext des Grundgesetzes als auch der Landesverfassung zu stellen. Dies erst zeigt den Handlungsspielraum der Verfassungskommission auf und lässt Möglichkeiten für eine wirkliche Verbesserung der Position der Kommunen zu.
Die kommunale Selbstverwaltung ist eines der Grundprinzipien unseres demokratischen Gemeinwesens und hat in Deutschland durch die Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Verfassungsrang. Auch auf Landesebene ist das Selbstverwaltungsrecht verfassungsmäßig abgesichert. Grundgesetz und Landesverfassung legen nur relativ allgemeine Richtlinien für die Selbstverwaltung von Gemeinden und Gemeindeverbänden fest. Einzelheiten regeln die als Landesgesetze beschlossenen Gemeindeordnungen der Bundesländer.
Die Gemeinden sind nach den Verfassungen notwendig und als Institution besonders zu schützen. „Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus.“, so beschreibt § 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen das Wesen der Gemeinde und ihre Bedeutung.
Die Gemeinden führen kein isoliertes Leben neben oder gar gegen den Staat, sondern sie bilden organisatorisch und politisch die Grundlagen für den Staatsaufbau – allerdings ohne dass die Kommunen Bestandteil der staatlichen Behördenorganisation sind, sondern eine selbständige und unabhängige Funktionsebene im Staat.
Die Gemeindeordnung regelt weiter, dass die Kommunen Gebietskörperschaften sind, die das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe fördern sollen. Die Verwaltung der Gemeinden beruht auf dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung.
Dies ist verfassungsrechtlich einerseits durch das Grundgesetz in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und andererseits durch die Landesverfassung in Art. 78 Abs. 1 LV NRW garantiert.
Das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisten den Städten, Gemeinden und Kreisen dieselbe Garantie des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Den Rahmen gibt das Grundgesetz in Art. 28 Abs. 2 vor, das den Gemeinden das Recht sichert, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Diese Mindestgewährleistung durch das Grundgesetz muss strikt von den Ländern eingehalten werden. Ein weniger als das, was das Grundgesetz den Gemeinden gewährt, kann durch eine Landesverfassung nicht gewährt werden.
Die grundgesetzliche Bestimmung zur kommunalen Selbstverwaltung ist von den Ländern im Rahmen ihrer Verfassungen nicht nur entsprechend dem Homogenitätsgebot zu berücksichtigen. Art. 28 Abs. 2 GG stellt eine Durchgriffsnorm dar, die die Landesstaatsgewalt unmittelbar bindet. Gleichwohl entfällt damit nicht die Möglichkeit für die Länder, in den Landesverfassungen die kommunale Selbstverwaltung näher auszugestalten und Regelungen zu normieren, die über den einschlägigen Gewährleistungsgehalt des Grundgesetzes hinausgehen. Damit gibt das Grundgesetz den Entscheidungen der Verfassungskommission in Bezug auf die Rechte der Gemeinden wichtige Leitplanken vor, die bei Änderungen der Landesverfassung zwingend zu berücksichtigen sind.
Dass es in 65 Jahren Landesverfassung Nordrhein-Westfalen aber bislang wenige Versuche gab, überhaupt Änderungen der staatlichen Balance und der kommunalen Selbstverwaltung vorzunehmen, zeigt, dass es eine kluge Regelung auch in der Landesverfassung gibt. Daher müssen schon äußerst gewichtige Gründe gegeben sein, die es rechtfertigen, dieses Grundrecht der Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt abändern zu wollen.
Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen knüpft in Art. 78 Abs. 1 direkt an die Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes an. Über die allgemeine Gewährleistung der Selbstverwaltungsgarantie geht die Landesverfassung hinaus und definiert Gemeinden als Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung, in Ergänzung um die Erwähnung der Wahl der Organe.
Grundgesetz und Landesverfassung formen somit parallel die eigene staatspolitische sowie verfassungs- und rechtspolitische Bedeutung der Gemeinden innerhalb des gesamten gesellschaftlichen Systems. Aus dieser Bedeutung heraus folgt die institutionelle Garantie der Gemeinden grundsätzlich – ohne eine Garantie für jede einzelne Gemeinde!
Die daneben stehende Rechtsinstitutionsgarantie beinhaltet die Ausstattung der kommunalen Institutionen mit einem bestimmten als unverzichtbar angesehenen Aufgabenkreis und der Zuerkennung eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung. Als drittes leitet sich aus den Verfassungen eine rechtsschutzfähige Position der Gemeinden gegen Angriffe auf die gewährleisteten Rechte der Gemeinden ab, die sog. subjektive Rechtsstellungsgarantie.
Im Rahmen dieser Garantien ist den Gemeinden das Recht zuerkannt, diese in eigener Verantwortlichkeit zu regeln. Diese gemeindliche Eigenverantwortlichkeit als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung wird durch die Gemeindehoheiten gekennzeichnet. Zu den Hoheitsrechten – als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung – zählen die Gebietshoheit, die Personalhoheit, die Finanzhoheit, die Planungshoheit, die Rechtssetzungshoheit und die Organisationshoheit.
Dieses Bündel an Hoheitsrechten der Gemeinden wurde in der Verfassungskommission nie zur Disposition gestellt. Im Gegenteil, es sollte darum gehen, wie die Stellung der Kommunen tatsächlich gestärkt werden könnte – wo Bedarf besteht, die Verfassung zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu ändern – und wie auch effektiv eine Stärkung der

Stellung der Kommunen erreicht werden könnte.
Die grundsätzliche Norm der Landesverfassung zur Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen, Art. 78 LV NRW, ist seit dem Inkrafttreten unverändert geblieben. Daran will auch die Verfassungskommission voraussichtlich keinerlei Änderungen vornehmen, da sich dieser Artikel mehr als bewährt hat und als rahmengebende Norm die Institutionsgarantie für die Kommunen darstellt. Das bestätigten auch alle Sachverständigen und die kommunalen Spitzenverbände. Es wird kein grundsätzlicher Änderungsbedarf in dieser austarierten Garantie der Kommunen gesehen.
Kurz gesagt: Gutes muss nicht geändert werden, wenn nichts Besseres offensichtlich ist.

II. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Sodann geht es um die Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Denn kommunale Selbstverwaltung heißt auch Ausstattung mit Finanzmitteln. Kommunale Selbstverwaltung muss auch eine vernünftige Ausstattung mit kommunaler Finanzkraft, also die eigene Zuständigkeit über Kommunalfinanzen bedeuten, damit die Kommunen ihre Entscheidungen auch in echter Selbstverantwortung treffen können.
Hier werden von verschiedenen Seiten Änderungswünsche vorgetragen, die wohl vor allem der finanziellen Situation der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen geschuldet sind. Die hohe Verschuldung, die teils desolate Finanzlage vor Ort lassen zumindest auf Seiten der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände die Hoffnung reifen, dass durch eine Verfassungsänderung auch die finanziellen Voraussetzungen für die Kommunen verbessert werden können.
Dabei sind wichtige Fragen: Kann die Verfassung wirklich eine Verbesserung der Finanzlage bewirken? Kann ein besserer Ausgleich zwischen Land und Finanzen verfassungsrechtlich erfüllt werden?
Der Ursprung dieser Forderung nach einem besseren finanziellen Ausgleich zwischen Land und Kommune liegt auch in den Hoheitsrechten der Gemeinden. Dem Recht auf Selbstverwaltung wird auch ein gegen das Land gerichteter Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung zugerechnet. Denn eigenverantwortliches Handeln setzt eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften voraus. Verletzt sei dieses Recht – so die bisherige Rechtsprechung –, wenn das Selbstverwaltungsrecht ausgehöhlt sei und einer sinnvollen Betätigung der Selbstverwaltung die finanzielle Grundlage entzogen werde. Dabei obliegt es aber dem Gesetzgeber, im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit den Finanzbedarf von Land, Kommunen zu gewichten, Maßstäbe zu definieren und Unterschiede im Bedarf auszumachen.
So überrascht es nicht, dass um diese Finanzausstattungsgarantie der Kommunen und um das daraus resultierende Konnexitätsgebot große Diskussionen zwischen den Experten in der Verfassungskommission verliefen.
Dabei gilt es in den anstehenden Entscheidungen, sowohl bei der Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips als auch bei der finanziellen Ausstattung der Kommunen, genau darauf zu achten, ob Änderungen der Landesverfassungen im Rahmen dieser aktuellen Verfassungskommission dazu notwendig sind, die grundlegenden finanziellen Streitigkeiten zwischen Land und Kommunen zu schlichten.
Einigkeit herrschte zumindest bei den Experten, dass das verfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsgebot in der Landesverfassung vorbildlich sei. Allerdings gebe es sehr wohl den Wunsch nach Konkretisierungen und Änderungen.
So könne eine Erweiterung des Konnexitätsgebots auch auf bundes- und europarechtliche Änderungen ausgedehnt werden. Dieser Wunsch der kommunalen Spitzenverbände stieß jedoch in Reihen der weiteren Sachverständigen in der Anhörung auf Kritik. Es sei gerade der Wille der damaligen Föderalismusreform gewesen, für „Altaufgaben“ des Bundes keinen Belastungsausgleich vorzunehmen. Dies müsse dann auch bei künftigen Änderungen gelten. Zudem wurde die Frage gestellt, warum das Land für etwas zahlen solle, was Bund und EU veranlassen.
Ebenso verhielt es sich bei der Anregung der kommunalen Spitzenverbände, den Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips auch auf Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechungsänderungen auszuweiten. Die Experten selbst sahen hier keinen Änderungsbedarf, insbesondere weil der Spielraum des Landes, den Kommunen tatsächlich Aufgaben per Verwaltungsvorschrift aufzubürden, äußerst begrenzt sei.
Auch mögliche weitere Änderungen an Art. 78 Abs. 3 LV NRW wurden von Seiten der Rechtsexperten kritisch gesehen, da die Anregungen zum Teil einfachgesetzlich umgesetzt werden könnten oder nur unwesentlich zur Rechtsklarheit und damit zur Verbesserung der kommunalen Situation beitragen würden. So würde nach dieser Auffassung unter anderem bei dem Vorschlag der Einführung einer Spitzabrechnung des Aufwendungsersatzes der Rahmen der Verfassung letztlich gesprengt.
Auch diese Änderung würde möglicherweise für eine Überreglementierung der Verfassung sorgen, die Grundstreitigkeiten und Probleme bei der Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nicht befrieden.
Positiver bewerteten die zur Anhörung geladenen Sachverständigen den Änderungswunsch bezüglich der Rückwirkung des Belastungsausgleichs. Zu Gunsten beider Seiten – Land und Kommunen – sollte eine Rückwirkung des Belastungsausgleichs ermöglicht werden, um das Gesetzgebungsverfahren bei der Frage der Kostenträgerschaft zu entlasten.
Dies sei eine in der Verfassung regelbare Änderung: Wenn nachträglich eine wesentliche Abweichung des geleisteten Ausgleichs von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt wird, kann dann eine Anpassung nicht mehr ausschließlich für die Zukunft, sondern auch rückwirkend erfolgen. Eine solche Veränderung würde für Land und Kommunen Besserungen bringen und möglicherweise die Streitigkeiten um die Kosten von Aufgaben im Gesetzgebungsverfahren befrieden, da das anfängliche Fehleinschätzungsrisiko über die konkreten Kosten nicht mehr einseitig zu Lasten der Kommunen gehen würde. Eine mögliche Änderung mit einem echten Mehrwert!
Die Beiträge zu den möglichen Änderungen am Konnexitätsgrundsatz zeigen auf, dass hier sorgfältig geprüft werden muss, ob Veränderungen in der Landesverfassung erforderlich sind. Die Landesverfassung soll auch künftig nur den Rahmen bilden, den Land und Kommunen bei der gesetzlichen Aufgabenübertragung zu gewährleisten haben.
Den Streit um die Kostenträgerschaft und um die Ermittlung der konkreten Kosten wird auch jede noch so gute Regelung leider nicht lösen können. Die konkrete Ausgestaltung wird im Ausführungsgesetz geregelt werden müssen.

III. Finanzausgleich

Unterschiedlicher Ansicht waren die Sachverständigen und Experten auch bei dem Thema „kommunale Finanzausstattung“ im Rahmen des Finanzausgleichs. Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Art. 79 S. 2 der Landesverfassung ist bereits heute jährlich Dreh- und Angelpunkt juristischer Auseinandersetzungen – siehe die Klagen gegen den jährlichen Kommunalen Finanzausgleich (GFG).
Ob sowohl die Streichung des Leistungsvorbehalts des Landes als auch die Garan-

tie einer Mindestfinanzausstattung der Kommunen wesentlich zur Befriedung der Streitigkeiten zwischen Land und Kommunen beitragen, stellten auch die Sachverständigen in Zweifel. Die Balance zwischen den Finanznotwendigkeiten von Land und Kommunen sei angesichts der finanziellen Lage von Land und Kommunen nicht durch die Verfassung zu erreichen. So wiesen die Sachverständigen darauf hin, dass das Land selbst wenig Einfluss auf die Einnahmeseite nehmen könne und daher der Leistungsfähigkeitsvorbehalt des Landes notwendigerweise erhalten bleiben müsse. Andererseits sei es aber das Land, das den Kommunen die Aufgaben zuweise und damit auch die Belastung der Kommunen bestimme.

IV. Schuldenbremse

Zu berücksichtigen sei die Mindestfinanzausstattungsgarantie aber im Hinblick auf die mögliche Umsetzung der Schuldenbremse und das Risiko, dass die Länder die Verschuldung auf die Gemeinden abwälzen könnten. Damit zeigt sich bereits die Komplexität der Finanzbeziehungen und die Notwendigkeit der Berücksichtigung der kommunalen Interessen bei der Implementierung einer Schuldenbremse.
Die Gefahr, dass die Kommunen zum Ausfallbürgen des Landes bei der Einführung einer Schuldenbremse werden, haben sowohl die beiden Gutachter Professor Waldhoff und Professor Wieland als auch alle Sachverständigen in der Anhörung gesehen. Aber eine Lösung müsse grundsätzlich gefunden werden und sei nicht allein im Rahmen der Schuldenbremse zu finden. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass die Gutachten deutlich erklärten, dass sich das Kreditfinanzierungsverbot nicht auf die Kommunen erstrecke. Hilfreich bei der Normierung einer Schuldenbremse, um die Kommunen in ihrer Finanzhoheit zu schützen, sei es, zumindest die Nichtberücksichtigung der Kommunen von der Regelung der Schuldenbremse klar zu normieren. Dies sei hilfreich und notwendig – wie alle Sachverständigen einmütig erklärten.
All diese Fragen rund um die finanzielle Hoheit der Kommunen, die ja wesentlich auch die kommunale Selbstverwaltung prägen, müssen genau betrachtet werden. Kann eine bessere und rechtssichere Ausgestaltung der Finanzbeziehungen von Land und Kommunen in der Verfassung erreicht werden? Können Verfassungsänderungen eine Befriedung erreichen oder werden nur neue Diskussionspunkte eröffnet. Welche Diskussionen eine Änderung hin zu einer Mindestfinanzausstattung auslösen, ist derzeit in Hessen zu beobachten; ebenso die Schwierigkeiten, die auftreten, wenn man den Mindestfinanzbedarf von Städten und Gemeinden ermitteln will.
Zu berücksichtigen ist, dass die finanzielle Grundlage einen wesentlichen Aspekt der Grenzen des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts ausmacht. Es ist Ausfluss der Finanzhoheit, dass Kommunen die Befugnis haben, einen Haushalt eigenverantwortlich aufstellen zu können, Abgaben zu erheben und über Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich selbst zu verfügen. In diesem Spannungsfeld zur Landesfinanzausstattung gute Lösungen für die Verfassung zu finden, wird eine enorme Herausforderung für die Verfassungskommission.

V. Stärkung der kommunalen Rechte im Gesetzgebungsverfahren

Dagegen stellen sich mögliche Lösungen in den weiteren Bereichen einer möglichen Stärkung der Rechte der Kommunen vermeintlich einfacher dar:
Die Beteiligungsrechte der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren in der Landesverfassung zu verankern, wie es in sieben von 13 Bundesländern bereits erfolgt ist, könnte Rechtssicherheit für die Kommunen schaffen und die Gewähr für eine dauerhafte Regelung bieten. Dagegen weisen die Sachverständigen in der Anhörung darauf hin, dass dies reine Symbolik wäre und keine wesentliche Verbesserung der wirklichen Rechtsstellung erfolge. Die Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren seien ausreichend geregelt, weswegen eine Konstitutionalisierung abzulehnen sei. Ob man eine über Art. 78 Abs. 3 S. 5 hinausgehende Regelung für die Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände benötigt und den Kommunen auch in anderen Fällen formelle Beteiligungspflichten zugesteht, ist eine Entscheidung, die sich am Ende in den Beratungen ergeben wird und sich in das Gesamtgefüge möglicher Verfassungsänderungen einpassen muss.

VI. Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung

Ebenso verhält es sich mit der möglichen Verankerung der Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung. Bereits aus dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht aus dem Grundgesetz und der Landesverfassung besteht eine rechtsschutzfähige Position der Kommunen zur Abwehr von Angriffen auf die subjekt- und institutionsbezogenen Gewährleistungen. Diese vor dem Verfassungsgerichtshof durchsetzbare subjektive Rechtsstellungsgarantie könnte durch eine verfassungsrechtliche Verankerung der Kommunalverfassungsbeschwerde gestärkt werden. Zudem würde so der materielle und der prozessuale Rechtsschutz in Bezug auf die Normebene in Einklang gebracht werden. Die Kritik an der Verankerung der Kommunalklage in der Landesverfassung besteht darin, dass es bislang nicht zu praktischen Problemen führte, dass es diesen Gleichklang von Prozessrecht und materiellem Recht nicht gibt. Daher sei es reine Symbolpolitik, wenn nun ein bestehendes Recht der Kommunen ohne Grund verfassungsrechtlich normiert würde. Die kommunalen Spitzenverbände weisen jedoch auch auf den Sicherungseffekt einer Verfassungsnormierung hin, die nicht einfachgesetzlich ausgehebelt werden könne.
Diese Änderungen der Normen des Rechtsschutzes zum Verfassungsgerichtshof in Art. 75 der LV NRW müssten allerdings im Zusammenhang mit der möglichen weiteren Änderung des Art. 75 beleuchtet werden und können nicht separat entschieden werden. Wie sehr die Dinge über eine bloß isolierte rechtliche Betrachtung hinaus politisch zusammenhängen, wird aus folgender persönlicher Prognose deutlich: Falls wir die Möglichkeit einer Individualverfassungsbeschwerde in die Landesverfassung aufnehmen, wofür das eine oder andere spricht, wird wohl – ganz unabhängig von den vorherigen rechtlichen Ausführungen – auch die Kommunalverfassungsbeschwerde in die Landesverfassung aufgenommen werden.
Auch hier gilt – wie zu Beginn schon erwähnt: Alles hängt mit allem zusammen und nichts ist entschieden, bis nicht alles entschieden ist!

VII. Schlussbemerkung

Dabei ist im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung – nach dem dargelegten Überblick über die Beratungsthemen der Verfassungskommission – eines bereits heute deutlich: Die Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht angetastet. Das grundsätzlich funktionierende Staatsgefüge und die funktionierende Balance zwischen Land und Kommunen werden beibehalten. Die großen Streitigkeiten über die mangelnden Finanzen zwischen Land und Kommunen wird die Verfassungskommission nicht lösen können, dafür wird es vermutlich auch in Zukunft den Verfassungsgerichtshof des Landes brauchen oder eine völlige Neugestaltung der Bund-Länder-Gemeinde-Finanzbeziehungen. Vielleicht wissen wir ja hier auch etwas mehr, nachdem die Bund-Länder-Gespräche zum Finanzausgleich, wie auch

immer, abgeschlossen sein werden. Was die Verfassungskommission aber anpakken will, ist, den grundsätzlichen Rahmen da verbessern, wo es nötig ist und wo die Änderungen auch echte Wirkungen entfalten.

Insofern wird aus meiner Sicht voraussichtlich der verfassungsrechtliche Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung keiner Revolution unterzogen, sondern einer vorsichtigen und ergebnisrelevanten Weiterentwicklung, mit dem Ziel der weiteren Stabilisierung und Stärkung der unverzichtbaren kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 00.20.04

E-Government und Verwaltungsmodernisierung am Beispiel des Kreises Mettmann

Von Jürgen Hohl, Abteilungsleiter im Amt für Informationstechnik, Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann hat einen Masterplan E-Government 2020 als Wegbeschreibung zur Umsetzung von E-Government-Vorhaben aufgestellt. Mit politischer und interner, organisatorischer Unterstützung werden die Planungen aktiv begleitet und praktisch umgesetzt.

Wie alles begann ...

IT-Unterstützung hat sich seit Beginn der 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts etabliert und ist heute in vielen Verwaltungsverfahren nicht mehr wegzudenken. Das papierlose Büro wähnte man bereits vor 20 Jahren in greifbarer Nähe, jedoch hat erst das Internet die Basis einer neuen Infrastruktur bereitet, die die durchgängige elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen (E-Government) ermöglicht. Jetzt scheint es, dass sich viele Einzelteile eines großen Puzzles zusammenfügen lassen.

Das E-Government-Gesetz des Bundes war ein wesentlicher Schritt, um als Motor die Entwicklung des E-Government in den Ländern und Kommunen anzutreiben. So befindet sich der Entwurf eines E-GovG des Landes NRW aktuell in der Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die Ausstrahlung auf die Kommunen ist beabsichtigt und zeigt Wirkung.

Der Kreis Mettmann hat sich das Ziel gesetzt, den Entwicklungen nicht nachzulaufen, sondern mit Augenmaß gestaltend mitzuwirken. Dementsprechend hat die Politik durch Beschluss des zuständigen Fachausschusses die Verwaltung beauftragt, einen Masterplan E-Government 2020 vorzulegen: „Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2015 einen Masterplan E-Government 2020 zu erstellen, der insbesondere darauf abzielen soll, möglichst alle Dienstleistungen der Kreisverwaltung elektronisch abwickeln zu können, soweit dies rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Hierbei sind die Aspekte der eID-Funktion des neuen Personalausweises ebenso zu berücksichtigen, wie Möglichkeiten des elektronischen Bezahlens und des rechtssicheren Mailverkehrs mit der Kreisverwaltung."

Elektronische Verwaltungsdienste können einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau leisten. Anders als in herkömmlichen Verwaltungsabläufen ist es möglich, dass räumlich voneinander entfernte Beteiligte ohne nennenswerte Zeitverzögerung zusammenarbeiten. Zielgruppen sind die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft des Kreises Mettmann, die von den Angeboten einer elektronischen Verwaltung profitieren können.

Der Kreis Mettmann auf der Schwelle zur elektronischen Verwaltung.

Entsprechend dem politischen Auftrag zielt der Masterplan unter anderem auf die Digitalisierung aller Dienstleistungen der Kreisverwaltung ab und erstreckt sich so über die gesamte Breite des Verwaltungshandelns. Die gewachsenen Strukturen der Verwaltung sind mit Papier als Informationsträger oft zusätzlich mit der eigenhändigen Unterschrift verbunden. Die konsequente Einführung von E-Government setzt bei der Analyse der Aufgaben und Verwaltungsabläufe an. Während die grundlegende Technik oft zur Verfügung steht, fehlen in der Regel insbesondere die

notwendigen rechtlichen und auch organisatorischen Rahmenbedingungen.
Der Bund und das Land NRW sind bemüht, Hemmnisse abzubauen. Neben den E-Government-Gesetzen zielen die Bemühungen auf ein sogenanntes „Normenscreening“ ab, womit die Überprüfung und Anpassung der Verfahrensregeln (zum Beispiel Verwaltungsverfahrensgesetze) und der speziellen Rechtsvorschriften gemeint sind.
Ungerechtfertigte Hürden für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft sollen abgebaut werden. Der Masterplan beschreibt die Ausgangssituation und benennt Maßnahmen und Schritte, die erforderlich sind, E-Government für den Kreis Mettmann aktiv zu gestalten. Ein erster und wichtiger Schritt besteht in der Schaffung einer E-GovernmentInfrastruktur unter Bereitstellung von Basisanwendungen. Dazu gehören

- die sichere Kommunikation und Erreichbarkeit der Kreisverwaltung,
- elektronische Bezahlsysteme,
- Einbindung des neuen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels,
- Dokumentenmanagement,
- die elektronische Unterstützung von Prozessen (Workflow),
- die elektronische Akte,
- die Langzeitspeicherung und
- das Archiv.

Einige Komponenten sind bereits vorhanden und bedürfen noch des weiteren Ausbaus oder der Anpassung. Andere Komponenten sind noch bereitzustellen. Schwierigkeiten werden bei der technischen und organisatorischen Umsetzung erwartet. Die unterschiedlichen Interessen der Softwarelieferanten, IT-Betreiber und Anwender/innen sind aktuell nur mit hohem Personalaufwand auszugleichen.

Neben den E-Government-Basisdiensten sind die Aufgaben des Kreises Mettmann auf Ihre E-Government-Fähigkeit zu überprüfen, zu bewerten und zu priorisieren. Das bedeutet:

- Aufnahme der Prozesse,
- Analyse bisheriger Aufgabenerledigung,
- Prüfung rechtlicher und datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen und
- Modellierung künftiger E-Government-Prozesse.

Entsprechend werden konkrete Vorhaben zusammengestellt, bis Schritt für Schritt alle Aufgaben der Kreisverwaltung Mettmann erfasst und bearbeitet sind.
Aus den Arbeiten zur Erstellung des Masterplans E-Government 2020 resultiert die Erkenntnis, dass eine Verzahnung mit der Organisation von besonderer Bedeutung sein wird. Das nebenstehende Schaubild illustriert die Prozesse der Abstimmung in der Spanne zwischen den Fachprojekten bis zur Politik:
Die Annahme, dass eine Kreisverwaltung circa 1.000 Aufgaben zu erledigen hat und bislang eher über einen geringeren Anteil von E-Governmentfähig aufbereiteten Aufgaben verfügt, zeigt die Dimension des Projektes auf. Die Aufnahme der Verwaltungsprozesse und deren Analyse mit nachfolgender Optimierung und Reorganisation werden nahezu alle Arbeitsplätze der Verwaltung erfassen. Für die Analyse- und Realisierungsprozesse sind geeignete Verfahren zu entwickeln, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Verwaltungen mitnehmen. Über die eigenen Aktivitäten des Kreises Mettmann hinaus besteht die Hoffnung, im Austausch mit anderen Kreisen und Kommunen standardisierte Bausteine entwickeln zu können. Der Einstieg ist nun vollzogen. Die Kreisverwaltung Mettmann ist bereit, auch unter schwierigen Rahmenbedingungen einen innovativen Beitrag zu leisten. Durch eine regelmäßige Fortschreibung des Masterplans soll aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Der Masterplan E-Government 2020 des Kreises Mettmann wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung vom 22.06.2015 einstimmig verabschiedet. Detaillierte Beschreibungen sind dem Masterplan E-Government 2020 des Kreises Mettmann unter nachfolgendem Link zu entnehmen:
https://session.kreis-mettmann.de/bi/getfile.asp?id=39473&type=do

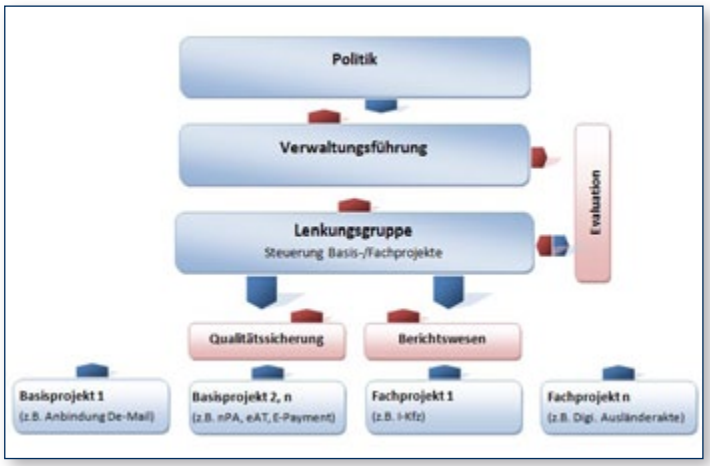

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 10.55.03

Elektronische Prozesse ebnen den Weg für eine moderne Arbeitsumgebung bei der Kreisverwaltung Viersen

Von Karl Schippers, Leiter des Amtes für Personal und Organisation, Kreis Viersen

Geht es in Publikationen um die Weiterentwicklung von E-Government, liegt der Schwerpunkt oftmals darauf, die elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung zu erleichtern. Der Ausbau der Serviceangebote und die Verbesserung der Dienstleistungsqualität haben auch in der Kreisverwaltung Viersen Priorität. Einem weiteren Aspekt von E-Government widmet sich der folgende Artikel.

E-Government-Projekte haben in den vergangenen fünf Jahren in der Kreisverwaltung Viersen zu verschiedenen Veränderungen geführt und sowohl die Arbeitsabläufe beschleunigt als auch die Arbeitsumgebung modernisiert. Nutzerfreundliche und effiziente Verwaltungsdienste aus „interner“ Sicht – so lassen sich die nachfolgenden Beispiele ebenfalls umschreiben.
Den Startschuss für den Veränderungsprozess markierte im Jahr 2010 die Ablö-

sung des technisch veralteten Zeiterfassungssystems. Bei der Auswahl des neuen Zeiterfassungssystems wurde Wert auf Bedienerfreundlichkeit, komfortable Auskunftsmöglichkeiten (Zeitkontenstände, Monatsjournale, fehlende Buchungen und ähnliches) und systemimmanente Workflowangebote gelegt, über die Korrekturen sowie Urlaubs- und Sonderurlaubsanträge bequem und medien-bruchfrei abgewikkelt werden können. Auch Bedienstete außerhalb des Kreishauses (Außenstellen, Arbeit von zu Hause) sind über Telefon- oder Webbuchung im System eingebunden.

Von Beginn der Planungen an wurde berücksichtigt, dass der für die Zeiterfassung eingesetzte Datenchip für weitere Funktionalitäten genutzt werden kann – in der ersten Ausbaustufe als „elektronischer Schlüssel". Im Jahr 2012 wurde damit begonnen, das rund 30 Jahre alte mechanische Schließsystem für 600 Bürotüren und circa 400 Zwischen- und sonstige Türen sukzessive innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf ein elektronisches Schließsystem umzustellen. Vorbei sind die Zeiten mühsamer Schlüsselzuordnung oder kostenintensiver Nachbestellung. Zur Bildung von Schließgruppen brauchen weder Türzylinder ausgetauscht noch Schlüssel beschafft werden, da bei dem elektronischen System lediglich die Kodierung auf dem Chip durch das hauseigene Gebäudemanagement am PC geändert werden muss. Auch ein Plus an Sicherheit gewährleistet das elektronische System: bei Verlust eines Chips kann dieser umgehend gesperrt werden.

Darüber hinaus bietet der Datenchip die Möglichkeit einer Bezahlfunktion. So kann in der Kantine seit 2011 bargeldlos bezahlt werden, nachdem Geldbeträge auf den Chip geladen wurden. Seit dem Jahr 2014 ist es auch möglich, Ausdrucke von Dokumenten, Kopien, Faxe und Scans mit Hilfe des Chips an den zentralen Kopierstationen anzufertigen, produktscharf zu verbuchen und die Scandatei an die jeweilige E-Mail-Adresse zu senden.

Auch werden Privatkopien über den Chip automatisch abgerechnet und von den monatlichen Bezügen einbehalten. Zum 01.08.2013 erfolgte eine Neukonzeption des Intranets. Erstmals wird es auch allen Bediensteten in den Außenstellen ermöglicht, „extern" geschützt über ein Kenn¬wort auf das Intranet zuzugreifen. Die Neuauflage des Intranets beinhaltet nicht nur ein vollständig überarbeitetes Layout, sondern auch eine Vielzahl weiterer Neuerungen. Die Steigerung der Servicequalität und der Ausbau des Informationsangebotes standen an erster Stelle. Dies zeigt sich nicht zuletzt an einer eigenen Rubrik „Wer macht was?", die nach unterschiedlichen Kriterien geordnet werden kann.

Der Datenchip wird bereits jetzt neben dem Einsatz als Schlüssel und zur Zeiterfassung auch als bargeldlose Zahlungsalternative in der Kantine genutzt.

Foto: Kreis Viersen

Am „Schwarzen Brett" können Angebote oder Gesuche eingestellt werden. Eine Rubrik „Mein Kreis" stellt Informationen der Kreisverwaltung als Arbeitgeber zum jederzeitigen Abruf bereit. Das Themenspektrum reicht von „A", wie „Arbeits- & Dienstrecht" bis „Z" wie „Zeiterfassung". Mit speziellen Seiten für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildende soll diesen Personenkreisen der Start bei der Kreisverwaltung erleichtert werden. Neben einer übersichtlichen Navigation erleichtert eine Suchfunktion das schnelle Auffinden von Meldungen und Downloads.

Seit Beginn des Jahres 2015 können die Bediensteten über den kennwortgeschützten Bereich im Intranet frühzeitig einen Blick auf die aktuelle und die archivierten Gehaltsabrechnungen seit Januar 2014 werfen. Über das Intranet konnten zudem zwei Mitarbeiterbefragungen unkompliziert und benutzerfreundlich durchgeführt werden. Die erste Befragung erfolgte im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements im Anschluss an den ersten verwaltungsweiten Gesundheitstag 2012 zwecks Rückmeldung zum Programm und Ablauf des Gesundheitstages sowie Mitteilung der gewünschten Themenschwerpunkte, die bei der Planung für zukünftige Aktionen Berücksichtigung finden sollen. Ziel einer weiteren Mitarbeiterbefragung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf war es im Januar 2015, den bestehenden und zu erwartenden Betreuungsbedarf, den jeweiligen Umfang und den gewünschten Ort der Unterstützung ermitteln zu können. Die Auswertung beider Befragungen erfolgte innerhalb der IBM Notes-Datenbanken. Auch die Anmeldung zu hausintern durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen ist seit

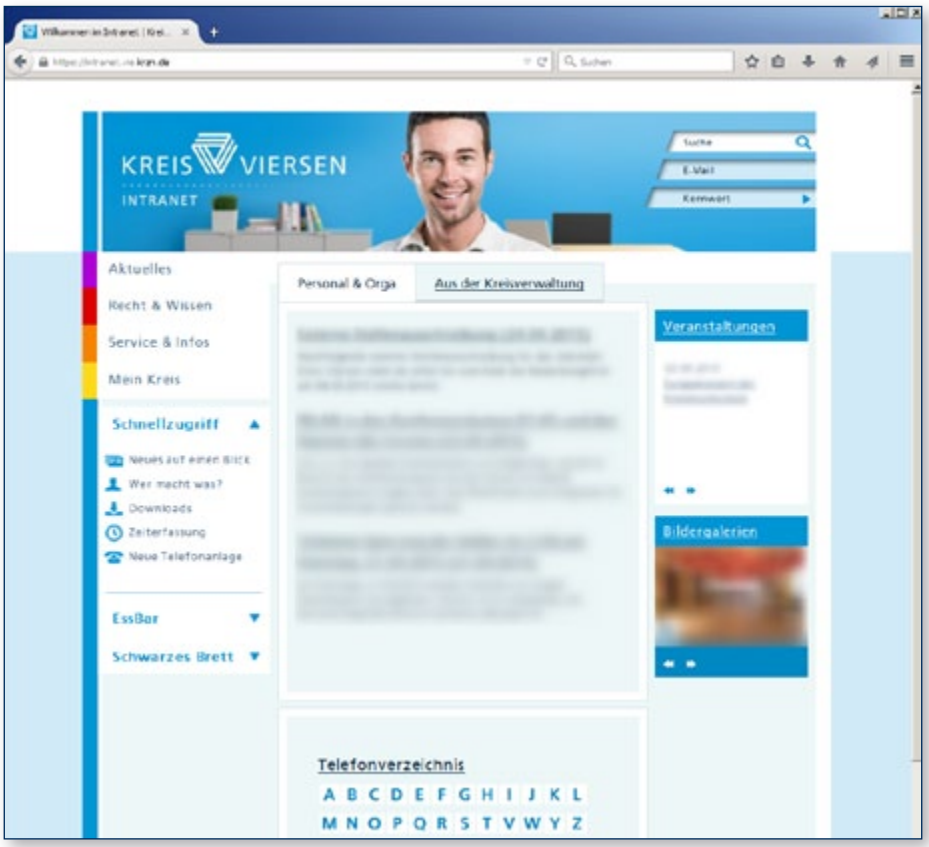

Die Servicequalität aus Nutzersicht stand bei der Neukonzeption des Intranets an erster Stelle.

Foto: Kreis Viersen

diesem Jahr mit nur wenigen Klicks über das Intranet möglich. Alle erforderlichen Anmeldedaten des Teilnehmers werden hierzu aus der zentralen Organisationsdatenbank ausgelesen. Durch Anbindung an das Workflow-Management-System der auf IBM Notes-basierenden eGovernment-Suite des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) werden Prozessbeteiligte per E-Mail über erforderliche Schritte – wie die Freigabe durch den Vorgesetzten – informiert und nicht zuletzt Medien- und Systembrüche reduziert. Nach Freigabe durch den Sachbearbeiter werden die Anmeldedaten automatisch in Word-Dokumente übernommen und Teilnahmeeinladungen und -bescheinigungen vom System per E-Mail versandt. Die Fortbildungsverwaltung liefert den Sachbearbeitern neben einem guten Überblick über die einzelnen Bearbeitungsstände (Workflow-Instanzen) auch tagesaktuelle Controlling-Zahlen.

Seit Mai 2015 können darüber hinaus Dienstfahrzeuge über Lotus Notes für Dienstreisen reserviert werden. Die Ressourcendatenbank gibt Auskunft darüber, ob und welches Fahrzeug zur Verfügung steht. Nach der Fahrt wird die Dienstreise über ein elektronisches Fahrtenbuch im Intranet eingetragen. Neben generellen Angaben wie zum Beispiel Fahrer, Fahrtziel Zweck der Fahrt und Produktzuordnung werden auch die Kilometerstände eingetragen. Hierüber werden am Jahresende die Gesamtkosten der „Pool-Fahrzeuge" entsprechend der gefahrenen Kilometer verursachergerecht dem jeweiligen Produkt zugeordnet. Außerdem ist jederzeit eine Auswertung über die Auslastung der Poolfahrzeuge möglich.

Folgende weitere Projekte sind in Vorbereitung:

Zum einen handelt es sich um die Einführung eines Systems zur elektronischen Beantragung und Abrechnung von Reisekosten. Im Rahmen einer Pilotphase innerhalb des Amtes für Personal und Organisation stehen verschiedene Workflows für individuell oder allgemein genehmigte Fahrten (Fahrtenbuch) sowie für externe Fortbildungen zur Verfügung. Innerhalb der Prozesse wird – von der Beantragung über die Abrechnung und die Information des Antragstellers bis hin zur Auszahlung – auf Medien- und Systembrüche verzichtet. Auch Parkquittungen oder Hotelrechnungen können über die vorhandenen Etagenscanner digitalisiert und elektronisch an die Anträge angehangen werden. In die Pilotphase sollen im Verlauf des Jahres weitere Ämter einbezogen werden, bevor die Anwendung in der gesamten Verwaltung zum Einsatz kommt.

Die Einführung der digitalen Stellenakte befindet sich in der Konzeption. Ziel ist es, die Stellenakten künftig im bereits seit Jahren im Einsatz befindlichen Stellenplanverfahren jeweils an den einzelnen Stellen zu hinterlegen. So können die Fachämter, die Personalverwaltung und natürlich die Stellenplansachbearbeiter jederzeit entsprechend den Berechtigungen auf die Stellenakten zugreifen. Vorbei sind dann die Zeiten, dass Stellenbeschreibungen und -bewertungen als Kopien oder per Mail im Haus verschickt werden müssen oder unterschiedliche Versionen von Stellenbeschreibungen existieren. Die derzeitige Stellenakte soll komplett durch die digitale Version ersetzt werden. Noch im Laufe des Jahres 2015 wird ein Pilotbetrieb in einem ersten Amt aufgesetzt werden.

Zeit, Geld und Wege sollen zum anderen durch die Einführung des internen elektronischen Workflowsystems zur Vorbereitung von Sitzungsdokumenten eingespart werden. Zu Beginn des Jahres 2016 werden handschriftliche Korrekturen an Sitzungsunterlagen und lange Wege, verursacht durch mehrere Korrekturzyklen, der Vergangenheit angehören. Änderungen können direkt in die Dokumente eingearbeitet werden. Die internen Verwaltungsprozesse gestalten sich schlanker und effizienter.

Als Meilenstein sei letztlich die Einführung einer Bewerbermanagementsoftware erwähnt, die das Verfahren zur Personalgewinnung optimiert. Ziel ist es, die Abläufe für alle intern am Prozess Beteiligten zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie sich den Bewerberinnen und Bewerbern, die sich künftig auch online bewerben können, als attraktiver und moderner Arbeitgeber zu präsentieren.

Die geschilderten Projekte variieren deutlich in puncto Vorbereitungsaufwand und erzielter Wirkung. Letztlich haben sie alle auf ihre Art und Weise bereits dazu beigetragen oder werden künftig dabei unterstützen, Prozesse zu verbessern, Kosten zu senken und Raum für Innovation zu schaffen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 10.55.03

Zentrales Dokumenten-Management-System (DMS) und Bürgerportal online im Kreis Soest

Von Olaf Lindemeier, Abteilungsleiter IT und Organisation und Dirk Bierbaum, SGL Organisation, Kreis Soest

Demografische Veränderungen und qualitativ neue Aufgaben in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft erfordern eine verbesserte technische Unterstützung insbesondere der internen Verwaltungsabläufe. Ziel der nordrhein-westfälischen Kreisverwaltung Soest ist in den nächsten Jahren die Ablösung der klassischen Papierakten durch elektronische Akten, wodurch man sich einen Gewinn an Effizienz, der sich sowohl für die Bürger als auch für die Mitarbeiter positiv auswirkt, verspricht. Der Austausch von Informationen soll schneller, einfacher und gegebenenfalls automatisiert erfolgen. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Soest nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung die Firma PDV-Systeme Anfang 2015 damit beauftragt, ein zentrales Dokumenten-Management-System (DMS) einzuführen, wobei das DMS zugleich für die elektronische Aktenführung genutzt werden soll. Die Schriftguterstellung und die Speicherung der Ein- und Ausgangsdokumente sollen langfristig – beginnend im Sozialamt im Pilotbereich Hilfe zur Pflege – nur noch im DMS erfolgen. Auch Aufgabenübergaben, so wie sie im Pilotbereich Hilfe zur Pflege durch den Wechsel der zuständigen Sachbearbeiter im Bearbeitungsverlauf notwendig sind, lassen sich durch automatisierte Abläufe innerhalb des DMS organisieren und optimieren.

Im Zusammenhang mit dem zentralen DMS und der Einführung der elektronischen Akte werden auch mobile Services für die Kreisverwaltung zunehmend wichtiger. Der so genannte Mobile-Client des eingesetzten DMS-Produktes VIS bietet hier eine Anbindung an die jeweilige elektronische Akte. In allen Projekten zur Einführung einer elektronischen Akte wird daher zukünftig die Nutzung dieses MobileClients geprüft. Geplant ist ein Einsatz beispielsweise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst oder an mobilen Arbeitsplätzen. Im Vordergrund stehen jedoch medienbruchfreie Prozesse: So sollen elektronische Akten bei Gerichtsterminen auch elektronisch mitgenommen werden können. Hier gilt – wie auch bei der Einführung des DMS und der elektronischen Aktenführung insgesamt – dass die größte Herausforderung nicht nur in der technischen Umsetzung liegt, sondern vielmehr auch in der Neuorganisation der Prozesse. So wird es in einem Gerichtsverfahren beispielsweise sehr ungewohnt sein, statt der vorbereiteten Papierakte die Verhandlungen mit Laptop oder Tablet zu führen. Dazu wird es erforderlich sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut geschult und geübt in der Benutzung des MobileClients sind.

Eine wesentliche Zielsetzung des E-Government-Masterplans der Kreisverwaltung ist auch, die integrierte E-Government-Service Architektur weiter auf- und auszubauen, um maximal mögliche Effekte für eine weitere Verbesserung der Dienstleistungen zu erreichen. Die bisherige Umsetzung des E-Government-Masterplans war davon geprägt, Basiskomponenten der E-Government-Infrastruktur aufzubauen und diese in erste Verfahren zu implementieren und zu nutzen. Nunmehr ergibt sich für den Kreis Soest für die nächsten Jahre eine strategische Ausrichtung, die zum einen die Vervollständigung und den Einsatz der Basiskomponenten auf breiter Ebene beinhaltet, zunehmend aber auch den Fokus auf die nach außen gerichteten Leistungen legt. Mobile und virtuelle Bürgerservices verkürzen die Wege zwischen Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern. Die Kreisverwaltung Soest hat sich daher das Ziel gesetzt, die Online-Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden zu verbessern und die Nutzungsmöglichkeiten aufzubauen und auszuweiten: Die Daten laufen, nicht der Bürger.

Eine Maßnahme aus dem Zukunftskonzept 2020 für den Kreis Soest ist und war daher auch der Ausbau des Online-Dienste-Angebotes für Kunden in Richtung Transaktionsfähigkeit, wobei das Bürgerservice-Portal der KDVZ Citkomm (citko-Portal), der neue Personalausweis (nPA) und DE-Mail bei der weiteren E-Government-Strategie berücksichtigt werden soll. Das Onlinedienste-Portal ermöglicht der Kreisverwaltung, Bürgern und Unternehmen Services der Verwaltung auch auf elektronischem Wege anzubieten oder – sofern ein Prozess (noch) nicht elektronisch abgewickelt werden kann – zumindest Termine zur Vermeidung von Wartezeiten online zu vereinbaren. In dem Portal sollen alle in Frage kommenden Services in einem einheitlichen Look-and-Feel zur Verfügung gestellt werden, wobei Anträge von zu Hause aus rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, eingereicht werden können – Leistungen, Formulare, Termine und Online-Dienstes sind dann schnell und unkompliziert abrufbar.

Ab dem 01.01.2015 besteht für Kunden der Zulassungsstellen und des Bürgerservice die Möglichkeit, über das i-Kfz-Portal Fahrzeuge online abzumelden. Dieser sowie weitere, zum Teil noch zu entwickelnde Prozesse (wie zum Beispiel Beantragung von Reitkennzeichen, Verlängerung von Jagdscheinen, Anhörungen in Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Bearbeitung von Elternbeiträgen, und so weiter) sollen spätestens ab 01.01.2016 nach und nach in dem zentralen Onlineservice-Portal, welches auf der Internetseite der Kreisverwaltung platziert ist, eingebunden werden.

Die vom Kreis Soest favorisierte Portallösung der KDVZ setzt auf aktuelle Technologien und bietet Module mit schlanker Betriebsinfrastruktur. Die serviceorientierte Anwendungsarchitektur ermöglicht es, technische Services wie zum Beispiel Schnittstellen zur Finanzbuchhaltung, ePayment-Systeme oder die elektronische Signatur einzubinden. Sie stehen damit allen Stellen der Verwaltung zur Verfügung.

Das Onlinedienste-Portal – im Zusammenspiel mit dem zentralen DMS und den elektronischen Akten – dient letztendlich dazu, Geschäftsprozesse in der Kreisverwaltung weiter zu optimieren. Die Bearbeitung von Bürgeranträgen kann direkt auf elektronischem Weg und mit automatisierter Abwicklung des Zahlungsverkehrs über das Portal laufen. So kann die Kreisverwaltung Soest noch schneller und effektiver arbeiten. Um dem zu erwartenden demografischen Wandel ein Stück weit entgegenwirken, ist die Kreisverwaltung daher bemüht, zahlreiche Prozesse im Bürgerportal online anzubieten und die zügige Verbreitung der elektronischen Akten/des DMS bei der Kreisverwaltung voranzubringen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2015 10.55.03

De-Mail in der Führerscheinstelle des Rhein-Erft-Kreises

Von Johannes Rüth, Straßenverkehrsamt, Rhein-Erft-Kreis

Mit dem Pilotprojekt „De-Mail Führerschein" bewarb sich das Straßenverkehrsamt des Rhein-Erft-Kreises für die Teilnahme an dem Förderprogramm „E-Government-Initiative 2013/2014" des Bundesministeriums des Innern. Das Bundesministerium bestätigte den Vorschlag als innovativ, so dass in der Folge intensiv an der Einführung der neuen Dienstleistung gearbeitet wurde.

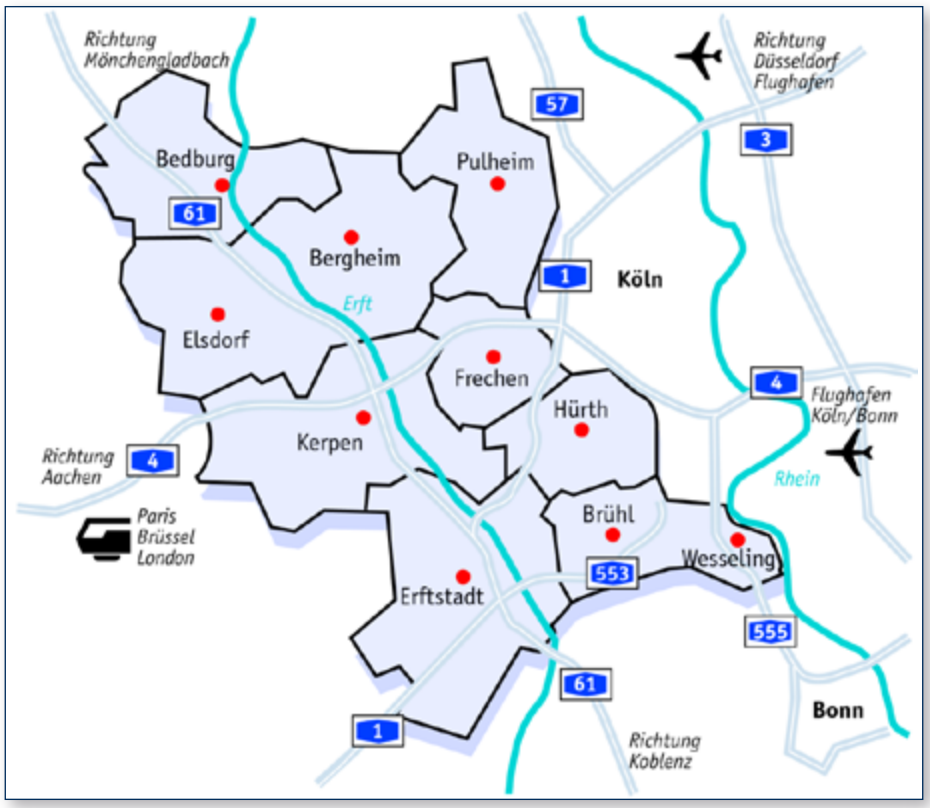

Das Projekt

Seit Juni 2014 haben Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Erft-Kreises die Möglichkeit ihren „alten Führerschein" in den neuen EU-Kartenführerschein zu tauschen, oder aufgrund eines Verlustes oder Diebstahls einen neuen Führerschein zu beantragen, ohne die Kreisverwaltung aufsuchen zu müssen. Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über ein De-Mail Konto verfügt. Die Registrierung für die De-Mail erfolgt bei privatwirtschaftlichen Unternehmen, den sogenannten De-Mail-Providern.

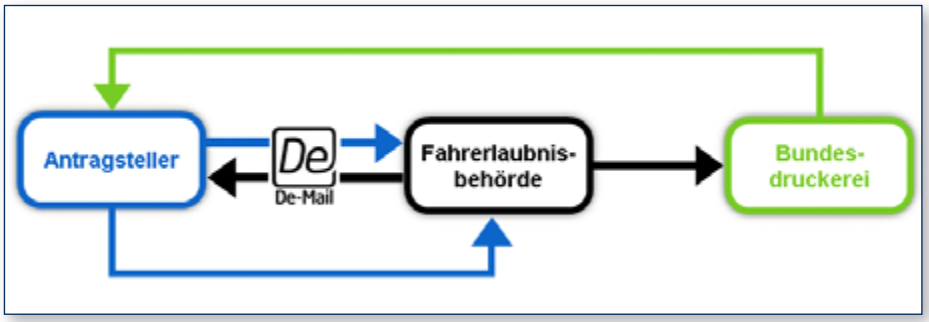

Der Prozess

Das Verfahren ist ebenso einfach wie sicher. Der Benutzer wählt auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises den Online-Dienst „De-Mail" aus. In einem Webformular werden die erforderlichen Daten eingegeben. Zur Auswahl stehen derzeit der Umtausch des Papierführerscheins in den EU-Kartenführerschein und der Ersatz eines verlorenen/gestohlenen Führerscheins. Sodann wird der Antrag als De-Mail an die Führerscheinstelle des Rhein-Erft-Kreises übermittelt.

Hier erfolgt eine Erfassung der Daten und Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit. Bei Bedarf werden noch Unterlagen angefordert. Erforderlich ist in jedem Fall die Übersendung des Vordrucks zur Erstellung des Kartenführerscheins an die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller, da auf diesem die Unterschrift zu leisten ist, die sich später auf dem Kartenführerschein wiederfindet. Gemeinsam mit der Unterschriftenfolie erfolgt die Übersendung eines vorläufigen Führerscheins per Post.

Nach Rücksendung des unterschriebenen Vordrucks erfolgt die Bestellung des neuen Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei. Der Führerschein wird durch die Bundesdruckerei per Direktversand an die Kundin beziehungsweise den Kunden verschickt. Die Zahlung der Gebühr erfolgt derzeit noch als Lastschrift, eine Umstellung auf eine Online-Zahlung erfolgt in Kürze. Hierfür wurde mit einem ePayment-Provider eine entsprechende Kooperation vereinbart.

De-Mail Kommunikation

Die De-Mail wurde durch das Bundesministerium des Innern für die sichere und nachweisbare Kommunikation im Internet in die Wege geleitet. Nur Nutzer mit einer überprüften Identität können De-Mails versenden und empfangen. Jeder Nutzer muss sich vor Eröffnung seines De-Mail-Kontos, das nur von ihm genutzt werden

kann, bei dem Anbieter seiner Wahl ausweisen. Weiterhin bietet die De-Mail eine gesetzlich abgesicherte Zustellung. Versand, Empfang und Inhalte von De-Mails können jederzeit rechts-wirksam nachgewiesen werden.
Der Rhein-Erft-Kreis ist allgemein bereits per De-Mail unter der Adresse „poststelle@rhein-erft-kreis.de-mail.de“ zu erreichen. Damit ist die Kreisverwaltung sogar schon einigen Bundesbehörden voraus, die bis Ende dieses Jahres über einen De-Mail-Zugang verfügen wollen.

Erfahrungen und Ausblick

Sowohl auf Seiten der Benutzerinnen und Benutzer, als auch im Straßenverkehrsamt sind keine Probleme bei der Eingabe oder Übermittlung der Daten festzustellen. Seit Beginn wurden von der Führerscheinstelle des Rhein-Erft-Kreises 25 De-Mail-Anträge auf Umtausch oder bei Verlust des Führerscheins erfolgreich bearbeitet. Diese Zahl erscheint sehr gering und es stellt sich zwangsläufig die Frage, ob der Aufwand für die Planung und die Inbetriebnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg stehen. Um diese Frage zu beantworten, muss die Zahl der De-Mail-Anträge im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Umtausch- und Verlustanträge sowie die Zahl der derzeitigen De-Mail-Nutzer im Rhein-Erft-Kreis gesehen werden. Da davon auszugehen ist, dass zurzeit noch relativ wenige Haushalte über ein De-Mail-Konto verfügen, erscheint die Zahl der De-Mail-Führerscheinanträge in einem anderen Licht. Nach einer Angabe der Bundesregierung nutzen rund eine Million Privatanwender De-Mail. Diese Angabe auf den Rhein-Erft-Kreis bezogen bedeutet, dass circa 5.000 bis 6.000 Bürgerinnen und Bürger im Kreisgebiet über ein De-Mail Konto verfügen. Aus der demnach nicht geringen Nachfrage lässt sich schließen, dass De-Mail-User diese auch nutzen und sich für weitere Anwendungsmöglichkeiten interessieren. Dies generiert eine Nachfrage nach behördlichen Dienstleistungen, welche mit De-Mail abgewickelt werden könnten. Auch aus diesem Grund plant das Straßenverkehrsamt des Rhein-Erft-Kreises weitere Dienstleistungen, wie zum Beispiel den Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder die Fahrerkarte. Damit setzt der Rhein-Erft-Kreis unter Landrat Michael Kreuzberg mit Innovationen seinen Weg zum „virtuellen Kreishaus“ weiter fort. Die Zielsetzung der Kreisverwaltung ist, den Bürgerinnen und Bürger die Erledigung ihrer beziehungsweise seiner Anliegen von Zuhause zu ermöglichen und den Aufwand eines Behördenganges zu vermeiden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führerscheinstelle Rhein-Erft-Kreis, Mitte hinten Amtsleiter Straßenverkehrsamt Johannes Fehn.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 10.55.03

Besser und schneller – Service für Bürger und Unternehmen im Kreis Steinfurt

Von Thomas Ostholthoff, Sachgebietsleiter Organisation, Zentrale Dienste, Kreispartnerschaften, Kreis Steinfurt

Die Ermittlung von E-Government-Potentialen in der Kreisverwaltung Steinfurt stand im Mittelpunkt einer Projektarbeit, die Studierende der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV), Standort Münster, im Auftrag der Kreisverwaltung Steinfurt durchführten. Es sollten aus dem umfangreichen Aufgabenportfolio der Kreisverwaltung Prozesse herausgearbeitet werden, die grundsätzlich auch vollständig elektronisch abgewickelt werden können und von besonderer Relevanz für die Zielgruppen „Bürger“ und „Wirtschaft“ sind. Darüber hinaus sollten die Studierenden eine allgemeine Matrix entwickeln, die der Kreisverwaltung als „Werkzeug“ dienen kann, um zukünftig E-Government-Potentiale zu ermitteln und im besten Fall sogar messbar zu machen.

Ein E-Government-Gesetz des Bundes, sich abzeichnende landesgesetzliche Regelungen sowie zahlreiche Strategiepapiere und –konzepte verschaffen dem Thema „Digitalisierung der Verwaltungsstruktur“ eine ständige Präsenz auf allen Verwaltungsebenen. Gleichzeitig wächst jedoch vielerorts der Eindruck, dass „der große Durchbruch“ in Sachen E-Government bislang ausgeblieben ist. Wo liegen die Hemmnisse? Fehlen den entwickelten Konzepten eventuell die rein praktischen

Bezüge zum alltäglichen Verwaltungsgeschehen? Von diesen und ähnlichen Fragen sowie der Erkenntnis, dass E-Government kein Selbstzweck sein darf, angetrieben hat die Kreisverwaltung einen Projektauftrag für die FHöV Münster formuliert. Ergebnis der Arbeit sollte dabei ausdrücklich nicht ein weiteres Strategiepapier sein, sondern vielmehr sollten die E-Government-Potentiale anhand der konkreten Aufgaben einer Kreisverwaltung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen „greifbar" gemacht werden.
In dem über 300-Seiten starken Abschlussbericht wurden vier Prozesse herausgearbeitet, die nach Ansicht der Projektgruppe sowohl aus rechtlicher Sicht als auch aus qualitativen und quantitativen Aspekten die besten Bedingungen zur Digitalisierung und möglichst medienbruchfreien Prozessabwicklung mit sich bringen. Es handelt sich dabei um die Prozesse „Hilfe zur Pflege beantragen", „Führerscheinangelegenheiten", „E-Payment" und „Baugenehmigung beantragen". In allen Fällen wurde dabei der Prozess zunächst genauer definiert, der Ist-Zustand beschrieben, die gesetzlichen Möglichkeiten der Digitalisierung erläutert, eine Chancen- und Risikoabwägung vorgenommen und Best-Practice-Beispiele aufgeführt, um abschließend jeweils konkrete Handlungsempfehlungen zu geben.

„Sie haben uns ein dickes Auftragsbuch übergeben", fasste der seinerzeit noch als Haupt- und Personalamtsleiter tätige Dr. Klaus Effing bei der Präsentation der Ergebnisse durch die Studierenden zusammen und bedankte sich für die detaillierten Ausführungen. „Wir werden die aufgezeigten Potentiale konsequent umsetzen", versprach Effing, der seit dem 21. Oktober Landrat des Kreises Steinfurt ist. „Den Vorschlag, mit Hilfe ihres erarbeiteten Fragebogens die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger zur Digitalisierung von Dienstleitungen zu ermitteln, greifen wir gerne auf."

Mehr als 300 Seiten stark ist der Abschlussbericht zur Projektarbeit „E-Government-Potentiale in der Kreisverwaltung Steinfurt", den zehn Studierende der FHöV NRW in Münster dem Haupt- und Personalamtsleiter Dr. Klaus Effing (l.) im Sommer überreicht haben. Effing ist seit dem 21. Oktober Landrat des Kreises Steinfurt.

Sehr deutlich wird in den Handlungsempfehlungen, dass der Erfolg eines E-Government-Projektes nicht nur von der Schaffung technischer Voraussetzungen (Programmierung von Schnittstellen, Implementierung der E-Akte in Fachverfahren, elektronische Vorgangsbearbeitung, virtuelle Poststelle, et cetera), sondern maßgeblich auch durch den Faktor Mensch bestimmt wird. Darunter sind auf der einen Seite die Bürgerinnen und Bürger zu verstehen, für die wir unsere Dienstleistungen erbringen, sowie auch die Mitarbeitenden in der Verwaltung. Für beide Seiten muss der Umstieg Vorteile und einen individuellen, gleichzeitig offenkundigen, Nutzen bringen. Genau hierin besteht gegenwärtig ein Manko.

In der Mitarbeiterschaft, und das hat die vorliegende Projektarbeit bestätigt, bestehen teilweise große Vorbehalte gegen eine Digitalisierung, zum Beispiel bei der Umstellung auf eine elektronische Akte. Die Mitarbeitenden auf diesem Weg mitzunehmen, Promotoren in den Fachämtern zu finden, das werden ganz entscheidende Erfolgsfaktoren sein. Wie wichtig das Einbeziehen der Belegschaft ist, zeigt eine ebenfalls im Rahmen dieser Projektarbeit erfolgte Mitarbeiterbefragung in der Kreisverwaltung Steinfurt, an der 230 Personen teilgenommen haben. So sehen beispielsweise 79 Prozent der Mitarbeiter weitere Digitalisierungsmöglichkeiten in ihrem Arbeitsbereich. Insbesondere die Kolleginnen und Kollegen zwischen 35 und 44 Jahren sehen überproportional viele Möglichkeiten. Gleichzeitig wurde die bisherige Umsetzung von Digitalisierungen von rund 54 Prozent der Befragten als schlecht bis sehr schlecht bewertet.

Fazit und Ausblick:

Die Projektarbeit der Studierenden der FHöV Münster hat für eine echte Belebung im großen Themenkomplex E-Government bei der Kreisverwaltung Steinfurt gesorgt. Nicht nur, weil die Verwaltung durch die Entwicklung einer allgemeinen praxisorientierten Matrix eine Entscheidungshilfe an die Hand bekommen hat, sondern auch weil sie ganz praktische Ansätze enthält und der Blick auf wichtige Erfolgsfaktoren nochmals geschärft wurde. Mit den Ergebnissen und Empfehlungen des Berichtes werden wir weiterarbeiten. Eine Maßnahme wird beispielsweise sein, dass wir mehr personelle Ressourcen dafür verwenden werden, die Fachämter auf ihrem Weg zur Digitalisierung zu begleiten. Das bedeutet unter anderem ein offensives Beraten, Schulen und Informieren.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 10.55.03

Niemand ist eine Insel – Big Data im Öffentlichen Gesundheitsdienst

Von Dr. Michael Dörr, Amtsleiter Gesundheitsamt, Rhein-Kreis Neuss

„Niemand ist eine Insel" so hieß der Literaturbestseller von Johannes Mario Simmel aus dem Jahr 1975, der nunmehr – 40 Jahre später – nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat. Der Titel bezog sich seinerzeit auf die mangelnde gesellschaftliche Integration körperlich und geistig beeinträchtigter Kinder. Die attraktive Schauspielerin Sylvia Moran wirbt mit diesem prägnanten Ausspruch für einen vorbehaltlosen Umgang mit dieser Personengruppe. Insgeheim aber kennt sie keine moralischen Skrupel und verachtet Menschen mit Behinderungen zutiefst, bis…..ja bis ihre eigene Tochter an Masern erkrankt und schließlich das Schicksal einer von 1000 an Masern erkrankten Person erleidet, nämlich infolge einer schweren Hirnentzündung dauerhaft pflegebedürftig wird. Eingebettet in eine spannende Handlung zieht sich der Verlauf dieser Infektionskrankheit am Beispiel des Schicksals der neunjährigen Babs Moran wie ein roter Faden durch das 700-Seiten starke Buch. Man mag Simmel mögen oder nicht, aber eine authentischere und eindrucksvollere Schilderung dieser Erkrankung in einem belletristischen Rahmen wird man lange suchen müssen.

Aktuell breiten sich die Masern wieder unheilvoll aus. 3000 Erkrankungen innerhalb dieses Jahres werden es wohl bei Erscheinen dieses Aufsatzes sein, mindestens ein schwerer Krankheitsverlauf ist bereits evident. Auf Grund der gesetzlichen Meldepflicht wissen wir exzellent Bescheid über das zeitliche und räumliche Auftreten von Infektionskrankheiten. Gesundheitsämter registrieren die Infektionen, übermitteln die Fälle an zentrale Landesbehörden wie in Nordrhein-Westfalen (NRW) dem Landeszentrum für Gesundheit (LZG) und ermöglichen so erste überregionale, zeitnahe epidemiologische Auswertungen. Den analytischen Schlusspunkt setzt das Robert-Koch-Institut, welches hierfür das Programm „SurvNet" und die allgemein verfügbare Plattform „SurvStat" zur Verfügung stellt. Mit Hilfe des letzteren Auswertungspanels kann sogar der interessierte Laie detaillierte, individuelle Auswertungen vornehmen. Wer einmal die Funktionen dieses Informationssystems verinnerlicht hat, kann infektionsepidemiologische Fragestellungen schnell und effizient bearbeiten. SurvStat läutet damit eine neue Form der elektronischen Recherchemöglichkeiten ein, die voraussetzen, dass der Datenfundus

- schnell auswertbar ist
- auf einem großen Volumen (>Hundert Terabyte (100 x 1012 Byte)) basiert und
- variablen Auswertungen unterzogen werden kann.

Der Terminus technicus für diese neue Methode der Erkenntnisakquise lautet „Big Data" oder „Open Data". Die drei obigen Voraussetzungen subsumiert man auch unter den Begriffen Velocity, Volume, Variability. Gelegentlich werden sie um die Merkmale Veracity (Qualität) und Value (Relevanz) ergänzt. Angesichts der sich für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ergebenden Nutzungsmöglichkeiten derartiger Datenpools soll nachfolgend praxisnah auf den Begriff "Big Data" eingegangen werden:

Public Use

Zurück zu den meldepflichtigen Infektionskrankheiten: Der Gesetzgeber nimmt im Infektionsschutzgesetz zunächst den behandelnden Arzt in die Pflicht. Dieser hat nach der Diagnose einer wichtigen übertragbaren Erkrankung deren Übermittlung an den Öffentlichen Gesundheitsdienst vorzunehmen. Adressat seiner Meldung ist in der Regel das Gesundheitsamt vor Ort. Diese gesetzliche Vorgabe hat zwei Ziele: Zum einen können nun Ermittlungen zur Vermeidung der Weiterverbreitung vorgenommen werden, zum anderen ist hierdurch die Grundlage zur epidemiologischen Datenerfassung und -auswertung gegeben. Anzumerken bleibt, dass gerade der letztgenannte Gesichtspunkt Tücken aufweist. So lässt die hohe Dunkelziffer (nicht gemeldeter Fälle) an der Validität des Datenpools zweifeln. Hinzu kommen kontinuierliche Veränderungen der Erfassungskriterien (Falldefinitionen), so dass sich Infektionszahlen über längere Zeiträume nur eingeschränkt vergleichen lassen. Außerdem schlagen die mangelnden Auswertungsmöglichkeiten in Echtzeit in der heutigen Zeit immer mehr zu Buche.

Trotz dieser Einwände ist sogar die Entwicklung zu beobachten, nicht nur kumuliertes Datenmaterial sondern die den Auswertungen zugrunde liegenden Einzeldaten der Öffentlichkeit –natürlich anonymisiert- zur Verfügung zu stellen. Dies gilt übrigens gleichermaßen für Befunde bei Schuleulingen. So hat das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss im Jahr 2014 erstmalig ein Public User – File mit Gewichts- und Körpergrößedaten von Lernanfängern zur individuellen Auswertung ins Netz gestellt. Keine metrischen sondern nominale Daten wie zum Beispiel Angaben zu Selbsthilfegruppen gehören dagegen seit geraumer Zeit bereits zum üblichen Angebotsspektrum eines Gesundheitsamtes im World Wide Web.

Datenveredlung

Es sind Larry Page und Sergey Brin, die einen alternativen und ausgesprochen innovativen Ansatz zur Erfassung infektiologischer Daten verfolgen. Die „Macher" der weltweit größten Suchmaschine werteten Suchbegriffe aus, die eine Beziehung zur Grippe, der Influenza, aufwiesen und postulierten, um hierdurch Erkenntnisse zur zeitlichen und räumlichen Ausbreitung dieser Erkrankung zu gewinnen. In der Tat gelangte man zunächst zu beeindruckenden Ergebnissen und war mit der Anwendung „Google Flu Trends" den eigentlichen Meldedaten Wochen voraus. In den letzten Jahren trat jedoch eine Übererfassung der Grippefälle zutage, was wohl daran lag, dass Google nach den immer gleichen Suchbegriffen auswertete, letztere sich aber offensichtlich über die Zeit veränderten. Mit einem überarbeiteten Muster an 45 Suchbegriffen lässt sich momentan wieder ein sehr gutes Vorhersagepotential erzielen. Das System taugt übrigens auch zur Vorhersage von Einbrüchen, Analyse von Kaufgewohnheiten oder Akzeptanz von Webseiten. So erhalten auch Gesundheitsämter anhand der in die Suchbox der eigenen Webseite eingegebenen Terme Auskunft über die Beliebtheit von Gesundheitsthemen.

Nicht jedermann kann sich mit der Art dieses Informationsgewinnes anfreunden. Schließlich wollen die Nutzer einer Suchmaschine Informationen über den eingegebenen Suchbegriff erhalten und weder diese Suchbegriffe noch weitere aufschlussreiche Spuren zum eigenen Standort oder Zeitpunkt der Suche zur Auswertung preisgeben. Letztlich toleriert der „User" jedoch

die Verwertung der eigenen Webspuren. Für die Betreiber von Google und anderer Web-Unternehmen stellen die so gewonnenen Informationen heutzutage das virtuelle Entgelt für ihre Dienstleistungen dar und sind so das „Öl des 21. Jahrhunderts (Rheinische Post, 19.08.2014)".

Wesentlich formeller und juristisch einwandfrei geht das Robert-Koch-Institut (RKI) mit dieser Problematik um. Zunächst einmal hält auch diese Behörde inzwischen den Kerngedanken des „Schwarmpotentials" für nicht abwegig und fordert die Bürger seit geraumer Zeit auf, ihre Atemwegssymptome selbst zu übermitteln. Die Behörde geht davon aus, dass die Angaben dieser Kohorte im Vergleich zu „Google Flu Trends" repräsentativere Ergebnisse liefern. Dieses seitens des RKI aus der Taufe gehobene „Grippe Web" basiert also auf der aktiven Meldung von Grippesymptomen, die die Bürger freiwillig kontinuierlich übermitteln. Sogenannte Beobachtungs- oder Sentinelpraxen, in denen bereits seit Jahren respiratorische Befunde anonymisiert erfasst und weitergeleitet werden, bedienen das gleiche Prinzip. Während das erste System also auf eine unfreiwillige Datenüberlassung setzt, geben die Akteure der zweiten Datenakquise Informationen bewusst weiter – die sicherlich moralisch akzeptablere Variante.

Datenaggregation

Beide Verfahren verwenden zwar Einzeldaten, bieten diese zur Spezialauswertung aber nur auf aggregierter Ebene (zum Beispiel alters- oder geschlechtsspezifisch) an. Dies ist eine häufig angewandte und nutzerfreundliche Methode, deren Wertigkeit von der Legitimation der Datenerhebung, der Repräsentativität des Datenmaterials und den einheitlichen Kriterien der Datenerfassung abhängt.

Der ÖGD in NRW verfügt in diesem Sinne über hochwertige Datenbestände. Sie resultieren aus den verpflichtenden Schuleingangsuntersuchungen und der Todesursachenerhebung. Die Gesundheitsämter sind hier in bestimmte Verfahrensschritte eingebunden, so nehmen sie alle Schuleingangsuntersuchungen selbst vor und überprüfen sämtliche Todesbescheinigungen hinsichtlich der Plausibilität der medizinischen Dokumentation. Sowohl die Erkenntnisse aus den Schulneulingsuntersuchungen als auch die Erfassung und Auswertung der Sterbefälle haben weitreichende gesundheitspolitische Konsequenzen.

Weitere inzwischen unentbehrliche Datenquellen liefern das inzwischen auch in Nordrhein-Westfalen etablierte klinische Krebsregister und der jährlich erscheinende Fundus „GBE-Stat 20xx" des LZG NRW, ein hervorragendes Tool, das auf der Basis von Todesursachen und Klinikdiagnosen nach vorgegeben Filtern exzellente Vergleichs- und Zeitreihenanalysen erstellt. Das Datenportal „Govdata" zeigt, welche Datenbestände im Gesundheitsbereich zur allgemeinen Nutzung deutschlandweit bereits verfügbar sind. Es ist abschließend festzuhalten, dass „Big Data"-Analysen für die Gesundheitsfachverwaltung inzwischen eine unerlässliche epidemiologische Ressource darstellen. Hierbei muss sich ein Gesundheitsamt daran gewöhnen, sowohl als Datenlieferant in Anspruch genommen zu werden (Government to Consumer – G2C), als auch von der Nutzung geeigneter Datenpools zu profitieren (Business/Government to Government – B2G/G2G). Babs Moran würde man also heute nicht nur medizinisch besser betreuen können sondern auch als statistisch verwertbaren Fall in einer Beurteilungsmatrix mit hoher epidemiologischer Aussagekraft wiederfinden. Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss ist unter www.rhein-kreis-neuss.de/gesundheit zu erreichen. Weiterführende Informationen zum Thema liefert das nichtkommerzielle Portal des Autors www.oegd.de.

(v.l.n.r.) Gesundheits- und Umweltdezernent Karsten Mankowsky, Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Amtsarzt Dr. Michael Dörr bei der Präsentation der MRSApp des Rhein-Kreises Neuss und EurSafety Health-Net, einer G2C-Anwendung.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 10.55.03

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Sieben neue Landräte in NRW

Presseerklärung vom 21. Oktober 2015

Ab heute gibt es in sieben nordrhein-westfälischen Kreishäusern einen neuen Chef. Ihren ersten Arbeitstag als Landrat treten an

- Dr. Christian Schulze Pellengahr (CDU) im Kreis Coesfeld,
- Olaf Schade (SPD) im Ennepe-Ruhr-Kreis,
- Jürgen Müller (SPD) im Kreis Herford,
- Dr. Axel Lehmann (SPD) im Kreis Lippe,
- Jochen Hagt (CDU) im Oberbergischen Kreis,
- Dr. Klaus Effing (CDU) im Kreis Steinfurt und
- Dr. Andreas Coenen (CDU) im Kreis Viersen.

Die Bürger hatten im September in insgesamt elf von 31 NRW-Kreisen ihre Landräte gewählt. Auch die vier wiedergewählten Landräte Wolfgang Spelthahn (CDU), Kreis Düren, Günter Rosenke (parteilos), Kreis Euskirchen, Wolfgang Spreen (CDU), Kreis Kleve und Hans-Jürgen Petrauschke (CDU), Rhein-Kreis Neuss starten heute eine in neue Amtszeit. Bereits im letzten Jahr wurden 18 Landräte in NRW gewählt oder wiedergewählt, die ebenso wie die jetzt gewählten Landräte bis zum Jahr 2020 amtieren. Zwei Landräte sind infolge von Zwischenwahlen seit dem Jahr 2012 und dem Jahr 2013 im Amt (Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Erft-Kreis). Die nächsten allgemeinen Landratswahlen finden gemeinsam mit den Kreistagswahlen im Jahr 2020 statt.

Andere Themen vordringlich – Land muss auf Gefahrtiergesetz verzichten!

Presseerklärung vom 22. Oktober 2015

„Dieses Gesetz ist überflüssig und löst nur unnötige Bürokratie aus“, so fasste der Vorsitzende des Ausschusses für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Stephan Pusch, Kreis Heinsberg, die Beratungen des Ausschusses zum Entwurf eines Gefahrtiergesetzes zusammen. Hintergrund: Die Landesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf, mit dem die Haltung von Tieren wildlebender Arten (Echsen, Warane, Klapperschlangen etc.) reglementiert werden soll. Dies wird mit dem Aufbau einer umfassenden Bürokratie einhergehen. Es ist damit zu rechnen, dass in den 53 Kreisordnungsbehörden des Landes, die die vorhandenen Tierbestände erfassen und die vorgeschriebenen Haltungsrestriktionen überwachen sollen, jeweils mindestens eine Person mit entsprechenden Fragen zu beschäftigen ist.
„Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben derzeit – nicht nur durch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise – wirklich andere Probleme vor der Brust, als Register aufzubauen, in denen vermeintlich gefährliche Tiere verzeichnet sind, und die Haltungen zu kontrollieren“, so Pusch weiter. Die Gefahren, die von derartigen Tieren ausgehen können, sollten nicht kleingeredet werden, sie seien aber im Vergleich zu vielen anderen Bedrohungen der Sicherheit überschaubar. „Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen fordert daher die Landesregierung nachdrücklich zu einem vollständigen Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben auf“, so Pusch abschließend.

Stark steigende Sozialhilfeausgaben erfordern größere finanzielle Entlastung der Kommunen

Presseerklärung vom 23. Oktober 2015

Der Löwenanteil der bundesweiten Sozialhilfeausgaben ist von den Kommunen zu tragen – in NRW sind dies etwa 80 Prozent. Bundesweit betrug die Gesamtsumme der Sozialhilfeausgaben im Jahr 2014 rund 26,5 Milliarden Euro. Das geht aus den heute bekanntgegebenen Zahlen des Statistischen Bundesamtes hervor. Der größte Posten sind dabei mit rund 15 Milliarden Euro weiterhin die Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die im Vergleich zum Vorjahr um 6,6 Prozent zugenommen haben. In NRW sind diese Kosten von den Kreisen und kreisfreien Städten zu tragen, die diese über die Landschaftsumlage an die Landschaftsverbände zahlen.
Kräftig gestiegen sind erneut auch die Ausgaben für sämtliche Leistungen, die direkt von den Kreisen sowie Städten und Gemeinden zu finanzieren sind. So verzeichnet beispielsweise die Hilfe zur Pflege einen Zuwachs von fast 5 Prozent, die Hilfe zum Lebensunterhalt von 4,6 Prozent.
In Nordrhein-Westfalen sind die Steigerungen sogar noch höher. Hier stiegen nach Angaben des Landesamtes für Information und Technik (IT.NRW) die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege um rund 6,3 Prozent, für die Hilfe zum Lebensunterhalt sogar um 8,8 Prozent. Im Hinblick auf diese Entwicklung fordert Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein: „Gerade angesichts der nun vor allem für die Kommunen anstehenden Herausforderung der Integration von Flüchtlingen sind weitere wesentliche Entlastungen durch Land und Bund unerlässlich.“

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Neue Rettungsfachschule des Oberbergischen Kreises

Zum 1. November 2015 startete der Oberbergische Kreis als Ausbilder für Notfallsanitäter in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS) und dem Märkischen Kreis. Die Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes haben beide Kreise jetzt unterzeichnet. Die Einrichtung der Rettungsfachschule im Kreis ist die erste nach dem Notfallsanitätergesetz akkreditierte Rettungsfachschule im Regierungsbezirk Köln.
„Mit der Kooperation von AGewiS und den Rettungsdiensten des Märkischen und des Oberbergischen Kreises ist eine solide Basis zur Umsetzung der Ausbildung in allen Ausbildungsbereichen geschaffen worden“, sagt Landrat Jochen Hagt. Die neue Rettungsfachschule des Oberbergischen Kreises hat die „staatliche Anerkennung" als Schule für die Ausbildung von Notfallsanitätern erworben, im Schulterschluss mit der kreiseigenen AGewiS (Akademie für Gesundheitswirtschaft und Senioren). „Sie ist damit die erste nach dem Notfallsanitätergesetz akkreditierte Rettungsfachschule im Regierungsbezirk. Die hohe Nachfrage an den Kreis als Ausbilder in diesem Bereich geht über die Kreisgrenzen hinaus", sagt Jochen Hagt.
Bislang sind bereits 30 Initiativ-Bewerbungen zur Ausbildung als Notfallsanitäter beim Kreis eingegangen.
Im Juni dieses Jahres hatte der Betriebsausschuss der AGewiS einstimmig beschlossen, dass die AGewiS die theoretische Ausbildung zum Notfallsanitäter übernimmt und auch die damit verbundene Weiterbildung der bisherigen Rettungsassistenten. "Wir haben es geschafft!" freut sich Klaus Grootens als Kreisdezernent und AGewiS-Betriebsleiter. "Die viele und gute Arbeit der Mitarbeitenden hier hat sich daher gelohnt und ich bin auch überzeugt davon, dass unter dem Dach der AGewiS ein hervorragender Unterricht – nunmehr im Geschäftszweig 'Notfallsanitätergesetz' – stattfinden wird“. „Unsere gemeinsamen Ziele haben uns zusammen geführt!“ bedankt sich Guido Thal, als zuständiger Leiter des Regiebetriebes Rettungsdienst beim Märkischen Kreis, für die offene Kommunikation und die Bereitschaft der Beteiligten, kreisübergreifend einheitliche Wege zu beschreiten. Für den Rettungsdienst des Märkischen Kreises ist dies der erste Baustein einer weitergehenden Zusammenarbeit, die wir gemeinsam bei zukünftigen Projekten anstreben werden“.
Mit der gemeinsamen Ausbildung zum Notfallsanitäter sowie deren Umsetzung betreten alle Beteiligten Neuland. Dieses Berufsbild wurde erst kürzlich geschaffen und löst die bisherige Ausbildung

zum Rettungsassistenten ab. Neben der gemeinsamen Ausbildung der zukünftigen Notfallsanitäter ist auch eine Kooperation bei der Fort- und Weiterbildung der Rettungsdienstmitarbeitenden beider Kreise geplant.
Weitere Informationen stehen unter www.agewis.de in der Rubrik "Ausbildung Notfallsanitäter" zur Verfügung.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Nach elf Jahren Relaunch von „siegen-wittgenstein.de"

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist jetzt mit einer neuen Homepage online. Wer www.siegen-wittgentein.de in seinem Browser eingibt, dem wird zunächst die neue Optik ins Auge fallen. Entscheidender ist für den Kreis allerdings das völlig neue inhaltliche Konzept, das mit dem Relaunch verbunden ist.
Herzstück der neuen Seite ist ein Bürger-Info-System, in dem erstmals alle derzeit rund 450 Dienst- und Serviceleistungen des Kreises erfasst und beschrieben werden. Diese sind mit den zuständigen Dienststellen und Ansprechpartnern versehen. Darüber hinaus enthalten zahlreiche Dienstleistungen Hinweise auf notwendige Antragsunterlagen, Downloadmöglichkeiten für Formulare und Dokumente sowie Links zu weiterführenden Informationen.
Alle Informationen der neuen Homepage sind schnell und einfach über eine komfortable Volltextsuche zu finden. Auf die Entwicklung der Volltextsuche und die Ausgabe der Suchergebnisse hat der Kreis bei der Erstellung der neuen Homepage besonderen Wert gelegt. „Dies folgte der Erkenntnis, dass Internetnutzer heutzutage lieber „googeln", also Suchfunktionen nutzen, als sich durch zahllose Menüebenen hindurch zu klicken", erläutert Landrat Andreas Müller. Wer sich trotzdem lieber „klassisch" an Menüführungen orientiert, findet alle Dienstleistungen auch im Menüpunkt „Serviceportal" im Bereich „Kreisverwaltung".
Mit der Zweiteilung in „Kreisverwaltung" und „Region" im Hauptmenü bietet die neue Homepage erstmals nicht nur Informationen über die Kreisverwaltung und ihre Dienst- und Serviceleistungen an, sondern auch über die Region Siegen-Wittgenstein. Die derzeit bereits vorhandenen Inhalte werden nach und nach um weitere Themen und Beiträge ergänzt. Der Veranstaltungskalender auf der Startseite der neuen Homepage basiert auf dem Veranstaltungskalender des „Kultur!Büros." des Kreises. Zusätzlich wird er in Kürze auch die politischen Termine aus dem Kreistagsinformationssystem enthalten. Darüber hinaus kommen die Veranstaltungen des Ehrenamtservices, der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein und anderer Partner des Kreises hinzu.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Zuzüge von Menschen aus Ostdeutschland auf dem niedrigsten Stand seit 1991

Im Jahr 2014 zogen 15 790 Menschen von Ostdeutschland (ohne Berlin) nach Nordrhein-Westfalen, in die entgegengesetzte Richtung waren es 16 259 Personen. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes war der Wanderungssaldo, also die Differenz zwischen Zu- und Fortzügen, mit -469 Personen erstmals seit dem Jahr 1991 im negativen Bereich. Die seit 2002 rückläufigen Zuzugszahlen erreichten im Jahr 2014 mit 15 790 Zuzügen ihren bisher niedrigsten Stand.
Im vergangenen Jahr zogen erstmals mehr Menschen von Nordrhein-Westfalen in die östlichen Bundesländer als in die entgegengesetzte Richtung. Hierbei gab es Unterschiede: Mehr Personen zogen aus Thüringen (+335) und Sachsen-Anhalt (+315) nach NRW als umgekehrt. Ein Wanderungsdefizit ergab sich im Jahr 2014 gegenüber den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (–295), Brandenburg (–336) und Sachsen (–488). Die Zahl der Zu- und Fortzüge NRWs finden Sie im Internet unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/256_15.pdf

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Arbeit und Soziales

Bericht zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Kleve – Zahlen und Fakten zum 31.12.2014

Mit seinem kommunalen Jobcenter blickt der Kreis Kleve bereits auf zehn Jahre Erfahrung zurück: Er war bei Einführung des SGB II im Jahr 2005 einer der acht Kreise und zwei kreisfreien Städte, die als sogenannte „Optionskommunen" an den Start gingen. Aktuell erbringen 18 Kommunen in NRW als kommunale Jobcenter die Leistungen für Arbeitsuchende in „Eigenregie". Seit dem Jahr 2009 steigt die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Kleve. Im abgeschlossenen Jahr 2014 erreichte sie mit 9.158 im Dezember einen Höchststand. Dies bedeutet eine besondere Herausforderung für die Jobcenter im Kreis Kleve. Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist und bleibt das vorrangige Ziel.
Aktuell bieten gut 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern gebündelte Leistungen aus einer Hand an. Damit sind sie nah an den Menschen und können sie intensiv betreuen. Im Jahr 2014 konnten mehr als 4.000 Leistungsempfänger in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Etwa jeder zweite konnte in eine sozialversicherungspflichtige Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigung vermittelt werden. Die Gründe, warum trotz dieser sehr guten Vermittlungszahlen die Zahl der Bedarfsgemeinschaften weiter gestiegen ist, sind vielfältig.
Neben allgemeinen Arbeitsmarkteffekten wie der schlechten Wirtschaftslage in den Niederlanden und dem verstärkten Zuzug osteuropäischer EU-Mitbürger liefert die kreisspezifische Struktur der Bedarfsgemeinschaften einen Erklärungsansatz für die auf den ersten Blick widersprüchlichen Entwicklungen. So verzeichnet der Kreis Kleve einen vergleichsweise hohen Anteil an Alleinerziehenden im Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und eine hohe Zahl von sogenannten „Erwerbsaufstockern", die trotz Erwerbsfähigkeit auf Transferleistungen angewiesen sind. Dies alles sind die Probleme, denen sich die 16 Kommunen im Kreis Kleve stellen.
Der Bericht des Kreises stellt auch die zahlreichen internen und externen Maßnahmen der Jobcenter im Kreis Kleve ausführlich dar: So werden Informationen zur Verbesserung der Betreuungsintensität durch erhöhten Mitarbeitereinsatz, zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW und zum interkommunalen Benchmarking SGB II, das Zusammenhänge und Entwicklungstendenzen zeigt, zusammengefasst dargestellt. Zu den Instrumenten der Arbeitsförderung gehören Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung ebenso wie kommunale Eingliederungsleistungen, Arbeitsgelegenheiten und das Projekt „Work first". Ziel ist die Vermittlung in solche Jobs, die die Menschen in die Lage versetzen, unabhängig von Sozialleistungen zu leben. Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels haben beim Kreis Kleve als Jobcenter stets oberste Priori-

tät. Zur Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem SGB II wurde im Jahr 2014 ein Gesamtbetrag in Höhe von rund 124 Mio. Euro aufgewendet. Davon tragen die Kommunen im Rahmen der Kosten der Unterkunft rund 24 Mio. Euro.
Der Bericht kann auf der Homepage des Kreises Kleve
www.kreis-kleve.de/de/fachbereich4/jahresbericht-2014/ abgerufen werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 50.20.00

Landesbeamte und Richter: Wechsel in den Ruhestand im Jahr 2014

Rund 10 135 vormals im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Beamte und Richter wechselten im Jahr 2014 in den Ruhestand. Nach Angaben des statistischen Landesamtes waren das 9,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (9 276). Knapp ein Drittel (32,3 Prozent) der 2014 in den Ruhestand gewechselten Beamten und Richter schied mit Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem aktiven Erwerbsleben aus. 11,6 Prozent wurden wegen Dienstunfähigkeit pensioniert und 13,4 Prozent wegen Erreichens einer früheren Altersgrenze, zum Beispiel wegen einer Schwerbehinderung (Mindestaltersgrenze: 60 Jahre). 33,4 Prozent der neuen Pensionäre wurden auf eigenen Antrag nach dem 63. Lebensjahr (jedoch vor dem 65. Lebensjahr) und 9,2 Prozent aufgrund der im Polizei- und Justizvollzugsdienst geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.
Mit 70,5 Prozent bildeten die 7 145 Lehrerinnen und Lehrer in NRW die größte Gruppe der 2014 neu hinzugekommenen Ruhegehaltsempfänger. Von den im letzten Jahr pensionierten Lehrern schieden 10,6 Prozent vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit und 12,8 Prozent aufgrund von Schwerbehinderung aus dem aktiven Dienst aus. 41,9 Prozent der vormals im Schuldienst tätigen Beamten quittierte den Dienst auf eigenen Antrag mit dem 63. Lebensjahr. 34,7 Prozent der pensionierten Lehrer schieden mit Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Dienst aus.
Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger in Nordrhein-Westfalen erhöhte sich zum 31. Dezember 2014 auf rund 148 490. Außerdem erhielten 34 240 Empfänger Witwen- beziehungsweise Witwergeld und 2 860 Waisengeld.
Die Statistiker weisen darauf hin, dass zur Sicherstellung der Geheimhaltung seit dem Jahr 2014 ein Rundungsverfahren angewendet wird. Jeder Wert wird auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt zu einem geringen Informationsverlust.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Leistungen der sozialen Mindestsicherung in NRW angestiegen

Ende 2014 erhielten knapp 2,0 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen Leistungen der sozialen Mindestsicherung; das waren 3,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Nach Auskunft des statistischen Landesamtes waren damit 11,3 Prozent der Menschen an Rhein und Ruhr auf existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates angewiesen. Ein Jahr zuvor hatten mit 1,93 Millionen noch 11,0 Prozent der Einwohner entsprechende Hilfen bezogen. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) waren mit 1,61 Millionen Hilfeempfängern (+1,2 Prozent gegenüber 2013) auch im vergangenen Jahr die mit Abstand am häufigsten in Anspruch genommenen Mindestsicherungsleistungen in Nordrhein-Westfalen. Rund 262.000 Personen (+5,0 Prozent) erhielten Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung und rund 36.000 (+11,3 Prozent) Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Am höchsten fiel die prozentuale Zunahme bei den Empfängern von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus: Zum Jahresende stieg deren Zahl um 50,5 Prozent auf rund 86.000 Leistungsbezieher.
Landesweit fielen die Anteile der Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung regional unterschiedlich aus: Die höchsten entsprechenden Quoten ermittelten die Statistiker in den Städten Gelsenkirchen (20,7 Prozent), Düren (17,7 Prozent), Mönchengladbach (17,5 Prozent) und Essen (17,4 Prozent). Die Gemeinden Odenthal (2,7 Prozent) im Rheinisch-Bergischen Kreis, Hürtgenwald (3,1 Prozent) im Kreis Düren und Heek (3,2 Prozent) im Kreis Borken wiesen die niedrigsten Mindestsicherungsquoten aller 396 Städte und Gemeinden NRWs auf.
Diese und weitere interessante Daten zur Mindestsicherung in Nordrhein-Westfalen können in der Landesdatenbank unter der Adresse http://tinyurl.com/peat5sb kostenfrei abgerufen werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Kalender verknüpft Familienmanagement und Informationen im Ennepe-Ruhr-Kreis

Umfangreiche Informationen rund um den Start ins Berufsleben und den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, die Aus- und Weiterbildung sowie die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen liefert ein Familienkalender, den das Netzwerk W(iedereinstieg) Ennepe-Ruhr jetzt vorgestellt hat.
„Der Kalender ist seit der Auflage für das Jahr 2014 ein wichtiger Baustein für unsere Öffentlichkeitsarbeit. Auf insgesamt zwölf Monatsblättern und fünf weiteren Seiten finden sich kompakt zusammengefasst und für das nächste Jahr stets griffbereit viele Angaben und Ansprechpersonen, die sonst auf einzelnen Plakaten oder Flyern verteilt sind“, so Netzwerk Koordinatorin Christa Beermann. Mit Unterstützung des Jobcenters EN, des Landes und der EU konnten 12.000 Exemplare gedruckt werden. Sie sind ab sofort kostenfrei erhältlich.
Um die Termine von Klein und Groß zwischen Januar und Dezember 2016 im Blick zu behalten, bietet jedes Monatsblatt fünf Spalten. „Ob Arztbesuch oder Bewerbungsgespräch, Arbeiten in der Schule oder private Feiern – Tag für Tag ist eine Vielzahl von Einträgen möglich. An der einen oder anderen Stelle haben wir aber auch schon Vormerkenswertes eindrucken lassen“, verrät Sabine Neuhaus, Beauftragte für Chancengleichheit beim Jobcenter EN und Koordinatorin für den Kalender. Berücksichtigt wurden beispielsweise von den kreisangehörigen Städten gemeldete Traditionsveranstaltungen, Angebote rund um Ausbildung und Weiterbildung sowie Feiertage und Ferientermine.
Alle drei Monate liefert jeweils eine Seite umfassende Hinweise, die auf die Anforderungen der Zielgruppe, also die von Familien zugeschnitten sind. Im Blick haben die Macherinnen dabei insbesondere Ein-Eltern-Familien sowie Wiedereinsteigerinnen und arbeitsuchende Frauen. Vorgestellt werden folglich Erfolgsfaktoren für berufliche Weiterbildung, die Möglichkeit, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren oder Angebote, die es erleichtern, Kinder und Arbeit oder Büro und Pflege unter einen Hut zu bringen.
Auch Unterstützungsangebote für Familien mit geringem Einkommen und für

Zugewanderte sind berücksichtigt worden.
Wer Interesse am Familienkalender 2016 des Netzwerks W hat, findet diesen ab sofort und solange der Vorrat reicht, zum Mitnehmen in den Rathäusern, bei den Gleichstellungsbeauftragten der Städte, im Kreishaus, den Regionalstellen des Jobcenters EN sowie der Agentur für Arbeit, den Volkshochschulen, Familienzentren, Stadtbüchereien und Beratungsstellen. In höherer Auflage sind die Kalender für beratende Stellen zu beziehen bei Sabine Neuhaus, Email: S.Neuhaus@en-kreis.de.

Stichwort Netzwerk W(iedereinstieg) Ennepe-Ruhr
Das Netzwerk ist eine Initiative regionaler Akteure. Es engagiert sich für den Wiedereinstieg von Frauen ins Erwerbsleben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere auch um die Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Zahl der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen gestiegen

Im Jahr 2014 wurden in Nordrhein-Westfalen 257.578 erzieherische Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – gewährt. Laut Angaben des statistischen Landesamtes waren das 2,1 Prozent mehr Hilfen als im Vorjahr (2013: 252.391). Die Gesamtzahl der Hilfen beinhaltet 18.955 Fälle von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach dem SGB VIII, die zwar keine erzieherische Hilfe im engeren Sinne sind, aber in der amtlichen Statistik in diesem Kontext ebenfalls erhoben werden.
Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen wurde in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr mit einem Zuwachs von 6,7 Prozent der höchste Anstieg aller Hilfearten verzeichnet. Zu den Eingliederungshilfen gehören zum Beispiel Integrationshelfer bei einer seelischen Behinderung oder bei der Unterstützung von Kindern oder Jugendlichen mit Lese-/Rechtschreibschwäche.
Wie bereits im Vorjahr war die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auch 2014 die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart (120.466), gefolgt von der Unterbringung in Heimen (28.163), der Vollzeitpflege in einer anderen Familie (25.065) und der sozialpädagogischen Familienhilfe (24.218).
55,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen, für die eine Erziehungshilfe gewährt wurde, waren männlich. Knapp die Hälfte (46,9 Prozent) war zwischen sechs und 13 Jahre alt. 29,0 Prozent der Hilfeempfänger hatten mindestens ein Elternteil, das im Ausland geboren wurde. 13,7 Prozent der Kinder und Jugendlichen sprachen in ihrer Familie überwiegend nicht Deutsch.
Wie die Statistiker weiter mitteilen, wurde die Zahl der in Anspruch genommenen Hilfen aus der Summe der in einem Jahr beendeten und am Jahresende andauernden Hilfen ermittelt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Erste Statistik zu gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2014 wurden in den nordrhein-westfälischen Standesämtern 1.715 gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften beurkundet; 866 männliche und 849 weibliche Paare gaben sich das „Ja-Wort". Nach Angaben des statistischen Landesamtes entsprach das einer Lebenspartnerschaft pro 10.000 Einwohner. Damit liegen erstmals Angaben zur Begründung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen vor. Seit dem vergangenen Jahr werden entsprechende Daten im Rahmen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung bei den Standesämtern erhoben.
Frauen waren bei den im Jahr 2014 in Nordrhein-Westfalen begründeten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften im Durchschnitt 40,9 Jahre, Männer 43,9 Jahre alt. Eheschließende waren dagegen zum Zeitpunkt der standesamtlichen Trauung im Jahr 2014 mit 34,4 beziehungsweise 37,3 Jahren um etwa sechseinhalb Jahre jünger. Der Altersunterschied der Lebenspartner lag bei 37 Prozent der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zwischen zwei und fünf Jahren.
Bei 84 Prozent der 2014 beurkundeten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften besaßen beide Personen die deutsche Staatsangehörigkeit. In 1,2 Prozent der Fälle waren beide Partnerinnen beziehungsweise Partner Ausländer.
Die landesweit höchste Zahl an begründeten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften wies im Jahr 2014 die Stadt Köln mit 302 Fällen auf. Auch im Verhältnis zur Bevölkerungszahl lag Köln mit 2,9 Partnerschaften je 10.000 Einwohner vorn. Auf den weiteren Plätzen lagen Düsseldorf (1,9) und Bonn (1,6). Die niedrigsten Werte ermittelten die Statistiker hier für den Kreis Höxter und den Hochsauerlandkreis (jeweils 0,3).
Wie die Statistiker weiter mitteilen, gab es nach den Ergebnissen des Mikrozensus in NRW im Jahr 2014 insgesamt 24.000 eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

LVR-Landesjugendamt Rheinland organisiert Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW

Die Betreuung und Versorgung von minderjährigen Flüchtlingen, die ohne Angehörige nach Deutschland einreisen, wird in Nordrhein-Westfalen bislang von nur wenigen Jugendämtern gestemmt. In Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Wuppertal werden aktuell etwa 53 Prozent von diesen jungen Menschen in Obhut genommen und in Jugendhilfe-Einrichtungen vermittelt. Das ändert sich nun: Künftig sollen alle Kommunen helfen.
Am 1. November 2015 hat die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen beim Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ihre Arbeit aufgenommen. Sie organisiert künftig die Aufteilung der unbegleitet einreisenden Minderjährigen für ganz NRW. Ziel des LVR-Landesjugendamtes ist eine dem Kindeswohl entsprechende Versorgung der Kinder und Jugendlichen sowie eine bestmögliche fachliche Unterstützung der örtlichen Jugendämter.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Gesundheit

Mehr stationäre Osteoporose-Erkrankungen in NRW-Krankenhäusern

Im Jahr 2014 wurden in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern 14 543 Patientinnen und Patienten aufgrund einer Osteoporose-Erkrankung (Knochenschwund) stationär behandelt. Wie das statistische Landesamt mitteilt, waren das 3,8 Prozent mehr Behandlungsfälle als 2013 (14 007) und rund ein Viertel (27,1

Prozent) mehr als 2006 (11 446). In zwei Dritteln (67,3 Prozent) der Fälle wurden Frauen behandelt.
Osteoporose ist nicht ausschließlich eine Erkrankung älterer Menschen, allerdings werden die Folgen von Osteoporose-Erkrankungen meist erst im höheren Alter sichtbar. 84,9 Prozent der Patientinnen und Patienten waren 40 Jahre und älter, mehr als gut zwei Drittel (70,7 Prozent) mindestens 60 Jahre alt und knapp ein Drittel (32,9 Prozent) mindestens 80 Jahre alt. Aber auch Kinder und Jugendliche können an dieser Erkrankung leiden. 2014 waren 3,4 Prozent aller Osteoporose-Patienten minderjährig, wobei bei diesen insgesamt 489 Kindern und Jugendlichen überwiegend eine verminderte Heilfähigkeit bei einer erlittenen Fraktur behandelt wurde.
Zu den hier betrachteten Osteoporose-Erkrankungen zählen Osteoporosen mit oder ohne pathologische Frakturen, aber auch Osteomalazien (Knochenerweichung) sowie sonstige Veränderungen der Knochendichte und – struktur. Nicht berücksichtigt wurden in der vorliegenden Auswertung die auf Vitaminmangel zurückzuführenden Knochenanomalien bei Kindern und Jugendlichen (Rachitis). In der Krankenhausdiagnosestatistik werden die vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten nach ihrer Hauptdiagnose einschließlich sogenannter Stundenfälle ausgewiesen. Als Hauptdiagnose gilt dabei die Diagnose mit dem größten Anteil an der Behandlungsdauer beziehungsweise an der medizinischen Leistung.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Gestiegene Anzahl der stationären Rheumapatienten in NRW

Im Jahr 2014 wurden in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern 29.368 Patientinnen und Patienten in einer Rheumatologie stationär behandelt. Laut Auskunft des statistischen Landesamtes waren das 3,3 Prozent mehr als 2013 (28.420) und 24,6 Prozent mehr als 2006 (23.574).
Bei den in Rheumatologien behandelten Patientinnen und Patienten wurde 2014 am häufigsten die seropositive chronische Polyarthritis diagnostiziert (4.229 Fälle). Das waren 0,7 Prozent weniger als ein Jahr zuvor, aber 15,7 Prozent mehr als 2006. Fast drei Viertel aller in rheumatologischen Fachabteilungen Behandelten waren Frauen (74,1 Prozent); 2013 hatte der Frauenanteil noch bei 72,7 Prozent gelegen.
Die Rheumatologie ist je nach fachärztlichem Schwerpunkt der Fachabteilung für innere Medizin oder der Fachabteilung für Orthopädie zugeordnet. So sind in den Krankenhäusern in NRW insgesamt 19 internistisch- sowie zehn orthopädisch-rheumatologische Fachabteilungen eingerichtet. Damit verfügten von den 364 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern 29 über Rheumatologien.
Die Zahl der aufgestellten Betten in dieser Fachrichtung ging im Vergleich zum Vorjahr um knapp vier Prozent auf 998 Betten zurück (2013: 1.039). Wie die Statistiker mitteilen, wird die pädiatrische Rheumatologie (für Kinder und Jugendliche) im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Im Gesundheitswesen in NRW wurden 2014 überdurchschnittlich hohe Verdienste erzielt

Im Gesundheitswesen Nordrhein-Westfalens erzielten Vollzeitbeschäftigte im Jahr 2014 einen durchschnittlichen Bruttojahresverdienst von 52.546 Euro. Nach Informationen des statistischen Landesamtes lagen die Verdienste in Krankenhäusern sowie Arzt- und Zahnarztpraxen um 8,7 Prozent über dem Durchschnittswert des Dienstleistungsbereiches (48.344 Euro) und um 7,6 Prozent über dem der Gesamtwirtschaft (48.814 Euro).
Auch im Vergleich zu den beiden anderen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens verzeichneten Beschäftigte des Gesundheitswesens in NRW höhere Einkommen: Vollzeitbeschäftigte, die Kinder, Kranke, Pflegebedürftige oder ältere Menschen in Heimen betreuen, erzielten 2014 ein Durchschnittseinkommen von 40.538 Euro pro Jahr; im Sozialwesen waren es 39.677 Euro und damit nahezu ein Viertel (24,5 Prozent) weniger als im Gesundheitswesen.
Teilzeitbeschäftige verdienten mit 26.006 Euro im Gesundheitswesen im Schnitt mehr als ihre Kolleginnen und Kollegen in Heimen oder im Sozialwesen. Geringfügig Beschäftigte im Gesundheitswesen erzielten hingegen mit jährlich 3.968 Euro niedrigere Einkommen als geringfügig Beschäftige in Heimen oder im Sozialwesen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Kultur

Ausstellung des Kreisarchivs des Märkischen Kreises: „Die Welt zu Gast in Altena“ eröffnet

„Die Welt zu Gast in Altena" heißt die neueste Ausstellung des Kreisarchivs, die im Kreishaus an der Bismarckstraße in Altena eröffnet wurde.
Die Ausstellungen des Kreisarchivs des Märkischen Kreises in Altena entwickeln sich immer mehr zu Publikumsmagneten. Ob es sich um „100 Jahre Erster Weltkrieg“, alte "Postkarten und Ansichten aus dem Lennetal" oder, wie aktuell, um „Die Welt zu Gast in Altena“ handelt – stets pilgern die Interessenten sehr rege zum Kreishaus Bismarckstraße. Bis zum 31. Januar 2016 haben sie wieder die Gelegenheit, sich seltene Ausstellungsstücke dort anzusehen. Landrat Thomas Gemke eröffnete die neue Schau, die unter dem Titel „Die Welt zu Gast in Altena – Hotels und Gaststätten einst und jetzt“ steht. Und wieder mussten viele zusätzliche Stühle herangeschafft werden, die mehr als 60 Eröffnungs-Gäste saßen sogar auf den Treppen im Foyer des Kreishauses.
Das Ehepaar Monika (Stadtarchivarin in Altena) und Ulrich Biroth (Diplom-Archivar im Kreisarchiv) hat rund 300 Exponate zusammengetragen. Darunter sind Postkarten, Zeichnungen, Speise- und Einladungskarten ebenso wie Schautafeln, Baupläne, Bierkrüge und manches andere Stück aus vergangenen Zeiten. Das älteste Dokument ist eine Schankkonzession für den Gastwirt Wilhelm Gerdes aus dem Jahr 1844, der überwiegende Teil deckt jedoch die Jahre 1880-1940er Jahre ab.
Geöffnet ist die Ausstellung „Die Welt zu Gast in Altena – Hotels und Gaststätten einst und jetzt“ zu den üblichen Öffnungszeiten des Kreishauses in Altena. Bis zum 31. Januar 2016 sind die Exponate dort zu sehen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Die neue Broschüre „Bergische Originale“

Wo Hasen Heizwasser produzieren, ein Industrieller die Befreiung der Arbeiterschaft ersinnt oder ein strahlendes Genie erst das Licht der Welt erblickt und später die Menschen durchschaut. Vaillant, Engels und Röntgen – das sind nur drei Namen wichtiger historischer Figuren und Menschen aus dem Bergischen Land. Der Naturpark Bergisches Land hat eine

neue kostenlose Broschüre veröffentlicht, mit dem Titel „Bergische Originale“, die die Geschichte dieser zeitgeschichtlichen Persönlichkeiten erzählt. Die Broschüre ergänzt nun die Reihe der „Bergischen Bräuche“ und „Bergischen Berufe“. Die Broschüre steht im Internet zum kostenlosen Download unter http://broschueren.naturparkbergischesland.de/ bereit oder kann beim Naturpark Bergisches Land gegen Zusendung eines mit 1,45 € frankierten DIN-A-5 Umschlages kostenlos angefordert werden. Kontakt: Zweckverband Naturpark Bergisches Land, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Anteil der männlichen Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen gesunken

Von den 153 343 hauptamtlichen beziehungsweise hauptberuflichen Lehrkräften an den allgemeinbildenden Schulen (ohne zweiten Bildungsweg) in Nordrhein-Westfalen sind gut ein Viertel (28,6 Prozent) Männer. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes ist der Anteil der männlichen Lehrkräfte gegenüber dem Schuljahr 2013/14 um 0,5 Prozentpunkte und gegenüber dem Schuljahr 2004/05 um 4,6 Prozentpunkte gesunken.
Wie die Grafik zeigt, war die Männerquote beim Lehrpersonal im Schuljahr 2014/15 an allen Regelschulformen niedriger als noch vor zehn Jahren. Bei der Unterrichtung der jüngsten Schüler waren die Männeranteile am niedrigsten: Der Lehreranteil an Grundschulen hat sich von 2004 (11,2 Prozent) bis 2014 (8,9 Prozent) verringert.
Den höchsten Männeranteil gab es in NRW mit 42,4 Prozent an Gymnasien; vor zehn Jahren hatte diese Quote noch bei 52,8 Prozent gelegen. Die innerhalb der letzten vier Schuljahre neu hinzugekommenen PRIMUS-Schulen (18,2 Prozent), Gemeinschafts- (29,1 Prozent) und Sekundarschulen (29,8 Prozent) wiesen niedrigere Männeranteile auf als Gesamtschulen (37,8 Prozent), Freie Waldorfschulen (34,3 Prozent), Hauptschulen (33,4 Prozent) und Realschulen (32,5 Prozent). An den Förderschulen war im Schuljahr 2014/15 jede vierte Lehrkraft männlich (24,8 Prozent).

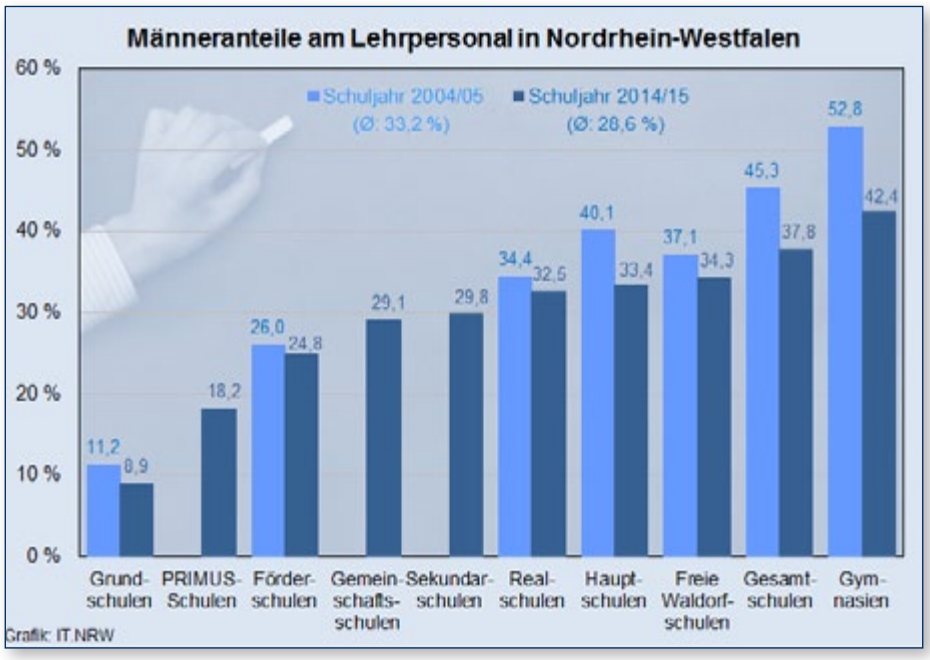

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Land NRW will Breitband-Aktivitäten der fünf südwestfälischen Kreise fördern

Gute Nachrichten konnte die Telekommunikationsgesellschaft (TKG) Südwestfalen mbH aus Düsseldorf mitbringen: Mit bis zu 750.000 Euro können künftig die Breitband-Aktivitäten der fünf südwestfälischen Kreise und deren kreiseigener Telekommunikationsgesellschaft von 2016 bis 2018 unterstützt werden, um Planungsleistungen, Förderanträge und Ausbaustrategien mit den Netzbetreibern und den Kommunen zu erstellen. Diese Aufgaben mussten die Kreise bislang ausschließlich selbst finanzieren.
Gemeinsam mit den führenden Unternehmen der Telekommunikationsbranche in NRW, den kommunalen Spitzenverbänden, den Bezirksregierungen, Vertretern aus den Ministerien und weiteren Experten, ist die TKG Südwestfalen am Runden Tisch „Zukunft Breitbandband – NGA Netzausbau in NRW“ von Wirtschaftsminister Garrelt Duin vertreten. Dort wurden nun die Eckpunkte der neuen Breitbandstrategie und Förderpolitik vorgestellt und diskutiert.
Das Land NRW hat angekündigt, den Breitbandausbau in nächsten Jahren mit rund einer halben Milliarde Euro zu fördern, um das Ziel einer schnellen Internetversorgung für alle im Land zu erreichen. Neben den Erlösen der Frequenzversteigerung (135 Millionen Euro) sollen Landesgelder zur Ergänzung der Bundesbreitbandförderung (abhängig vom Erfolg der gestellten Anträge) und weitere Landes- und EU-Mittel (157 Millionen Euro) für die Förderung eingesetzt werden, davon 50 Millionen Euro für den Ausbau in Gewerbegebieten und 65 Millionen Euro für Haushalte im ländlichen Raum.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Ein Drittel der Konsumausgaben für Wohnen und Energie

Im Jahr 2013 gab jeder nordrhein-westfälische Privathaushalt durchschnittlich 2.503 Euro pro Monat für den privaten Konsum aus. Nach Angaben des statistischen Landesamtes waren das 6,5 Prozent mehr als im Jahr 2008.
Mehr als ein Drittel (35,2 Prozent) der Konsumausgaben entfiel 2013 auf den Bereich Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, gefolgt von Ausgaben für Nahrungs- und Genussmittel (14,0 Prozent), für Verkehr (13,4 Prozent) sowie für Freizeit, Unterhaltung und Kultur (10,3 Prozent).
2013 gaben die privaten Haushalte für Innenausstattung und Haushaltsgeräte pro Monat genauso viel aus wie fünf Jahre zuvor. Die Ausgaben für Telekommunikation (+3,0 Prozent) und für Bekleidung und Schuhe (+9,6 Prozent) sind wieder angestiegen. Die höchste Steigerungsrate im Vergleich zu 2008 (+14,7 Prozent) entfiel auf den Bereich Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung. Die

Daten basieren auf den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Ausgaben für Steuern, Versicherungen, Spenden und Aufwendungen für die Vermögensbildung zählen bei dieser Statistik nicht zu den Konsumausgaben.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Umsätze aus Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz gestiegen

Mit Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz wurden 2012 in Nordrhein-Westfalen 20,3 Milliarden Euro Umsatz erzielt; das waren 8,4 Prozent mehr als 2010. Nach Angaben des statistischen Landesamtes war der nach den Richtlinien des statistischen Amtes der Europäischen Union ermittelte Umsatz in NRW damit der zweithöchste in Deutschland nach Bayern (22,2 Milliarden Euro). Der Anteil NRWs am gesamtdeutschen Umsatz der Umweltwirtschaft lag 2012 bei 17,9 Prozent. Auch die Zahl der Beschäftigten ist gegenüber 2010 – gemessen in Vollzeitäquivalenten – von 75.900 auf 77.700 gestiegen (+2,4 Prozent).
Diese und weitere Ergebnisse zur Umweltbeanspruchung in Nordrhein-Westfalen und den anderen Bundesländern finden Sie in den aktuellen Veröffentlichungen des Arbeitskreises „Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder" (Band 1 – Indikatoren und Kennzahlen, Tabellen und Band 2 – Indikatoren und Kennzahlen, Grafiken). Eine Kurzanalyse zum Thema „Umweltwirtschaft" finden Sie im Band 3 – Analysen und Berichte. Alle Publikationen stehen ab sofort auf der Internetseite des Arbeitskreises unter der Adresse http://www.ugrdl.de/veroeffentlichungen.htm kostenlos zum Download bereit.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Persönliches

Ehrenlandrat Dr. Franz Möller vollendete sein 85. Lebensjahr

Der Ehrenlandrat des Rhein-Sieg-Kreises, Dr. Franz Möller, beging am 02.11.2015 seinen 85sten Geburtstag. Landrat Sebastian Schuster und Kreisdirektorin Annerose Heinze gratulieren ihm hierzu ganz herzlich und wünschen ihm für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen.
„Meine Glückwünsche verbinde ich mit dem Dank für die großen Verdienste, die Dr. Möller in seiner aktiven Zeit für den Rhein-Sieg-Kreis erbracht hat. Hier ist insbesondere sein unermüdlicher Einsatz für den Berlin/Bonn-Ausgleich zu nennen – ein Thema, das für uns heute noch sehr präsent ist", so Landrat Schuster.
Das Amt des Landrates nahm Dr. Möller ununterbrochen über sechs Amtsperioden wahr, bis die reformierte Gemeinde- und Kreisordnung die „Doppelspitze Landrat/Oberkreisdirektor" abschaffte. Mit seiner Amtszeit von 25 Jahren und 5 Tagen war Dr. Franz Möller der am längsten amtierende Landrat des Rhein-Sieg-Kreises beziehungsweise seiner Vorgängerkreise im vergangenen Jahrhundert. Der Jubilar, der parallel fast 20 Jahre dem Deutschen Bundestag, zuletzt als Justitiar der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion angehörte, war auch viele Jahre im Vorstand des LKT NRW aktiv und amtierte als stellvertretender Vorsitzender bzw. Vorsitzender sowie als Vizepräsident des Deutschen Landkreistages.
Für seine langjährigen und herausragenden Verdienste wurde Dr. Franz Möller 1986 mit dem Großen Bundesverdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Sein gesellschaftspolitisches Engagement ist Vorbild für viele.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 11/November 2015 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht, Kommentar, 124. Aktualisierung, Juni 2015, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung enthält die überarbeitete Kommentierung der §§ 25 (Dauer der Registrierung, elektronische Registerführung), 25a (Registerführung durch Händler und Makler), 26 (Befreiung, Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten) und 27 (Nachweisführung in besonderen Fällen) NachwV.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 08/15, 389. Aktualisierung, Stand: August 2015, € 72,99 Bestellnr.: 7685 5470 389, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Unter anderem wurde § 6 LBG NRW aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 21.04.2015, in der das Fehlen einer hinreichenden formal gesetzlichen Grundlage für Einstellungshöchstaltersgrenzen beanstandet wurde, aktualisiert.

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen,144. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2015, 328 Seiten, 79,90 €, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.526 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 149,00 € bei Fortsetzungsbezug (249,00 € bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 144. Ergänzungslieferung (Stand: Juni 2015) werden die Qualifizierungsverordnung Steuer und die Richtlinie über die Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst neu in das Werk aufgenommen.

Daneben werden u.a. die Novellen der Gemeindeordnung NRW, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Beamtenzuständigkeitsverordnung FM, der Hochschulnebentätigkeitsverordnung, der Aufwandsdeckungsverordnung und der Richtlinie über die Einführungsphase für den Direkteinstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst berücksichtigt.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronauge, Geschäftsführer im Verband Kommunaler Unternehmen a. D., Hans-Gerd von Lennep, Geschäftsführer des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, und Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., 42. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2015, 306 Seiten, 77,90 €, ISBN 978-3-7922-0112-1, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Die 42. Ergänzungslieferung (Stand Juni 2015) beinhaltete Aktualisierungen in fast allen Teilen der Gemeindeordnung. Die Anlagen und das Stichwortverzeichnis wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Ab sofort wird das Werk auch als Digital-Abonnement angeboten. Die „Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – Digital" kann über den Webbrowser des PC und mobil über die kostenlose App „KommunalR" genutzt werden.

Mit Hilfe der komfortablen Suchfunktion findet der Nutzer der Datenbank schnell und unkompliziert die gesuchten Textpassagen, welche mit Anmerkungen, Hervorhebungen und Lesezeichen individuell bearbeitet werden können.

Es kann wahlweise sowohl die digitale oder die gedruckte Version abonniert werden, als auch die beiden Versionen im kostengünstigen Gesamtpaket.

Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen, von Heinz Dresbach, Dozent an der FHöV NRW, 42. Auflage, September 2015, 470 Seiten, Format DIN A4, 14 Farbkodierungen, 45,00 €, ISBN 978-3-9800-6742-3, Verlag Dresbach, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach.

Der Dresbach überzeugt seit über vier Jahrzehnten als Partner und Dienstleister für einen breiten Nutzerkreis: für Verwaltungspraktiker, Dozenten, Studierende und politische Entscheidungsträger. Sie alle vertrauen in den Disziplinen „Kommunale Finanzwirtschaft" und „Kommunalverfassung" diesem etablierten, jährlich neu erscheinenden Fachbuch mit seiner maßgeschneiderten Normen- und Informationsplattform.

Auch die soeben erschienene 42. Auflage besticht – wie gewohnt – durch ihre authentische Dokumentation und ihre beeindruckende Aktualität. Besondere Schwerpunkte der Neuauflage sind: die Modifizierung der Gemeindeordnung NRW, die grundlegende Revision des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, die Weiterentwicklung des Gewerbesteuergesetzes, die Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW, die Nachsteuerung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW, die Modifikation des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2015, die Korrektur der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und die neue Normsetzung betreffend die Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse (Beschleunigungsgesetz).

Dank der Aufnahme dieser Rechtsänderungen und Rechtsfortbildungen verkörpert der Dresbach mit Stand 01.07.2015 erneut die bewährte einbändige Rundum-Dokumentation und festigt seine dauerhafte Alleinstellung am fachspezifischen Literaturmarkt.

Umweltrecht, Landmann/Rohmer, Kommentar, 76. Ergänzungslieferung Mai 2015, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Die Ergänzungslieferung enthält eine neue Darstellung zum Umweltvölkerrecht (Durner) sowie Kommentierungen zu § 4 WHG (Faßbender), §§ 7 bis 10 BImSchG (Dietlein), §§ 38 bis 40 BImSchG (Hofmann) und mehreren BImSchV (Röckinghausen). Neu aufgenommen wurde auch eine Kommentierung der EG-Abfallverbringungsverordnung (Schröder).

Hauck/Noftz, Prof. Dr. Voelzke, **Sozialgesetzbuch SGB II**, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar, Ergänzungslieferung 7/15, ISBN 978-3-503-16463-9, 54,60 €, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung 7/15 passt eine Reihe von Kommentierungen des SGB II an die Entwicklungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur an. Betroffen sind die Kommentierungen zu § 12a (Vorrangige Leistungen), § 16 (Leistungen zur Eingliederung),§ 44b (Gemeindame Einrichtung), § 46 (Finanzierung aus Bundesmitteln) und § 65 (Allgemeine Übergangsvorschriften).

Schumacher, **Handbuch der Kommunalhaftung**, 5., neu bearbeitete Auflage 2015, ca. 800 Seiten, gebunden, ca. 118,00 €, ISBN 978-3-452-27630-8, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Str. 31a, 56564 Neuwied.

Das bewährte Handbuch bietet einen vollständigen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die Judikatur zu allen Haftungsfragen, die Gemeinden, Kreise und kommunale Betriebe in ihrem vielfältigen Betätigungsfeld treffen. Der Fokus des Werks liegt dabei sowohl auf der zuverlässigen Dokumentation der Rechtsprechung und deren Kommentierung als auch auf deren Auswirkungen auf die kommunale Praxis mit Blick auf Möglichkeiten, Haftung zu vermeiden.

Staatshaftungsrecht ist „case law". Deshalb wird besonderer Wert darauf gelegt, dass der Leser schnell die Informationen zu „seinem" Fall findet. Schlagwörter werden besonders hervorgehoben und das Sachregister ist umfangreich ausgelegt. Dies gewährleistet, dass der Leser sich rasch und – wegen der umfassend eingearbeiteten höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literatur – zuverlässig zu allen ihn interessierenden Fragen informieren kann.

Grabitz/Hilf/Nettesheim, **Das Recht der Europäischen Union**, 56. Ergänzungslieferung, April 2015, 258 Seiten, 63,– €, ISBN 978-3-406-67238-5, Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

In Band I wurden die Normen betreffend die Landwirtschaft und die Fischerei (Art. 38-44 AEUV) im Zuge der seit 01.01.2015 bzw. 01.01.2015 wirksamen Reform 2013 umfassend überarbeitet. Betroffen von der Reform sind alle wichtigen Aspekte und Instrumente der GAP (Gemeinsame Marktordnung, Direktzahlungen und Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums).

Des Weiteren aktualisiert wurde im Band II, im für die Praxis wichtigen Europäischen Wettbewerbsrecht, die den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung behandelnde Norm Art. 102 AEUV. Neben der neuesten Literatur haben hier insbesondere im speziellen Teil zahlreiche zuletzt ergangene EuGH-Urteile Änderungsbedarf hervorgerufen.

Im Bereich der Sozialpolitik (Art. 151-156 und 158-161 AEUV) führt u.a. das Programme für Beschäftigungs- und Sozialpolitik (EaSI 2014-2020), welches dazu beitragen und besonders benachteiligten Gruppen gezielt Mikrofinanzierungen anzubieten, zu Aktualisierungsbedarf. Diese Entwicklungen sind ebenso berücksichtigt wie aktuelle Literatur und Rechtsprechung.

Auch die Ausführungen betreffend Assoziierungsabkommen der union mit einem oder mehreren Drittländern (Art. 217 AEUV) wurden grundlegend überarbeitet. Beachtung fanden dabei u.a. die jüngst geschlossenen Assoziierungsabkommen mit Georgien, der Republik Moldau sowie mit der Ukraine.

Bauordnungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 88. Nachlieferung, Juli 2015, 67,99 €, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung enthält u.a.: Die überarbeite Kommentierung zu den §§ 5 /Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken), 9 (Nicht überbaute Flächen), 15 (Standsicherheit), 42 (Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle), 44 (Wasserversorgungsanlagen).

Friauf (Hrsg.), **Kommentar zur Gewerbeordnung**, Grundwerk in 3 Ordnern, 287. Ergänzungslieferung, Stand: September 2015, Verlag Luchterhand, Köln.

Diese Aktualisierungslieferung beinhaltet u.a. Kommentierungen zu §§ 4, 11, 11a, 13b, 13c, § 33i, §§ 34d, 34h, 36, 36a sowie Vorbemerkungen vor Titel III Reisegewerbe, §§ 55, 56, 56a, 57, 60c, 61 und § 157.

Spranger, **Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen**, 2015, 3., überarbeitete Auflage, 379 Seiten, € 48,–, BOORBERG TASCHENKOMMENTARE, ISBN 978-3-415-05437-0, RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, Scharrstraße 2,70563 Stuttgart.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat sich mit seiner jüngsten Novelle des Bestattungsgesetzes vielen aktuellen Fragen und Themen gewidmet, wie etwa dem Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit und der Stellung von Religionsgemeinschaften in Bezug auf künftige Privatisierungsoptionen. Auch gab es Regelungsbedarf beim Umgang mit der Totenasche.

Die dritte Auflage des Kommentars geht detailliert auf die jüngste Novelle des Bestattungsgesetzes NRW ein. Darüber hinaus schreibt der Autor die Erläuterungen zu allen anderen Bestimmungen des Bestattungsgesetzes umfänglich fort. Besonderen Wert hat er dabei auf die Einbeziehung der neuesten Rechtsprechung gelegt.

Hauck/Noftz, Prof. Dr. Schlegel, **Sozialgesetzbuch SGB XI**, Soziale Pflegeversicherung, Kommentar, Loseblattwerk Stand 2015, 4224 Seiten, 2 Ordner, ISBN 978-3-503-03642-4, 104,00 €, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz war die seit vielen Jahren umfangreichste Reform des

SGB XI und führte zu erheblichen Änderungen im Leistungs- und Leistungserbringungsrecht. Mit dem Ziel vor Augen den demographischen Wandel in der Pflege aufzufangen, war dies erst der Beginn der Reform. Durch das erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) sind zum 01.01.2015 wieder weitereichende Änderungen eingeführt wurden, wie beispielsweise die Erhöhung der Leistungssätze oder die Bildung eines Pflegevorsorgefonds.

Der „Hauck/Noftz" bietet Antworten zu den in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen und Problemen bei der Umsetzung und hilft, im Reformprozess den Überblick zu behalten. Das Werk enthält und veranschaulicht

- alle notwendigen Informationen rund um die aktuellen Regelungen,
- Zusammenhänge des SGB XI zum übrigen Sozialrecht,
- praktische Hinweise zur Umsetzung des neuen Rechts,

und trägt mit kompetent zur wissenschaftlichen Vertiefung des Rechtsgebietes bei.

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 80. EL (Stand Juli 2015), 294 Seiten, 78,90 EUR, DIN A 5, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 2.284 Seiten in zwei Ordnern, 128,– EUR bei Fortsetzungsbezug (209,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag Reckinger & Co., Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 80. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2015) werden im Kommentarteil die Ausführungen zur Steuerlichen Behandlung von Trennungsentschädigungen sowie Kostenerstattung von Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen aktualisiert und die Entscheidung des BVerwG vom 26. Juni 2014 zu Fahndungsfahrten der Autobahnpolizei eingearbeitet.

Teil E (Kraftfahrzeugrichtlinien) berücksichtigt die Änderungen des Rahmenvertrages über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen.

In den Teil J (Besondere Regelungen für Landesbedienstete) werden der Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) und die einschlägigen Vorschriften zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen neu aufgenommen.

Des Weiteren werden im Abschnitt „Sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften" u.a. das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. Juni 2015 zur steuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 2015 sowie die Änderungen der lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, des Landesbeamtengesetzes, des Hochschulgesetzes und der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse berücksichtigt.

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 101. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2015, 284 Seiten, 75,90 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 3.738 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (249,00 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-722-0153-4, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Schwerpunkt der 101. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2015) ist die vollständige Überarbeitung des detaillierten Stichwortverzeichnisses.

Des Weiteren werden die geänderte Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen, das Pflegezeitgesetz, das Familienpflegezeitgesetz sowie das auch in Nordrhein-Westfalen anzuwendende Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 4. Mai 2015 – D 6-30111 – über die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld abgedruckt.

Darüber hinaus werden die im Band III des Kommentars enthaltenen Vorschriften (u.a. Krankenhausentgeltgesetz, Sozialtarife der PKV, Empfehlungen der Ständigen Impfkommission) auf den neuesten Stand gebracht.

Dr. Peter Udsching, **SGB XI Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 4. Auflage 2015, 723 Seiten, 75,00 €, ISBN 978-3-406-66146-4, Verlag C.H. Beck München.

Der Kommentar erläutert die Vorschriften des für die Soziale Pflegeversicherung geltenden SGB XI, der „fünften Säule" der Sozialversicherung. Die sich dabei stellenden rechtlichen Probleme werden in dem Kommentar umfassend, strukturiert und angepasst an die Bedürfnisse der Praxis erläutert. Dabei orientiert sich die Kommentierung überwiegend an der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Für die 4. Auflage wurde der Kommentar grundlegend überarbeitet, deutlich erweitert und auf den Stand vom Herbst 2014 gebracht. Dabei wurden neben einer Fülle aktueller Rechtsprechung insbesondere der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts wichtige Gesetzesänderungen berücksichtigt, nämlich etwa durch

- das neue Pflegereformgesetz,
- das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung
  (Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz – PNG),
- das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung sowie
- das Fünfte Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds.

Der Kommentar erläutert das Recht der Sozialen Pflegeversicherung eingehend, fundiert und praxisorientiert in einem Band.